

I. Anwerbung und Arbeitseinsatz

(Sammlung der Vorschriften)

a) Allgemeines

Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 10. Juli 1940 — V a 5780/128 —
über Einsatz gewerblicher ausländischer Arbeitskräfte

Die durch den Krieg geschaffene Lage hat in zunehmendem Umfange den Einsatz freier gewerblicher ausländischer Arbeitskräfte ermöglicht. Obwohl ich wiederholt darauf hingewiesen habe, daß die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte ausschließlich den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung vorbehalten bleiben muß, haben noch in letzter Zeit Verhandlungen von Betrieben, Organisationsvertretern und sonstigen Stellen über Anwerbung und Einsatz ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte — insbesondere in den besetzten Gebieten — ohne meine Einschaltung stattgefunden. Ich weise daher erneut auf folgende Grundsätze hin, die von den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern künftig genauestens zu beachten sind.

1. Nach § 1 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung, Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung vom 5. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1281) dürfen nur die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung Arbeitsvermittlung betreiben. Dies gilt auch für die Vermittlung von ausländischen Arbeitskräften. Ferner dürfen ausländische Arbeitskräfte nach der Verordnung über ausländische Arbeitnehmer vom 23. Januar 1933 (RGBl. I S. 26) nur mit Genehmigung der Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung beschäftigt werden. Die Zuständigkeit der Arbeitseinsatzverwaltung ist auch durch zwischenstaatliche Vereinbarungen mit einer Reihe ausländischer Staaten nochmals besonders festgelegt worden. Maßnahmen für die Anwerbung und den Einsatz ausländischer Arbeiter durch Stellen außerhalb der Arbeitseinsatzverwaltung müssen daher unter allen Umständen unterbleiben, da sie vielfach nicht nur innerdeutschem Recht, sondern auch international eingegangenen Verpflichtungen des Reichs widersprechen und die eigenmächtige Anwerbung usw. nicht nur schwerwiegende Folgen für die anwerbenden Stellen, sondern auch für etwa widerrechtlich angeworbene Arbeitskräfte haben können.

2. Insbesondere aber bedingen die Erfordernisse einer planvollen Lenkung des Arbeitseinsatzes, daß die Anwerbung und Vermittlung einheitlich nach übergeordneten Gesichtspunkten durch die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung erfolgen. Dies gilt ganz besonders für den kriegswirtschaftlichen Arbeitseinsatz, bei dem es darauf ankommt, auch die freien ausländischen gewerblichen Arbeitskräfte an die Stelle des vordringlichen Bedarfs zu lenken.

3. Ebenso kann über die Gestaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen sowie des Sozialversicherungsrechts für ausländische Arbeiter nur von mir als der dafür zuständigen Stelle entschieden werden.

4. Für die Ausländerpolizei- und -paßvorschriften, deren genauen Beachtung im Kriege besondere Bedeutung zukommt, sind zwischen dem Reichsführer // und Chef der deutschen Polizei und mir eine Reihe von Verfahrensvorschriften vereinbart, die gleichfalls die Anwerbung durch dritte Stellen unerwünscht erscheinen lassen. Schließlich erfordern die Bestimmungen über den Lohntransfer, insbesondere die Überwachung etwa vom Reichswirtschaftsminister festgelegter bestimmter Kontingente die Einheitlichkeit der Anwerbung.

5. Aus den unter Nr. 1 bis 4 erwähnten Gründen bitte ich die Präsidenten der Landesarbeitsämter und die Leiter der Arbeitsämter erneut, schärfstens darauf zu achten, daß künftig jede eigenmächtige Anwerbung ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte durch dritte Stellen, insbesondere durch Vertreter von Betrieben oder Verbänden usw., unterbleibt. Über Verstöße hiergegen ist mir umgehend zu berichten.

6. Die Lenkung gewerblicher ausländischer Arbeitskräfte an die vordringlichen Bedarfsstellen macht es ferner erforderlich, daß ihre Verteilung künftig ausschließlich zentral im Reichsausgleich durch mich erfolgt. Soweit bisher noch bestimmte Landesarbeitsämter von mir eine Sonderermächtigung für die Anwerbung von ausländischen gewerblichen Arbeitern hatten, gilt diese mit sofortiger Wirkung als aufgehoben. Die Anwerbung von gewerblichen ausländischen Arbeitskräften durch einzelne Landesarbeitsämter oder Arbeitsämter ist daher künftig an meine Zustimmung gebunden, die für den Einzelfall erforderlich ist. Lediglich für den sogenannten kleinen Grenzverkehr bleiben die Grenzarbeitsämter ermächtigt, wie bisher gewerbliche ausländische Arbeitskräfte unmittelbar anzuwerben. Diese Ermächtigung erstreckt sich aber nur auf solche Arbeitskräfte, die nach den maßgeblichen Polizei- bzw. Paßvorschriften im Rahmen des kleinen Grenzverkehrs als Grenzgänger beschäftigt werden sollen. Die Präsidenten der Landesarbeitsämter bitte ich darauf zu achten, daß diese Ausnahmeregelung von den Grenzarbeitsämtern genau eingehalten und nicht erweiternd ausgelegt wird.

7. In welcher Weise der Reichsausgleich für die gewerblichen ausländischen Arbeitskräfte erfolgt, werde ich von Fall zu Fall besonders regeln. Soweit mir nur bestimmte Kontingente an Ausländern (z. B. wegen begrenzter Transfermöglichkeiten) zur Verfügung stehen, werde ich die Kontingente nach Vereinbarung mit den in Frage kommenden Zentralstellen der kriegswichtigen Bedarfsträger auf die einzelnen Bedarfsträger entweder nach Bezirken oder bereits nach Betrieben entsprechend dem vordringlichen Bedarf umlegen. Die Anwerbung wird in jedem Fall auf Grund besonderer von den Arbeitsämtern bei den Betrieben anzufordernder Einzelaufträge erfolgen.

8. Die Anwerbung erfolgt — unter Beachtung etwa bestehender zwischenstaatlicher Vereinbarungen — nur durch von mir beauftragte Fachkräfte der Arbeitsvermittlung. Ich behalte meiner Entscheidung vor, wie weit in Ausnahmefällen Vertreter von Betrieben, Wirtschaftsgruppen usw. bei der Anwerbung beteiligt werden können. Eine solche Beteiligung wird in der Regel nur in Frage kommen, wenn es sich um die Anwerbung einer größeren Zahl von Kräften mit besonderen Spezialkenntnissen handelt, die die Hinzuziehung eines Sachverständigen — der dann möglichst nicht nur die Interessen eines Betriebes, sondern einer Gruppe von gleichartigen Betrieben wahrzunehmen hat — zweckmäßig erscheinen lassen.

Auszug aus dem Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 3. Oktober 1940
— V a 5780.20/557 — über unerwünschte Anwerbung ausländischer
Arbeitskräfte durch Betriebe

Wiederholt habe ich darauf hingewiesen, daß die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte durch die Betriebe unzulässig ist. Eine Mitwirkung von Betrieben an der Anwerbung kommt nur in Einzelfällen in Frage, wenn hierzu aus besonderen Gründen meine Zustimmung erteilt worden ist. In letzter Zeit sind mir wieder Fälle bekannt geworden, in denen Firmen auf eigene Faust Anwerbungen ausländischer Arbeitskräfte im Auslande in die Wege geleitet haben. Hierbei ist mehrfach festgestellt worden, daß einzelne Arbeitsämter — auch Nebenstellen — Firmen Bestätigungen ausgestellt haben, daß sie gegen die Einstellung der Ausländer keine Bedenken erheben werden. Firmen, die im Besitze solcher Bescheinigungen waren, haben diese zur Grundlage ihrer unzulässigen Anwerbungsversuche gemacht. Derartige Bescheinigungen sind nicht nur völlig ohne Bedeutung, sondern auch geeignet, die Maßnahmen zur Lenkung des Arbeitseinsatzes von ausländischen Arbeitskräften auf das schwerste zu gefährden. Ich verbiete ausdrücklich die Ausstellung von Bescheinigungen der obengenannten oder ähnlicher Art. Ich bitte ferner die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter, bei jeder sich bietenden Gelegenheit die Betriebe nachdrücklich darauf hinzuweisen, daß es unzulässig ist, Arbeitskräfte ohne die erforderliche Zustimmung der zuständigen Behörden im Auslande anzuwerben und daß sich aus einer Nichtachtung der gegebenen Weisungen für die betroffenen Betriebe schwerwiegende Folgen ergeben können.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 30. April 1941
— V a 5780.14/1012 — über Auslandsreisen zur Anwerbung, Vermittlung
oder Verpflichtung von ausländischen Arbeitskräften

Die Reichswirtschaftskammer hat an die Industrie- und Handelskammern das folgende Rundschreiben erlassen:

Reichswirtschaftskammer
X 776/41 A I — 2641

Berlin NW 7, 28. März 1941
Neue Wilhelmstraße 9/11

An die Industrie- und Handelskammern.

Betrifft: Lenkung des geschäftlichen Auslandsreiseverkehrs; hier: Auslandsreisen zur Anwerbung, Vermittlung oder Verpflichtung von ausländischen Arbeitskräften.

Der Herr Reichswirtschaftsminister hat in einem an die Reichswirtschaftskammer gerichteten Erlaß vom 24. April — V Dev. 5/7621/41 — bestimmt, daß Auslandsreisen zur Anwerbung, Vermittlung oder Verpflichtung von ausländischen Arbeitskräften von den Industrie- und Handelskammern im Rahmen der Bestimmungen über Geschäftsreisen in das Ausland **n i c h t** mehr befürwortet werden dürfen. Die Antragsteller sind von den Industrie- und Handelskammern in diesen Fällen ausnahmslos zuständigkeitshalber an das Landesarbeitsamt zu verweisen.

Wir bitten, ab sofort entsprechend zu verfahren.

Grundsätzlich besteht kein Bedürfnis, Anträgen von Firmenbeauftragten auf Auslandsreisen zur Anwerbung, Vermittlung oder Verpflichtung von ausländischen Arbeitskräften zu entsprechen. Soweit jedoch die Landesarbeitsämter in besonderen Einzelfällen Anträgen, die auf Grund des vorstehenden Rundschreibens der Reichswirtschaftskammer an sie gerichtet werden, entsprechen wollen, bitte ich meine Entscheidung einzuholen.

**Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 18. November 1941
— V a 5556/547 — über Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte durch
Zeitungsanzeigen in der ausländischen Presse**

Auf Anfrage der Gesellschaft für Auslandswerbung mbH. in Berlin habe ich vor einiger Zeit folgenden Bescheid erteilt:

„Die Aufgabe von Stellenangebotsanzeigen durch deutsche Firmen in ausländischen Druckschriften ist in allen denjenigen Ländern unerwünscht, in denen eine amtliche deutsche Anwerbung von Arbeitskräften erfolgt. Die Aufgabe von Stellenangeboten durch deutsche Firmen in ausländischen Druckschriften dieser Länder ist daher im Interesse der reibungslosen Durchführung der amtlichen deutschen Arbeitseinsatzmaßnahmen zu verhindern. Die Gebiete, in denen eine amtliche deutsche Anwerbung von Arbeitskräften erfolgt, sind z. B.:

Finnland	Frankreich	Slowakei
Norwegen	Elsaß und Lothringen	Ungarn
Dänemark	Luxemburg	Bulgarien
Niederlande	Italien	Protectorat
Belgien	Jugoslawien	Generalgouvernement

Ich bitte, künftig entsprechend der eingangs mitgeteilten Stellungnahme zu verfahren. Abschließend mache ich darauf aufmerksam, daß die Aufgabe von Stellenangeboten durch deutsche Firmen in ausländischen Druckschriften auch dort nicht unbedenklich ist, wo eine amtliche deutsche Anwerbung von Arbeitskräften nicht stattfindet. Auf jeden Fall empfiehlt es sich, daß die Firmen, die derartige Anzeigen aufgeben wollen, zuvor eindeutig klären, ob für den Fall, daß sich auf die Angebote ausländische Arbeitskräfte melden und auf Grund dieser Meldung von der Firma eingestellt werden sollen, mit der Genehmigung zur Beschäftigung dieser Arbeitskräfte durch die zuständigen Arbeitseinsatzbehörden zu rechnen ist. Ferner empfiehlt es sich dringend, vor der Aufgabe derartiger Stellenangebote die Zustimmung der zuständigen militärischen Abwehrstelle herbeizuführen.“

*

Wie mir die Gesellschaft für Auslandswerbung mbH. bestätigt, sind die seither eingegangenen Anzeigenaufträge zwar in dem angegebenen Sinne bearbeitet worden, jedoch häufen sich neuerdings die Fälle, in denen die Anzeigenauftraggeber, die Stellenangebote in ausländischen Zeitungen aufzugeben beabsichtigen, von den zuständigen Arbeitsämtern die Auskunft erhalten, daß derartige Anzeigen ohne Genehmigung des Arbeitsamts aufgegeben werden können und daß der Anzeigenauftraggeber das Arbeitsamt erst dann in Anspruch zu nehmen brauche, wenn die Anschrift des durch die Zeitungsanzeige gewonnenen Bewerbers feststehe. Hierzu weise ich auf folgendes hin:

Eine eigenmächtige Anwerbung von Arbeitskräften durch deutsche Firmen mittels Anzeigen in deutschen oder fremdsprachigen Druckschriften des Auslandes (einschließlich der besetzten Gebiete), des Generalgouvernements und des Protektorats Böhmen und Mähren kann grundsätzlich nicht gebilligt werden. Denn bei dem großen Bedarf an Arbeitskräften im Reich würde die Zulassung einer derartigen freien Anwerbung den planmäßigen Einsatz der Arbeitskräfte entsprechend der Dringlichkeit der vorliegenden Aufträge erheblich stören. Außerdem würde die unregelmäßige Zulassung privater Zeitungsanzeigen dazu führen, daß im wesentlichen nur gewisse deutsche Firmen mit ihren Anzeigen einen Erfolg erzielen, während andere, im Auslande meist unbekanntere Firmen, deren Fertigung aber zum Teil von besonderer Bedeutung ist, leer ausgehen würden. Diese Erwägungen haben in Belgien, Frankreich, den Niederlanden, Dänemark, Norwegen und im Protektorat Böhmen und Mähren zu einem grundsätzlichen Verbot der Aufnahme von Stellenanzeigen aus dem Reich in den dort erscheinenden deutschen und ausländischen Druckschriften geführt.

Ausnahmen von der allgemeinen Regelung werden nur von Fall zu Fall und nur dann zugelassen werden können, wenn die Aufgabe von Stellenanzeigen zur Unterstützung der amtlichen Werbemaßnahmen wünschenswert erscheint. Für die etwaige Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zur Aufnahme von Stellenangeboten für unselbständige Arbeitskräfte in Druckschriften des Auslandes (einschließlich der besetzten Gebiete), des Generalgouvernements und des Protektorats Böhmen und Mähren wird demgemäß Voraussetzung sein,

- a) daß die betreffenden Firmen zuvor dem zuständigen Arbeitsamt entsprechende Aufträge auf Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte erteilt haben;
- b) daß diese Aufträge — soweit es sich um Länder handelt, in denen eine amtliche deutsche Anwerbung erfolgt — den auswärtigen Arbeitseinsatzdienststellen zur Besetzung zugeleitet worden sind und diese gegen die Aufgabe einer Stellenanzeige ebenfalls keine Bedenken haben.

Sollte es nach sorgfältiger Prüfung im Einzelfall für erforderlich gehalten werden, daß die amtliche Anwerbung durch Aufgabe von Stellenanzeigen in den vorgesehenen Anwerbsgebieten unterstützt wird, bitte ich, bei Hergabe der Aufträge hierauf besonders hinzuweisen, damit ich gegebenenfalls von hier aus die in Frage kommenden auswärtigen Arbeitseinsatzdienststellen entsprechend unterrichten kann. Diese würden dann die antragstellende Firma von ihrer Entscheidung unmittelbar in Kenntnis setzen. Genehmigungen zur Aufgabe von Stellenangeboten in den einschlägigen Druckschriften werden im übrigen in der Regel an die Bedingung geknüpft werden müssen, daß der Name der auftraggebenden Firma in der Anzeige nicht genannt wird und daß die auf die Stellenausschreibungen eingehenden Bewerbungen zunächst der zuständigen Arbeitseinsatzdienststelle zugeleitet werden.

Hiernach bitte ich, die Arbeitsämter anzuweisen, Anfragen nach der Möglichkeit der Anwerbung von ausländischen Arbeitskräften mittels einer Anzeige in Druckschriften des Auslandes (einschließlich der besetzten Gebiete), des Generalgouvernements und des Protektorats Böhmen und Mähren nicht mehr in der von der Gesellschaft für Auslandswerbung mitgeteilten Form zu beantworten, da die Frage, ob und inwieweit die Aufgabe eines Stellenangebots in einer Druckschrift der genannten Gebiete zugelassen werden kann, nicht vom Arbeitsamt ohne weiteres entschieden werden kann.

Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernährung und Behandlung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen

Der Generalbevollmächtigte für den Arbeitseinsatz hat in einer Anordnung Nr. 4 (GBA. 405/42)¹⁾ vom 7. Mai 1942 Richtlinien für die Anwerbung, Betreuung, Unterbringung, Ernährung und Behandlung ausländischer Arbeiter und Arbeiterinnen erlassen.

Danach erfolgt die Anwerbung grundsätzlich auf der Grundlage der Freiwilligkeit. Die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte wird ausschließlich durch die Beauftragten des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz oder die für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes zuständigen deutschen militärischen oder zivilen Dienststellen im Auslande durchgeführt. Anderen Stellen, Organisationen oder Personen ist die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Genehmigung des GBA. Er bestimmt auch, ob, in welcher Art und in welchem Umfange Unternehmungen (Organisationen, Betriebe, Verwaltungen) bei der Anwerbung zu beteiligen sind. Die an der Anwerbung Beteiligten sind während der Durchführung der Anwerbung den Beauftragten des GBA. oder den zuständigen militärischen oder zivilen Dienststellen unterstellt. Die Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte wird bis zur Reichsgrenze von den Beauftragten des GBA. oder — in den besetzten Gebieten — von den zuständigen militärischen oder zivilen Arbeitseinsatzdienststellen durchgeführt. Innerhalb des Reichsgebiets ist die Betreuung nichtlandwirtschaftlicher Arbeitskräfte Aufgabe der DAF.; landwirtschaftliche Arbeitskräfte werden vom Reichsnährstand betreut.

Den ausländischen Arbeitern sind bei der Anwerbung die Lohn- und Arbeitsbedingungen des reichsdeutschen Betriebes in allen Einzelheiten bekanntzugeben, soweit dies irgend möglich ist. Hierbei sind auch Angaben über die ungefähre Höhe der Lohnabzüge zu machen, damit die Angeworbenen ein möglichst klares Bild über ihren tatsächlichen Arbeitsverdienst im Reich erhalten. Keinesfalls dürfen den Angeworbenen unrichtige oder unerfüllbare Versprechungen gemacht werden. Auch über die Möglichkeiten für die Überweisung von Lohnersparnissen sind sie genau zu unterrichten.

Über die Lohn- und Arbeitsbedingungen ist den ausländischen Arbeitern bereits bei der Anwerbung ein Merkblatt auszuhändigen, das in großen Zügen auch allgemeine Aufklärung über Arbeitszeit, Sozialversicherung, Steuern, Arbeitskleidung, Lohnüberweisungen, Urlaub, Familienheimfahrt,

¹⁾ Die Anordnung Nr. 4 ist nicht veröffentlicht, wird aber den Betrieben, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, von den Arbeitsämtern übersandt.

Paßangelegenheiten und sonstige Arbeitsbedingungen gibt. Dieses Merkblatt ist auf Seite B I a 8a abgedruckt.

Nach der Anwerbung und auf dem Transport in das Reich ist für eine einwandfreie Behandlung der Arbeitskräfte zu sorgen. Die angeworbenen Arbeiter sind in der Regel in Sammeltransporten mit Sonderzügen in das Reich zu führen. Der GBA. hat genaue Anweisungen über die Durchführung der Transporte, Transportverpflegung und die gegen die Einschleppung ansteckender Krankheiten an der Reichsgrenze getroffenen Maßnahmen erlassen.

Es folgen ferner Weisungen über die Durchführung der Betreuung im Reichsgebiet, wobei auf eine besonders straffe Zusammenfassung und Ausrichtung der Betreuungsmaßnahmen Wert gelegt wird.

In den deutschen Gauen ist das Inspektions- und Kontrollrecht über die Durchführung dieser Anordnung den Gauleitern der NSDAP. übertragen worden.

Anordnung Nr. 5 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über die ausschließliche Zuständigkeit der Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung zur Entgegennahme von Aufträgen auf Gestellung von Arbeitskräften.

Vom 11. Juli 1942 (RABl. S. I 337).

Bei der Durchführung des Arbeitseinsatzes muß immer wieder beobachtet werden, daß Arbeitskräfte bei Dienststellen außerhalb der Arbeitseinsatzverwaltung oder gleichzeitig bei verschiedenen Stellen angefordert werden. Dadurch entstehen Schwierigkeiten und Verzögerungen in der Bedarfsdeckung, die unbedingt vermieden werden müssen.

Auf Grund der mir vom Führer und vom Reichsmarschall des Großdeutschen Reiches erteilten Vollmacht bestimme ich daher, daß der Bedarf an Arbeitskräften nur bei den Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung, in aller Regel also bei dem für den Betrieb örtlich zuständigen Arbeitsamt anzumelden ist. Bei bestimmten zwischen dem Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz und dem Reichsminister für Bewaffnung und Munition vereinbarten vordringlichen Aufgaben und Programmen erfolgt die Bedarfsmeldung durch direkte Übermittlung des Reichsministers für Bewaffnung und Munition an die Hauptabteilung V des Reichsarbeitsministeriums.

Meldungen, die von zuständigen Stellen zu statistischen Zwecken gefordert werden, werden durch diese Anordnung nicht berührt.

2. Nachtrag

Anordnung Nr. 10 des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
über den Einsatz von Arbeitskräften der besetzten Gebiete.

Vom 22. August 1942 (RABL. S. I 382).

Um die Arbeitskräfte der besetzten Gebiete bei der Neuordnung des Arbeitseinsatzes im europäischen Raum zu mobilisieren, müssen auch diese Kräfte einer straffen und einheitlichen Lenkung unterworfen werden. Sowohl die zweckmäßige und sinnvolle Verteilung dieser Kräfte zur Befriedigung des Kräftebedarfs des Reichs und der besetzten Gebiete wie ihre höchstmögliche Arbeitsleistung muß sichergestellt werden. Auf Grund der mir erteilten Vollmachten ordne ich deshalb an:

1. Nach dem Erlaß des Führers über den Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 21. März 1942 (R. GBl. I S. 179) und der Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan zur Durchführung dieses Erlasses vom 27. März 1942 (R. GBl. I S. 180) obliegen mir auch der zweckmäßige Einsatz der Arbeitskräfte der besetzten Gebiete sowie alle Maßnahmen zur Leistungssteigerung des Einsatzes dieser Kräfte. Die für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Lohnpolitik zuständigen deutschen Dienststellen oder meine Beauftragten führen diesen Einsatz und alle Maßnahmen zur Leistungssteigerung nach meinen Weisungen durch.

2. Diese Anordnung erstreckt sich auf alle während dieses Krieges von der deutschen Wehrmacht besetzten Gebiete, soweit sie unter deutscher Verwaltung stehen.

3. Die verfügbaren Arbeitskräfte der besetzten Gebiete sind in erster Linie zur Befriedigung des kriegswichtigen Bedarfs in Deutschland selbst einzusetzen.

In den besetzten Gebieten sind sie nach folgender Rangordnung einzusetzen:

- a) Für notwendige Aufgaben der Truppe, der Besatzungsdienststellen und der zivilen Dienststellen,
- b) für deutsche Rüstungsaufgaben,
- c) für Aufgaben der Ernährungs- und Landwirtschaft,
- d) für gewerbliche im deutschen Interesse liegende Aufgaben außerhalb der Rüstungswirtschaft,
- e) für gewerbliche Aufgaben im Interesse der Bevölkerung des betreffenden Gebietes.

4. Es ist vielfach festgestellt worden, daß Arbeitskräfte in den besetzten Gebieten nicht den Kriegserfordernissen entsprechend sparsam und zweckmäßig angesetzt werden. Die Arbeitsleistungen sind häufig zu gering.

Alle beteiligten Stellen in den besetzten Gebieten haben deshalb dafür Sorge zu tragen, daß die Arbeitskräfte höchst sparsam und verbunden mit

höchstmöglicher Arbeitsleistung eingesetzt werden. Das Horten von Arbeitskräften ist wie im Reichsgebiet verboten. Um eine Vergeudung von Arbeitskräften auszuschließen, haben Auftraggeber mit Unternehmern grundsätzlich nur Leistungsverträge abzuschließen; bestehende Unternehmerverträge anderer Art sind soweit wie irgend möglich auf Leistungsverträge umzustellen.

5. Von den in den besetzten Gebieten beschäftigten nichtdeutschen Arbeitskräften muß grundsätzlich die gleiche Arbeitsleistung wie von deutschen Arbeitskräften verlangt werden. Zu diesem Zwecke muß die Arbeitszeit in den besetzten Gebieten der in Deutschland geltenden Arbeitszeit angeglichen werden. Die Mindestarbeitszeit soll in der Regel 54 Stunden betragen. Durch Arbeitszeitverlängerung freigestellte Arbeitskräfte sind dem Arbeitseinsatz anderweitig zur Verfügung zu stellen.

Ebenso wie von den deutschen Arbeitskräften muß auch von den fremdländischen in den besetzten Gebieten erforderlichenfalls Sonn- und Feiertagsarbeit geleistet werden.

6. Auch in den besetzten Gebieten ist die höchstmögliche Arbeitsleistung durch Einführung von Akkord- und Prämienarbeit sicherzustellen.

Soweit bereits in Betrieben Akkorde bestehen, sind die Akkordsätze mit dem Ziele zu überprüfen, soweit wie möglich Leistungsreserven frei zu machen.

In den Fällen, in denen keine Akkord- oder Prämienarbeit möglich ist, ist zu prüfen, inwieweit zur weiteren Erhöhung der Arbeitsleistung Leistungszulagen eingeführt werden können. Der stabile Lohnstand darf hierdurch jedoch nicht gefährdet werden.

7. Die fremdländischen Arbeitskräfte der besetzten Gebiete haben wie die deutschen Arbeiter strengste Arbeitsdisziplin zu wahren. Arbeitsbummelei und unberechtigtes Verlassen des Arbeitsplatzes sind auf das strengste zu ahnden.

8. Diese Anordnung gilt entsprechend auch für Kriegsgefangene.

9. Die Betriebsführer und alle mit der Anleitung oder Beaufsichtigung der fremdländischen Arbeiter betrauten Kräfte sind mit dieser Anordnung und den auf Grund der Anordnung erlassenen Vorschriften bekannt zu machen. Hierbei sind sie auf die Notwendigkeit des sparsamsten Einsatzes der fremdländischen Arbeiter und der Steigerung ihrer Arbeitsleistung besonders hinzuweisen.

10. Die für die Aufgaben des Arbeitseinsatzes und der Lohnpolitik zuständigen deutschen Dienststellen oder meine Beauftragten erlassen die zur Durchführung dieser Anordnung erforderlichen Bestimmungen und überwachen die Durchführung.

2. Nachtrag

Arbeitsamt: _____

Auftrag-Nr. des RAM: _____

Landesarbeitsamt: _____

Auftrag-Nr. des LAA: _____

Auftrag

Fünffach einreichen!

auf Vermittlung gewerblicher Arbeitskräfte

Sofern Kräfte aus dem deutschen Reichsgebiet nicht beschafft werden können, gilt dieser Auftrag gleichzeitig als Antrag auf Zuweisung von ausländischen Arbeitskräften und als Antrag auf Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung für ausländische Arbeiter/Angestellte.

I. Der Betrieb:

Name und Sitz: _____

Telefon: _____

Arbeitsort: _____

Bahnstation: _____

beantragt hiermit die Beschaffung folgender Kräfte:

II. Zahl und Art: [z. B. a) 20 Mauerer, b) 10 Zimmerer, c) 50 Bauhilfsarbeiter oder a) 10 Motorenschlosser, b) 5 Spitzendreher, c) 20 Hilfsarbeiter zum Anlernen usw.]

Zahl	Art der angeforderten Kräfte	Genauere Bezeichnung der zu verrichtenden Arbeiten (auch Angabe der verlangten besonderen Kenntnisse)
a		
b		
c		
d		
e		
f		
g		

Insgesamt: _____ Arbeitskräfte.

Dauer der Arbeit vom _____

bis: _____

Angaben über Dringlichkeit: [z. B. bei Bauvorhaben genaue Bezeichnung der Baumaßnahme und der GB-Bau-Kenn-Nr., bei Fertigung Angebots der Dringlichkeitsstufe - soweit möglich - und des Auftraggebers z. B. Wehrmachtstell]

III. Arbeitsbedingungen:

1. Arbeitszeit: wöchentlich _____ Stunden

2. Löhne (für Bergarbeiter siehe umseitig)

Stundenlohn	Hierzu mögliche Leistungszulage (soweit nach den geltenden Bestimmungen zulässig)		Stundenlohn für Jugendliche		Brutto-Wochenverdienst bei Akkordarbeit (Durchschnittsätze)	Bemerkungen
	Rpf.	je Std. Rpf.	Alter	Rpf.		
zu a						
zu b						
zu c						
zu d						
zu e						
zu f						
zu g						

Löhne für Berg- arbeiter	}	Garantierter Schichtlohn für	RM	}	im Gedinge zu erreichender Durchschnitts- lohn	RM
		" " "	"			
		" " "	"			
		" " "	"			

3. Betriebliche Trennungszulage ohne Übernachtungsgeld RM kalendertäglich.

4. Übernachtungsgeld, falls nicht freie Unterkunft gewährt werden sollte RM pro Nacht.

5. Sonstige Zulagen, soweit sie nach den Vorschriften über den Lohnstop zulässig sind.

Nur nach Maßgabe der Anordnung des Reichsarbeitsministers über Trennungszulagen im Kriege v. 3. 5. 41 (RABl. I S. 218) oder nach Maßgabe geltender tariflicher Vorschriften.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind nachgeprüft. Sie entsprechen den maßgeblichen gesetzlichen, tariflichen oder vom Treuhänder erlassenen Bestimmungen.

Im Auftrag

Unterschrift des Beauftragten des Reichstreuhänders der Arbeit beim Arbeitsamt.

IV. Kost und Wohnung:

An Kost wird gewährt:

..... und kostet pro Tag RM.

Wohnung in *Privatquartieren — *Wohnlagern — *Ledigenheim —

kostet wöchentlich RM (7 Tage) *mit — *ohne Morgenkaffee.

Die Quartiere sind sichergestellt und befinden sich in einwandfreiem Zustand.

Bei lagermäßiger Unterbringung!

Die Gemeinschaftsunterkünfte und die Verpflegungsmöglichkeiten für die umstehend angeforderten Arbeitskräfte sind geprüft und in Ordnung befunden.

Stempel und Unterschrift der zuständigen DAF-Dienststelle

V. Reisekosten und sonstige Kosten:

Die Hinreisekosten einschl. Zehrgeld gehen zu Lasten des Unternehmers und werden dem zuständigen Arbeitsamt sofort nach Eintreffen der Kräfte erstattet.

Der Betrieb verpflichtet sich bei Zuweisung ausländischer Arbeitskräfte gemäß den im Arbeitsvertrag festgelegten Bedingungen zur Übernahme folgender Kosten:

1. Der Hinreisekosten (einschl. Zehrgeld) ab Reichsgrenze bis Arbeitsstätte.
2. Einer Verwaltungsgebühr für ärztliche Untersuchung beim Grenzübergang, Verpflegung an der Grenze, Vermittlungsgebühr an ausländische Stellen.
3. Der Gebühren für die Beschäftigungsgenehmigung und Arbeiterlaubnis sowie für die Aufenthaltserlaubnis.
4. Der Rückreisekosten bis Reichsgrenze bei ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages.
5. Der Rückreisekosten bis zum Heimatort bei vorzeitiger Heimkehr, soweit nach Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 22. 10. 1940 — Va 5510/30 — (Reichsarbeitsblatt 1940 Teil I S. 528 ff) zur Kostenübernahme verpflichtet. Das Arbeitsamt erstattet auf Antrag die anteiligen Kosten ab deutscher Grenze bis zum Heimatort.

Anmerkung: Anträge, in denen vorstehende Bedingungen zuungunsten der Arbeiter geändert sind, werden nicht bearbeitet.

VI. Sonstiges: Der Betrieb beschäftigt bereits Ausländer folgender Nationalitäten: (Zahl der Ausländer jeder Nationalität mit angeben)

Der unterzeichnete Betrieb erklärt, daß im Betrieb keine deutschen Arbeiter vorhanden sind, die die gemeldeten Arbeitsplätze sofort oder nach Umschulung besetzen können und verpflichtet sich, die auf Grund dieses Auftrages beschafften Arbeitskräfte von dem Tage der Arbeitsbereitschaft an der Arbeitsstelle an, zu den oben festgelegten Bedingungen einzustellen.

Ort und Datum:

Unterschrift und Stempel des Unternehmers:

*) Nichtzutreffendes durchstreichen.

Kurze Stellungnahme des Arbeitsamts:, insbesondere wegen der Dringlichkeit (Kennziffer).

Ort und Datum:

Unterschrift:

An den
Herrn Präsidenten
des Landesarbeitsamts

in

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über ein
Merkblatt für gewerbliche ausländische Arbeitskräfte

Vom 4. Mai 1942 (R ArbBl. S I 258)

Den gewerblichen ausländischen Arbeitskräften mit Ausnahme der Arbeiter aus dem Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten wird vor der Anwerbung das nachstehende Merkblatt in der Sprache ihres Heimatlandes ausgehändigt werden. Die Merkblätter für serbische und spanische Arbeitskräfte enthalten von dem Abschnitt „Sozialversicherung“ nur den ersten und letzten Satz.

Merkblatt
für ausländische gewerbliche Arbeitskräfte

Arbeitsaufnahme in Deutschland

In Deutschland besteht ein großer Bedarf an Arbeitskräften. Der ausländische Arbeiter hat daher die Möglichkeit, in Deutschland den Unterhalt für sich und seine Familie zu verdienen.

Der ausländische Arbeiter genießt in Deutschland die gleiche Achtung und Anerkennung wie der deutsche Arbeiter. Er muß sich aber auch der gleichen Arbeitsdisziplin unterwerfen, die von jedem deutschen Arbeiter, zumal jetzt im Kriege, gefordert wird.

Der ausländische Arbeiter nimmt an der geistigen und kulturellen Betreuung teil, die die DAF. für ihn durchführt. Er findet dadurch Entspannung und Erholung nach getaner Arbeit.

Lohn- und Arbeitsbedingungen

Der ausländische Arbeiter erhält bei gleicher Leistung denselben Lohn wie der vergleichbare deutsche Arbeiter. Er kann also nicht schlechter aber auch nicht besser gestellt werden als der deutsche Arbeiter.

Die Lohn- und Arbeitsbedingungen werden jedem Arbeiter bei der Anwerbung bekanntgegeben.

Von den Löhnen werden die gesetzlichen Beiträge für Sozialversicherung, Versicherung, die Steuern usw. abgezogen wie bei jedem deutschen Arbeiter.

Der verheiratete Arbeiter sowie die verwitweten, geschiedenen und ledigen Arbeiter, die zum Unterhalt ihrer Angehörigen beizutragen ge-

gesetzlich verpflichtet sind, beschaffen sich zweckmäßig vor ihrer Abreise eine Bescheinigung, aus der der Familienstand und die gesetzliche Unterhaltsverpflichtung hervorgehen. Diese Bescheinigung wird vom deutschen Betriebsführer zur Feststellung der Sozialzulagen, zur Berechnung der Steuerabzüge usw. benötigt. Solange der Arbeiter diese Bescheinigung nicht beigebracht hat, kann er auch nicht die sonstigen steuerlichen Vergünstigungen erhalten, auf die er auf Grund seines Familienstandes Anspruch hat. Die Formblätter der Bescheinigung sind bei den deutschen Werbestellen erhältlich.

Trennungszulage

Die verheirateten und außerdem die verwitweten und geschiedenen Arbeiter, die mit ihren minderjährigen Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen (ferner französische Arbeiter, die mit Frauen en ménage leben), können bei den Betrieben, die deutschen Arbeitern Trennungszulage gewähren, ebenfalls diese Zulage erhalten. Die Zulage beträgt kalendertäglich im allgemeinen 1 RM. Trennungsgeld und 0,50 RM. Übernachtungsgeld.

Arbeitszeit

Die Arbeitszeit ist in Deutschland gesetzlich festgelegt. Als Normalarbeitszeit gilt die 48-Stunden-Woche. Während des Krieges kann sie jedoch bis auf die 60-Stunden-Woche erhöht werden. Für Frauen und Jugendliche gelten besondere Schutzbestimmungen. Der Arbeitsschutz wird auch während des Krieges streng durchgeführt.

Mehrarbeit, Sonntags- und Feiertagsarbeit

Für jede über die 48-Stunden-Woche hinaus geleistete Arbeitsstunde wird — abgesehen von Arbeitsbereitschaft, Vor- und Abschlußarbeiten u. dgl. — grundsätzlich ein Lohnzuschlag gezahlt, dessen Höhe sich in der Regel nach den Bestimmungen der Tarifordnungen richtet. Auch für Sonn- und Feiertagsarbeit, soweit sie ausnahmsweise zulässig ist, sehen die Tarifordnungen im allgemeinen Zuschläge vor.

Sozialversicherung

Die im Deutschen Reich beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte genießen den Schutz der Reichsversicherung ebenso wie die deutschen Arbeitskräfte. Bei der Lohnzahlung werden ihnen ebenso wie den deutschen Arbeitskräften die von dem Versicherten selbst zu tragenden Beitragsteile abgezogen, und zwar bei Arbeitern Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung sowie zum Reichsstock für Arbeitseinsatz, bei Angestellten

1. Nachtrag

Beiträge zur Kranken- und Angestelltenversicherung sowie zum Reichsstock für Arbeitseinsatz; Bergarbeiter haben außer den Beiträgen zur Kranken- und Invalidenversicherung auch Beiträge zur knappschaftlichen Pensionsversicherung zu entrichten. Die Beiträge zur deutschen Unfallversicherung werden allein von dem Unternehmer getragen.

Die **Versicherung gegen Krankheit** erstreckt sich bei Arbeitern aus Italien, Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, der Slowakei, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Dänemark und Norwegen auch auf die in der Heimat zurückbleibenden **Familienangehörigen**. Die Familienangehörigen in

Italien, Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, der Slowakei, Dänemark, Norwegen und in den unbesetzten Gebieten Frankreichs erhalten die Leistungen der Krankenversicherung durch die einheimischen Krankenkassen.

Im übrigen werden den Familienangehörigen die Leistungen gewährt in den Niederlanden durch die Krankenkasse in Den Haag, Raamweg 90, in Belgien durch die Deutsche Krankenkasse für Belgien, Brüssel, Rue des Colonies 66, in den besetzten Gebieten Frankreichs durch die Deutsche Krankenkasse für die besetzten französischen Gebiete, Paris, Avenue de l'Opera 26.

Die Krankenscheine werden für die Familienangehörigen in den Niederlanden, in Belgien und in den besetzten Gebieten Frankreichs durch die für den Wohnort zuständigen Bürgermeister ausgestellt.

Wenn ein ausländischer Arbeiter in Deutschland erkrankt und darauf **mit Zustimmung der deutschen Krankenkasse** krank nach Italien, Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, der Slowakei, Frankreich, Belgien, den Niederlanden, Dänemark oder Norwegen zurückkehrt oder wenn er während eines Urlaubs in diesen Gebieten erkrankt, erhält er Leistungen auf Kosten der deutschen Krankenversicherung.

Die gleiche Regelung wie für die genannten ausländischen Arbeiter gilt auch für die Arbeitskräfte aus dem Protektorat Böhmen und Mähren und ihre Familienangehörigen. Die im Generalgouvernement zurückbleibenden Familienangehörigen der im Deutschen Reich beschäftigten polnischen Arbeitskräfte erhalten im Erkrankungsfalle bestimmte Leistungen von den Sozialversicherungskassen des Generalgouvernements. Das gleiche gilt für polnische Arbeiter aus dem Generalgouvernement, die krank nach dem Generalgouvernement zurückkehren oder dort während eines Urlaubs erkranken.

Auf dem Gebiet der **Rentenversicherung** (Invaliden- und Angestelltenversicherung sowie knappschaftliche Pensionsversicherung) wird für Arbeitskräfte aus Italien, Ungarn, Kroatien, Rumänien, Bulgarien, der Slowakei, Frankreich, Belgien und den Niederlanden Vorsorge getroffen, daß die in Deutschland zurückgelegten Versicherungszeiten bei der späteren Festsetzung einer Rente mitberücksichtigt werden.

Falls ein ausländischer Arbeiter in Deutschland einen **Unfall** erleidet, genießen er und — falls er an den Unfallfolgen stirbt — auch seine Angehörigen den weitgehenden Schutz der deutschen Unfallversicherung.

Für Arbeitskräfte aus Spanien und Serbien ist eine nähere Regelung der Sozialversicherung in Vorbereitung.

Steuern (Lohnsteuer, Bürgersteuer)

Der ausländische Arbeiter hat im Reich, soweit nicht in Staatsverträgen etwas anderes vereinbart ist, grundsätzlich die gleiche Lohnsteuer zu zahlen wie der deutsche Arbeiter.

Der ausländische Arbeiter ist im Reich im allgemeinen bürgersteuerpflichtig. Da die Erhebung dieser Steuer für die Ausländer vereinfacht ist, ergeben sich im Einzelfall geringfügige Abweichungen von der Steuerpflicht der deutschen Arbeitskräfte.

Arbeitskleidung

Der ausländische Arbeiter muß die seiner Arbeit entsprechende **Arbeitskleidung** einschließlich Schuhzeug mitbringen, ebenso auch die der **Jahreszeit** entsprechende Unterwäsche und Überkleidung. Beschaffungsmöglichkeiten dafür bestehen zur Zeit in Deutschland nur in beschränktem Umfange.

Unterkunft und Verpflegung

Die Arbeiter werden im allgemeinen in den von den Betrieben bereitgestellten Gemeinschaftsunterkünften untergebracht. Auch die Verpflegung ist gemeinschaftlich. Kriegsbedingte Einschränkungen müssen in Kauf genommen werden. Wo die Zahl der angesetzten ausländischen Arbeiter und die Größe des Betriebes es rechtfertigen, soll möglichst auch ausländisches Kochpersonal vorhanden sein. Die Kosten für Unterkunft und Verpflegung sind in tragbaren Grenzen gehalten und werden bei der Anwerbung bekanntgegeben. Die Gemeinschaftsunterkünfte sind geprüft und werden laufend überwacht. Sie sind daher einwandfrei.

In Deutschland kann den männlichen ausländischen Arbeitern in vielen Fällen keine Bettwäsche, den weiblichen nur in notwendigstem Umfang

1. Nachtrag

Bettwäsche gestellt werden. Falls der Betrieb die Wäsche nicht stellen kann, was bei der Anwerbung bekanntgegeben wird, ist es daher dringend erwünscht, daß jeder Arbeiter zwei Garnituren Bettwäsche mitbringt. Er erhält dafür vom Betrieb eine monatliche Entschädigung von 1,50 RM.

Lohnüberweisung und Mitnahme von Geldmitteln bei Reisen in die Heimat

Der Arbeiter kann einen Teil seines Lohnes seinen Angehörigen oder einer anderen Stelle in seiner Heimat überweisen. Die Höhe des Betrages wird bei der Anwerbung bekanntgegeben.

Die Lohnüberweisung hat in erster Linie den Zweck, den Unterhalt der in der Heimat zurückgebliebenen Angehörigen des Arbeiters sicherzustellen. Es wird daher von jedem Arbeiter erwartet, daß er von der Möglichkeit, seine Lohnersparnisse nach der Heimat überweisen zu können, in vollem Umfang Gebrauch macht. Zweckmäßigerweise ist die Überweisung unmittelbar nach der Lohnzahlung vorzunehmen. Hierbei ist dem Arbeiter der Betriebsführer behilflich.

Jedem Arbeiter wird ein Merkblatt über Devisenbestimmungen und Lohntransfer ausgehändigt, das auch darüber unterrichtet, welche Geldbeträge bei Urlaubs- oder Heimreisen über die Grenze mitgenommen werden können. Soweit die Mitnahme ausländischer Geldmittel zugelassen ist, hat der Arbeiter das entsprechende deutsche Geld vor Antritt der Reise bei der der Arbeitsstelle nächstgelegenen Reichsbankanstalt oder Devisenbank in ausländischer Währung umzuwechseln. Das Umwechseln an der Grenze ist mit großen Schwierigkeiten verknüpft und unter Umständen nicht möglich.

Arbeiter, die mehr deutsches Geld beim Grenzübergang mit sich führen als zugelassen ist, machen sich strafbar und müssen damit rechnen, daß der Mehrbetrag ihnen abgenommen wird.

Es ist auch unzulässig, deutsches Geld in Briefen oder in Paketen in die Heimat zu senden.

Urlaub

In Deutschland steht grundsätzlich jedem Gefolgschaftsmitglied, also auch den ausländischen Arbeitern, ein Anspruch auf Erholungsurlaub zu. Die Dauer des Urlaubs richtet sich in der Regel nach Tarif- oder Betriebsordnungen. Sie beträgt für jeden vollen Beschäftigungsmonat ein Zwölftel des zustehenden Jahresurlaubs. Der Urlaub wird nach Möglichkeit in Verbindung mit einer Familienheimfahrt gewährt.

Familienheimfahrten

Neben dem Urlaub, der der Erholung dient, werden den Arbeitskräften, die in den Betrieben der Industrie, des Handwerks und des Bergbaues eingesetzt werden, Familienheimfahrten gewährt. **Verheiratete ausländische Arbeiter haben jeweils nach halbjähriger und ledige nach einjähriger Beschäftigung Anspruch auf eine Familienheimfahrt.** Der Zeitpunkt des Antritts dieser Reise richtet sich nach den betrieblichen Notwendigkeiten. Bei Familienheimfahrten übernimmt der Betrieb sowohl für die Heimfahrt als auch für die Rückfahrt zur Arbeitsstelle die Fahrtkosten zwischen Arbeitsort und deutscher Reichsgrenze. Die Fahrtkosten zwischen der deutschen Grenzstation und dem Heimatsort muß der Arbeiter selbst tragen. Für die Familienheimfahrt kann der ausländische Arbeiter bei einer Entfernung der Arbeitsstätte vom Wohnort

bis zu	500 km	7 Kalendertage
von 500—	750 km	8 Kalendertage
von 750—	1000 km	9 Kalendertage
von mehr als	1000 km	10 Kalendertage

Freizeit verlangen. Ein Anspruch auf Fortzahlung des Lohnes während der Familienheimfahrt besteht nicht. Die Heimfahrten sind in Verbindung mit dem Erholungsurlaub zu geben. Für die Freizeit, die auf den Erholungsurlaub entfällt, wird der regelmäßige Arbeitsverdienst als Urlaubsentgelt fortgezahlt.

Für spanische Arbeiter gelten gemäß zwischenstaatlicher Vereinbarung etwas abweichende Bedingungen.

Auf den Abschnitt „Pässe, Sichtvermerke und Aufenthaltserlaubnis“ wird hingewiesen.

Dauer und Lösung des Arbeitsverhältnisses

Das Arbeitsverhältnis gilt, wenn nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, als auf unbestimmte Zeit geschlossen. Für die Lösung des Arbeitsverhältnisses gelten die bestehenden Bestimmungen, an die Arbeiter und Betriebsführer in gleicher Weise gebunden sind. Danach bedarf der Arbeiter zur Kündigung des auf unbestimmte Zeit abgeschlossenen Arbeitsverhältnisses der Zustimmung des Arbeitsamts. Dabei werden die Verhältnisse des Arbeiters besonders berücksichtigt. Arbeiter, die ihren Arbeitsplatz ohne Beachtung dieser Bestimmungen verlassen, werden vertragsbrüchig und haben die sich daraus ergebenden Folgen zu tragen. Als Arbeitsvertragsbruch gilt ferner die pflichtwidrige Arbeitsverweigerung durch

1. Nachtrag

- a) unbegründete Nichtaufnahme der Arbeit,
- b) unbegründetes Fehlen,
- c) pflichtwidriges Zurückhalten mit der Arbeit.

Bei Verträgen, die auf einen befristeten Zeitraum abgeschlossen sind, ist keine Kündigung erforderlich.

Der Arbeiter muß damit rechnen, daß er nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses noch bis zu zwei Wochen beim Betrieb zu verbleiben hat, weil er nach Möglichkeit in Sammeltransporten in seine Heimat zurückkehren soll.

Reisekosten und sonstige Kosten

Für die erstmalige Anreise zur Arbeitsaufnahme im Reichsgebiet entstehen dem ausländischen Arbeiter keinerlei Fahrtkosten. Nach ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages erhält der ausländische Arbeiter freie Fahrt bis zur Grenze seines Heimatlandes. Die weiteren Fahrtkosten von der Grenze bis zum Heimatort muß der Arbeiter selbst tragen.

Pässe, Sichtvermerke und Aufenthaltserlaubnis

1. Einreise

Ausländische Arbeiter müssen beim Überschreiten der deutschen Grenze im Besitz eines Passes, notfalls eines in Deutschland anerkannten Paßersatzes sein. Der ausländische Arbeiter muß sich daher vor dem Grenzübertritt von seiner für die Ausstellung von Pässen zuständigen Heimatbehörde einen gültigen Paß beschaffen und unter Vorlage dieses Passes einen Einreisesehenvermerk bei der für seinen Wohnort zuständigen deutschen Vertretung (Botschaft, Gesandtschaft, Generalkonsulat) beantragen.

Für die Einreise in geschlossenen (Sammel-) Transporten bestehen besondere Bestimmungen.

2. Aufenthalt im Inland

a) Der ausländische Arbeiter hat sich sofort nach der Ankunft im Inland bei der zuständigen Ortspolizeibehörde anzumelden und die Aufenthaltserlaubnis zu beantragen. Der Betriebsführer soll ihn hierbei weitgehend unterstützen.

b) Der ausländische Arbeiter ist verpflichtet, sich während seines Aufenthalts im Inland jederzeit durch einen gültigen Paß (Paßersatz) über seine Person auszuweisen. Die Einbehaltung der Paßpapiere durch die Betriebsführer ist daher nicht zulässig.

c) Verliert ein Paß infolge Fristablaufs seine Gültigkeit, so hat der ausländische Arbeiter rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer die Verlängerung oder Erneuerung des Passes zu beantragen. Die Angehörigen der

Staaten, die im Reich Vertretungen haben, richten den Antrag an ihre Vertretung. Über den Sitz der Vertretung fremder Staaten geben, soweit möglich, die Kreispolizeibehörden (Polizeipräsident, Polizeidirektor, Landrat, Oberbürgermeister) Auskunft. Hat der fremde Staat keine Vertretung in Deutschland, so haben sich die ausländischen Arbeiter an die zuständige Kreispolizeibehörde zu wenden.

3. Ausreise

a) Ausländische Arbeiter, die in ihre Heimat vorübergehend auf Urlaub reisen oder endgültig zurückkehren, müssen **rechtzeitig vor ihrer Ausreise** dafür sorgen, daß ihr Paß mit einem **endgültigen Ausreisesehtvermerk** — bei Urlaubsreisen außerdem mit einem **Wiedereinreisesehtvermerk** — versehen wird.

Die Sichtvermerke sind bei der zuständigen Kreispolizeibehörde (siehe oben unter 2c) zu beantragen. Sie werden gebührenfrei erteilt. Mit dem Antrag ist vorzulegen:

der Paß und entweder ein **Urlaubsschein** (bei Urlaubsreisen) oder ein **Rückkehrschein** (bei endgültiger Rückkehr).

Urlaubsscheine und Rückkehrscheine müssen vom Betriebsführer ausgestellt und vom zuständigen Arbeitsamt mit Zustimmungsvermerk und Dienstsiegel versehen sein; ist der ausländische Arbeiter **krank**, so muß außerdem zur Erhaltung der Rechte in der Krankenversicherung auf dem Urlaubs- oder Rückkehrschein die Zustimmung der Krankenkasse zur Rückkehr vermerkt sein.

Die ausländischen Arbeiter müssen neben dem Paß auch den Urlaubs- oder Rückkehrschein stets bei sich führen und sorgfältig aufbewahren.

Urlaubs- oder Rückkehrscheine oder sonstige Bescheinigungen ersetzen niemals einen Sichtvermerk oder ein sonst notwendiges Grenzübertrittspapier.

b) Für die Reise nach und durch bestimmte Gebiete des Deutschen Reiches (z. Zt. das Protektorat Böhmen und Mähren, die durchlaßschiepflichtigen Teile der eingegliederten Ostgebiete, das Generalgouvernement, Oberkrain, der Bezirk Bialystok und die Reichskommissariate Ostland und Ukraine) sowie in und durch bestimmte fremde Länder

(Frankreich, Griechenland, Dänemark, die Niederlande, Norwegen und Serbien)

gelten besondere Bestimmungen. Auskunft darüber, was bei Reisen nach und durch solche Gebiete zu beachten ist, erteilen die Kreispolizeibehörden (siehe oben unter 2c). Nach Möglichkeit sollen entsprechende Anfragen etwa einen Monat vor der beabsichtigten Reise bei der Kreispolizeibehörde gehalten werden, damit für die Beschaffung der unter Umständen erforderlichen besonderen Papiere auch genügend Zeit ist.

1. Nachtrag

Für die Ausreise in geschlossenen (Sammel-) Transporten gelten besondere Bestimmungen, die bei den Kreispolizeibehörden zu erfragen sind.

4. Durchreise durch andere Gebiete und Länder

Führt der Reiseweg von und nach dem Zielland durch Gebiete oder Staaten, deren Betreten und Verlassen nach den deutschen oder nach den ausländischen Vorschriften von dem Besitz weiterer besonderer Bescheinigungen oder Vermerke (Durchlaßschein, Visum usw.) abhängig ist, so sind auch die für die Durchreise nötigen Bescheinigungen und Vermerke zu beschaffen. Solche Urkunden werden im allgemeinen während der Reise nicht erteilt. Es ist daher dringend zu empfehlen, daß sich die Arbeiter rechtzeitig vorher mit der zuständigen Kreispolizeibehörde bzw. der deutschen Vertretung im Ausland und erforderlichenfalls mit der zuständigen ausländischen Vertretung in Verbindung setzen, die darüber Auskunft geben, welche Bescheinigungen und Vermerke jeweils erforderlich sind und bei welchen Stellen sie beantragt werden müssen.

Der ausländische Arbeiter hat darauf zu achten, daß er den vorgesehenen Reiseweg unter allen Umständen einhält, da er bei eigenmächtiger Änderung des Reiseweges Gefahr läuft, wegen fehlender Bescheinigungen zurückgeschickt zu werden.

Zur besonderen Beachtung!

Ausländische Arbeiter, die nicht im Besitz der vorgeschriebenen Papiere sind, werden nicht zum Grenzübertritt zugelassen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Anwerbung ausländischer Angestellter

Vom 14. Oktober 1942 (R ArbBl. S. I 476)

Beim Einsatz ausländischer Angestellter haben sich in Einzelfällen Schwierigkeiten dadurch ergeben, daß Betriebe die Einstellung der angeworbenen Angestellten wegen Fehlens deutscher Sprachkenntnisse ablehnten, obwohl den deutschen Anwerbestellen im Ausland nicht bekanntgegeben war, daß solche Kenntnisse notwendig seien. Bei der Besonderheit der Angestelltentätigkeit ist deshalb darauf zu achten, daß in den „Aufträgen auf Vermittlung ausländischer nichtlandwirtschaftlicher Arbeitskräfte“ bei Angestellten stets angegeben wird, ob und inwieweit deutsche Sprachkenntnisse gefordert werden. Fehlt diese Angabe, so muß auf Grund der Erklärung des Unternehmers unter VI des Auftragsvordrucks die Einstellung auch solcher angeworbenen ausländischen Angestellten verlangt werden, die sich in der deutschen Sprache nicht verständigen können. Die Betriebsführer sind bei Entgegennahme des Auftrages entsprechend zu unterrichten.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über mangelhafte Ausfüllung der Auftragsvordrucke und Arbeitsverträge für die Anwerbung nichtlandwirtschaftlicher Arbeiter

Vom 27. Oktober 1942 (R ArbBl. I S. 493)

Mit Rderl. Va 5780/566 vom 2. März 1942 habe ich das Verfahren bei der Bearbeitung der Aufträge auf Vermittlung ausländischer nichtlandwirtschaftlicher Arbeitskräfte festgelegt. Die hiermit gegebenen Weisungen werden jedoch nicht immer beachtet. Insbesondere ist die Ausfüllung der Auftragsvordrucke teilweise sehr lückenhaft. Immer noch gehen mir Aufträge zu, die im Abzugsverfahren hergestellt, unübersichtlich und mitunter unvollständig sind. Die mangelhaft ausgefüllten Auftragsvordrucke führen zu zeitraubenden Rückfragen und verzögern die Gestellung der angeforderten Arbeitskräfte. Außerdem sind bereits wegen der unvollständigen und ungenauen Ausfüllung der Auftragsvordrucke mehrfach Schwierigkeiten lohnpolitischer Art entstanden.

Ich mache es daher den Landesarbeitsämtern und Arbeitsämtern erneut zur Pflicht, die Bestimmungen des genannten Runderlasses zu beachten. Die sorgfältige Ausfüllung dieser Vordrucke ist notwendig, weil der „Auftrag“ Unterlage für das Zustandekommen eines Arbeitsvertrages und der „Arbeitsvertrag“ Grundlage des Arbeitsverhältnisses zwischen Betriebsführer und Arbeiter ist.

Die mit dem genannten Rderl. gegebenen Weisungen gelten sinngemäß auch für die Ausfüllung der Arbeitsverträge bei der Anforderung italienischer Arbeitskräfte.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 23. Januar 1941
— V a 5780/58 — über Einsatz von gewerblichen ausländischen Arbeitskräften; Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

1. Obwohl ich für den Einsatz ausländischer Arbeitskräfte wiederholt darauf hingewiesen habe, daß die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte nur zu den gleichen Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgen darf, wie sie für vergleichbare deutsche Arbeitskräfte gelten, sind doch verschiedentlich von Betrieben Aufträge erteilt worden, nach denen ausländischen Arbeitskräften günstigere Lohn- und Arbeitsbedingungen gewährt wurden als den entsprechenden deutschen Arbeitern. Die Anwerbung und der Einsatz der ausländischen Arbeitskräfte ist dann unter Einhaltung der im Auftrag vorgesehenen günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen erfolgt. Eine derartige Regelung widerspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß ausländische Arbeitskräfte keineswegs günstiger gestellt werden dürfen als reichsdeutsche; sie verstößt ferner gegen die Lohnstoppverordnung und muß schließlich berechtigte Unzufriedenheit und Unruhe bei der deutschen Arbeiterschaft auslösen.

Soweit ausländische Arbeitskräfte zu günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen beschäftigt werden, sind die betreffenden Betriebsführer sofort anzuweisen, mit diesen Arbeitskräften — gegebenenfalls unter Einschaltung der Beauftragten der DAF., bei italienischen Arbeitskräften der Vertreter der C.F.L.I. — darüber zu verhandeln, daß sie sich freiwillig mit der Herabsetzung der ihnen irrtümlicherweise zugebilligten günstigeren Lohn- und Arbeitsbedingungen auf die der vergleichbaren deutschen Arbeiter vom nächsten Lohnzahlungstermin ab einverstanden erklären. Lehnen die Arbeitskräfte eine solche Vereinbarung ab, so ist ihnen unter Wahrung der gesetzlichen bzw. tariflich vorgeschriebenen Kündigungsfristen das Arbeitsverhältnis zu kündigen. Soweit keine Umvermittlung zu einer anderen Tätigkeit möglich ist, bei der die seinerzeit zugesagten Bezüge erreicht werden, sind unter Übernahme der entstehenden Reisekosten durch die Arbeitsämter die Ausländer in die Heimat zurückzuführen. Um die Rückkehr in solchen Fällen sicherzustellen, ist erforderlichenfalls die Arbeitserlaubnis und Beschäftigungsgenehmigung nachträglich auf den Zeitpunkt der eben erwähnten Beendigung des Arbeitsverhältnisses zu beschränken. Bei befristeten Verträgen kann, wenn deren Ablauf nicht abgewartet und der Ausländer nicht anderweitig eingesetzt werden kann, notfalls der Reichstreuhand der Arbeit auf Grund der Verordnung über die Lohngestaltung eine Angleichung an die Arbeitsbedingungen der deutschen Gefolgschaftsmitglieder vornehmen. Eine solche Angleichung darf nur mit meiner vorherigen Zustimmung erfolgen.

2. Ich weise erneut darauf hin, daß künftighin keine Aufträge auf ausländische Arbeitskräfte weitergegeben werden dürfen, bei denen nicht einwandfrei feststeht, daß die angebotenen Lohn- und Arbeitsbedingungen den gesetz-

lichen, tariflichen oder vom Reichstrehänder erlassenen Bestimmungen in allen Einzelheiten entsprechen. Besonders bei Akkordlöhnen ist darauf zu achten, daß — insbesondere unter Berücksichtigung der im allgemeinen geringeren Arbeitsleistung der Ausländer — nur Angaben gemacht werden, die kein falsches Bild über die zu erzielenden tatsächlichen Verdienste ergeben; daher sind die Einstelllöhne neben den Spitzenlöhnen genau anzugeben. Die Landesarbeitsämter haben im Zweifel die Reichstrehänder der Arbeit bei der Nachprüfung der Aufträge einzuschalten. Um die genaue Überprüfung sicherzustellen, bitte ich, mir künftig Reichsausgleichsaufträge für ausländische Arbeitskräfte nur mit der nachstehenden Erklärung weiterzureichen:

„Die Lohn- und Arbeitsbedingungen sind nachgeprüft. Sie entsprechen den gesetzlichen, tariflichen oder vom Reichstrehänder erlassenen Bestimmungen.

I. A.:

(Unterschrift des Landesarbeitsamts)“

Diese Erklärung ist von den Landesarbeitsämtern auf den Antragsvordrucken (gegebenenfalls mit Stempeldruck) anzubringen und von einem Beauftragten des Landesarbeitsamts zu unterschreiben. Aufträge, auf denen diese Erklärung nicht abgegeben ist, werde ich künftig unerledigt zurückgeben.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 29. April 1941

— Va 5780/515 — über Einsatz von gewerblichen ausländischen Arbeitskräften; Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen

Bei der Durchführung des Rderl. vom 23. Januar 1941 — Va 5780/58¹⁾ — haben sich insofern Schwierigkeiten ergeben, als die Landesarbeitsämter die Bescheinigung über die Lohn- und Arbeitsbedingungen vielfach nicht verantwortlich abgeben können, weil sie über die örtlichen Tarife und Betriebsordnungen nicht unterrichtet sind. In Änderung dieses Erlasses ordne ich daher an, daß die vorgeschriebene Bestätigung über die Prüfung der Lohn- und Arbeitsbedingungen von dem Sachbearbeiter für Treuhänderangelegenheiten bei dem anfordernden Arbeitsamt zu vollziehen ist.

¹⁾ Vgl. S. B I a 9.

Auslandsreisen zur Anwerbung von Arbeitskräften

Auszug aus dem Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz vom 22. April 1943

Da immer noch von mir nicht genehmigte Auslandsreisen zum Zwecke der Anwerbung von Arbeitskräften stattgefunden und wiederholt zu Schwierigkeiten in arbeitseinsatzmäßiger, paßtechnischer, ausländerpolizeilicher, devisaenmäßiger und außenpolitischer Beziehung geführt haben, habe ich mich erneut mit den zuständigen zentralen Dienststellen in Verbindung gesetzt. Daraufhin hat die Reichswirtschaftskammer auf Veranlassung des Reichswirtschaftsministeriums die Gauwirtschaftskammern, Wirtschaftskammern (neuen Rechts) sowie die noch verbliebenen Industrie- und Handelskammern mit Rundschreiben vom 16. Februar 1943 — X 231/43 A I-2641 — erneut um strenge Beachtung der vorerwähnten Anweisung gebeten.

Die Sichtvermerksdienststellen haben Anweisung, Sichtvermerke für Reisen zur Anwerbung von Arbeitskräften im Auslande nur dann zu erteilen, wenn der Sichtvermerksbewerber durch schriftliche Unterlagen nachweist, daß der GBA. der Reise zugestimmt hat („Sammlung der geltenden Paßvorschriften“ — Erster Teil Nr. VI S. 37).

Außerdem habe ich das Oberkommando der Wehrmacht und den Reichsminister der Luftfahrt gebeten, ihre nachgeordneten Dienststellen anzuweisen, von der Ausstellung von Unbedenklichkeitsbescheinigungen zur Erlangung von Sichtvermerken abzusehen sowie Marschbefehle und Durchlaßscheine, die der Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte dienen sollen, nur im Einvernehmen mit mir auszustellen.

(GBA. VI c 5780/339 ARG. 518/43)

Maßnahmen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 10. August 1943 (RArbBl. S. I 425)

Die Anwerbedienststellen im Ausland, insbesondere die Militärbefehlshaber in Frankreich und in Belgien und Nordfrankreich führen darüber Klage, daß sich in letzter Zeit die Fälle häufen, in denen die Arbeitsämter entgegen den mit Rderl. ARG. 667/41¹⁾ gegebenen Weisungen, den Tod einer im Reichsgebiet verstorbenen ausländischen Arbeitskraft nicht fernschriftlich oder telegraphisch melden, sondern auf schriftlichem Wege, oftmals lediglich durch einfachen Brief. Verschiedentlich sind die Todesmeldungen auch erst wochen- und monatelang nach dem Todestag erstattet worden. Ich verweise deshalb erneut auf die Anordnungen für die Benachrichtigung der in- und ausländischen Dienststellen bei Todesfällen ausländischer Arbeitskräfte (im besonderen Rderl. ARG. 667/41¹⁾ und 853/42²⁾) und mache nochmals darauf aufmerksam, daß Todesmeldungen nur dann über meine Dienststelle in Berlin (Abteilung VIa, Hausapparat 623 oder 622) zu leiten sind, wenn den Arbeitsämtern oder den Landesarbeitsämtern die unmittelbare Weiterleitung an die Dienststelle im Ausland nicht möglich ist. Ich bitte, mit Rücksicht auf die ungünstigen Rückwirkungen auf die weitere Werbung durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß der Tod eines Ausländers unverzüglich auf dem angeordneten Wege, und zwar so rechtzeitig gemeldet wird, daß die Angehörigen,

1) Abgedruckt S. B VIII a 13. 2) Hier nicht abgedruckt.

soweit möglich, an der Beerdigung ihres Verstorbenen teilnehmen und gegebenenfalls auch besondere Wünsche der Hinterbliebenen berücksichtigt werden können. Bei Polen und bei Ostarbeitern verbleibt es bei der angordneten schriftlichen Benachrichtigung der in Betracht kommenden Dienststellen, die jedoch gleichfalls unverzüglich zu erfolgen hat. Wegen der Meldungen vom Ableben der im Reich beschäftigt gewesen polnischen und ukrainischen Arbeitskräfte aus dem Generalgouvernement hat die Hauptabteilung Arbeit in der Regierung des Generalgouvernements nochmals gebeten, diese nur auf schriftlichem Wege unter besonderer Beachtung der genauen Schreibweise der Familien- und Ortsnamen zu erstatten. Die Meldungen müssen unbedingt die Angaben nach Abschnitt IV dritter Absatz des Rderl. ARG. 545/42¹⁾ enthalten. Bei der Heimatanschrift müssen vor allem die Gebiete, der Bezirk, Kreis und gegebenenfalls auch das für den Heimatort zuständige Arbeitsamt mitangegeben werden, und außerdem muß mitgeteilt werden, ob und in welchem Umfange Nachlaß des Verstorbenen vorhanden ist. Über den Versand des Nachlasses der verstorbenen Ostarbeiter und den Verbleib des Nachlasses, der mangels empfangsberechtigter Angehöriger nicht ausgehändigt werden kann, folgen demnächst weitere Weisungen.

Im übrigen weise ich noch auf folgendes hin:

Die Arbeitsämter haben die Sterbeurkunde von den Standesämtern unverzüglich anzufordern und — soweit nicht für einzelne Ausländergruppen anders gewünscht — den Anwerbedienststellen auf dem schnellsten Wege nachzusenden mit der gleichzeitigen Mitteilung, wann und auf welchem Friedhof (genaue Bezeichnung der Grabstelle) die Bestattung erfolgte.

Bei im Reichsgebiet verstorbenen Franzosen (außer Nordfranzosen) hat der Militärbefehlshaber in Frankreich gebeten, die Sterbeurkunde ausschließlich dem „Militärbefehlshaber Frankreich, Abteilung Arbeitseinsatz, in Paris“ zuzuleiten, dem unter dieser verkürzten Anschrift auch die Todesmeldungen fernschriftlich oder telegraphisch zu erstatten sind (gegebenenfalls über meine Dienststelle). Der Nachlaß der verstorbenen Franzosen (nicht Nordfranzosen) ist zur Aushändigung an die Hinterbliebenen ohne Rücksicht darauf, ob diese im alt- oder neubesetzten französischen Gebiet oder in Nordafrika wohnen, der Verbindungsstelle des Commissariat Général à la Main d'œuvre française en Allemagne zum Militärbefehlshaber in Frankreich, Paris, Avenue Kléber 24, zu übersenden.

(GBA. VIa 5511/362 — ARG. 1026/43)

**Ausländische Betreuer bei der Deutschen Arbeitsfront; hier: Schriftverkehr
Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
vom 15. März 1943 (R ArbBl. S. I, 262)**

Die DAF. — Amt für Arbeitseinsatz — ist mit der Bitte an mich herangetreten, keinen unmittelbaren Schriftverkehr mit den ausländischen Verbindungsmännern bei den Gauverwaltungen der DAF. zu unterhalten, sondern den gesamten Schriftwechsel über die Dienststellen der DAF., bei denen die ausländischen Betreuungstellen errichtet sind, zu leiten.

Die Schriftstücke sollen folgende Anschrift tragen:

An
den Verbindungsmann bei der
Gauverwaltung der DAF.
in

Dabei ist zu beachten, daß sie an die Postanschrift der Gauverwaltungen zu richten sind.

Ich bitte, entsprechend zu verfahren.

(GBA. VI 5783/22 — ARG. 483/45)

¹⁾ Abgedruckt S. B VIII b 86 d.

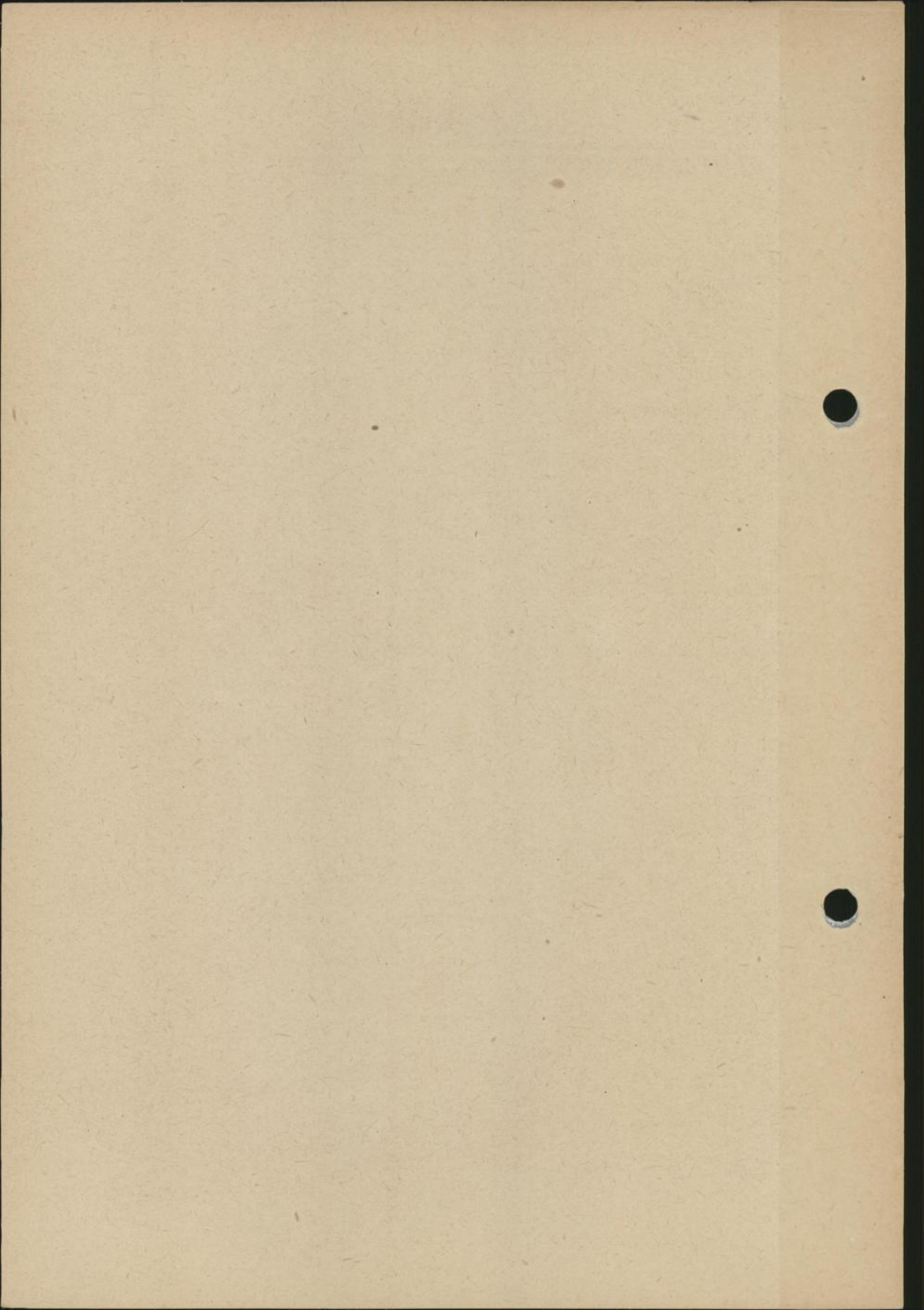
Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte durch Zeitungsanzeigen
in der ausländischen Presse

Erlaß des GBA. vom 23. August 1943

Es besteht Veranlassung, auf die Beachtung des Rderl. ARG. 1124/41¹⁾ hinzuweisen. Es geht keineswegs an, daß einzelne Arbeitsämter entgegen diesen Bestimmungen Firmen veranlassen, Stellenangebote in deutschen oder fremdsprachigen Druckschriften des Auslandes (einschließlich der besetzten Gebiete), des Generalgouvernements und des Protektorates Böhmen und Mähren aufzugeben.

(GBA. VI e 5556/77 — ARG. 1060/43)

¹⁾ Abgedruckt S. B I a 4.



**Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Einsatz gewerblicher
Arbeitskräfte; hier: Unterbringung**

Vom 2. Dezember 1940

Nach Ziffer III meines Erlasses Va 5780/813 vom 21. September 1940¹⁾ dürfen Aufträge auf Vermittlung ausländischer Arbeitskräfte erst weitergegeben werden, wenn das Arbeitsamt sich überzeugt hat, daß die Unterkünfte gesichert und einwandfrei sind. Die Prüfung soll im engsten Einvernehmen mit der Deutschen Arbeitsfront vorgenommen werden. Aus gegebener Veranlassung bestimme ich ergänzend dazu folgendes:

„Der Nachweis der ordnungsmäßigen Unterbringungs- und Verpflegungsmöglichkeiten für angeforderte ausländische Arbeitskräfte ist bei lagermäßiger Unterbringung durch die Betriebe zu erbringen und muß von der zuständigen Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront bestätigt sein. Die Bestätigung erfolgt zweckmäßig durch einen entsprechenden Vermerk und Stempel der DAF.-Dienststelle auf der Rückseite des Auftragsvordruckes.“

Gleichzeitig verweise ich erneut auf Ziffer 5 des vorgenannten Erlasses „Allgemeine Betreuung“, in dem ich engste Zusammenarbeit mit der Deutschen Arbeitsfront bei der Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte zur Pflicht gemacht habe.

**Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über
Barackenbeschaffung für die Unterbringung von deutschen und
ausländischen Arbeitskräften**

Vom 12. Mai 1942

Nachstehend gebe ich die im „Deutschen Reichsanzeiger“ Nr. 98 veröffentlichte 26. Anordnung des Generalbevollmächtigten für die Regelung der Bauwirtschaft und Reichsministers für Bewaffnung und Munition über die Neuordnung der Barackenbeschaffung sowie des Barackenantrags- und Zuweisungsverfahrens vom 17. April 1942 bekannt. Zu der Anordnung bemerke ich folgendes:

1. Nach der AO., die mit Wirkung vom 10. Mai 1942 in Kraft tritt, wird künftig die Beschaffung von Baracken zentral vom Bevollmächtigten für den Holzbau (B. f. H.) durchgeführt.
2. Für die Anforderung und Zuweisung von Baracken (auch serienmäßig herzustellenden Hallenkonstruktionen) gilt künftig nur noch das in der AO. bestimmte abgekürzte Verfahren. Hiernach sind alle Anträge auf Zuweisung von Baracken (auch serienmäßig herzustellenden

¹⁾ Nicht veröffentlicht.

Hallenkonstruktionen) künftig nur noch über die Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau des Reichsministers für Bewaffnung und Munition (als Unterkontingentsstellen des GB.Bau) an den GB.Bau einzureichen.

Der Zuständigkeitsbereich und die Anschriften der Außenstellen sind aus dem im Anschluß an die AO. abgedruckten Verzeichnis zu ersehen.

Bei den Anforderungen von Baracken, die zur Unterbringung von in- oder ausländischen Arbeitskräften sowie von Kriegsgefangenen beschafft werden sollen, hat der Bauherr gleichzeitig eine **Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamts** der Außenstelle miteinzureichen, aus der hervorgehen muß,

1. daß der zahlenmäßig genau anzugebende Kräftebedarf nach den erteilten Weisungen als dringlich anerkannt wird,
2. wieviel Arbeitskräfte voraussichtlich und binnen welcher Frist dem Betrieb zugewiesen werden. Dabei ist möglichst getrennt anzugeben, um wieviel deutsche, ausländische Arbeitskräfte oder Kriegsgefangene es sich handelt. Ferner sind die Zahlen getrennt nach Kräften männlichen und weiblichen Geschlechts aufzuführen und bei Ausländern auch getrennt nach der Nationalität.

Sinn und Zweck dieser Bescheinigung ist, eine einigermaßen sichere Gewähr zu schaffen, daß die in den Baracken unterzubringenden Kräfte auch tatsächlich dem Betrieb aller Voraussicht nach zugewiesen werden. Der Umfang der für Kriegsbedürfnisse benötigten Baracken läßt es nicht zu, daß solche etwa längere Zeit unbenutzt bleiben oder möglicherweise für Zwecke eingesetzt werden, für die sie nicht bestimmt sind. Durch die Einschaltung der Arbeitseinsatzdienststellen in das Barackenantragsverfahren dürfen jedoch irgendwelche Verzögerungen für die Barackenbeschaffung nicht entstehen. Die Anforderungen auf zusätzliche Arbeitskräfte sind daher **schnellstens** auf ihre Dringlichkeit zu überprüfen, und es ist dem Bauherrn die notwendige Bescheinigung kurzfristig auszuhändigen. Insbesondere ist darauf zu achten, daß die Bescheinigung die geforderten zahlenmäßigen Angaben enthält.

*

26. Anordnung

Betritt: Neuordnung der Barackenbeschaffung sowie des Barackenantrags- und Zuweisungsverfahrens.

I. Barackenbeschaffung

Infolge der durch den Krieg sich ergebenden Notwendigkeiten wird künftig für den gesamten zivilen Sektor (einschließlich Rüstung der drei Wehrmachtteile) die Beschaffung von

1. Nachtrag

- a) Baracken (auch serienmäßig herzustellenden Hallenkonstruktionen),
- b) allen für die Unterbringung von Arbeitskräften erforderlichen Baracken- und Unterkunftsausstattungen

zentral vom Bevollmächtigten für den Holzbau (B. f. H.) durchgeführt. Die Baracken- und Unterkunftsausstattungen werden den Bedarfsträgern mit einem Zuschlag für Fracht- und Verwaltungskosten vom B. f. H. in Rechnung gestellt.

Entsprechend der Anordnung Nr. 8 des B. f. H. („Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger“ Nr. 69 vom 23. März 1942) werden für die Unterbringung von Arbeitern nur noch RAD.-Baracken und für die Unterbringung von Frauen sowie als Krankenhaus-, Schul-, Bürobaracken usw. die RLM.-Baracke angefertigt und zugewiesen. Abweichende Anträge sind eingehend zu begründen.

Die Einrichtungen werden gemäß anliegendem Ausstattungsplan einheitlich zugewiesen für die Unterbringung von

- a) deutschen und ausländischen Zivilarbeitskräften einschließlich Zivilrussen und Kriegsgefangenen (ausgenommen russischen Kriegsgefangenen),
- b) russischen Kriegsgefangenen,
- c) Frauen.

II. Barackenanforderung und -zuweisung

Für die Anforderung und Zuweisung von Baracken (auch serienmäßig herzustellenden Hallenkonstruktionen) wird daher mit sofortiger Wirkung für den gesamten zivilen Bedarf einschließlich Rüstungsausbau der drei Wehrmachtteile (jedoch ohne den reinen Bedarf der Truppe und Ersatztruppe der drei Wehrmachtteile sowie der Waffen-~~ff~~) das folgende abgekürzte Verfahren angeordnet:

A. Antragsverfahren

Alle Anträge auf Zuweisung von Baracken (auch serienmäßig herzustellenden Hallenkonstruktionen) sind nur noch über die Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau des Reichsministers für Bewaffnung und Munition (als Unterkontingentstellen des GB.Bau) einzureichen. Der Zuständigkeitsbereich und die Anschriften der Außenstellen sind aus dem nachstehenden Verzeichnis ersichtlich.

Den Anträgen, aus denen der Verwendungszweck der Baracken ersichtlich sein muß, ist beizufügen:

1. beim Bedarf der gewerblichen Wirtschaft (Industrie, Handwerk, Landwirtschaft usw.)

- a) **Unterkunfts- und andere Baracken:** eine Bescheinigung der den Betrieb betreuenden bzw. der auftraggebenden Dienststelle (z. B. Rü-Kommando, Landeswirtschaftsamt, Handelskammer, Landesbauernschaft usw.) über die Notwendigkeit des erweiterten Arbeitseinsatzes oder bei anderen Baracken über die Notwendigkeit der Barackenerstellung, ferner bei
 - b) **Unterkunftsbaracken:** eine Bescheinigung des zuständigen Arbeitsamts, daß die Arbeitskräfte unter Angabe der Anzahl, Art, Nationalität und des Geschlechts dem Bedarfsträger zugewiesen werden;
2. bei allem übrigen Bedarf (Schulen, Krankenhäuser, Bürobaracken usw.) sind die Anträge über die Mittelbehörden (z. B. über die Reichsstatthalter, Regierungspräsidenten, Landesarbeitsämter, Reichspost- und Reichsbahndirektionen usw.) bei der für den Aufbauort zuständigen Außenstelle vorzulegen;

3. in allen Fällen zu 1. und 2. sind mit einzusenden:

- a) **Aufbau der Baracken:** ein prüfbarer Nachweis über den Rohstoffbedarf für den Aufbau der Baracken und die erforderlichen Anschlüsse nebst einer einfachen Lageplanskizze,
- b) **Ausstattung der Baracken:** bei Unterkunftsbaracken ein Nachweis des Bedarfs an Ausrüstungsgegenständen mit Angabe der Anzahl und Arten unter sinngemäßer Anwendung des vorbezeichneten Ausstattungsplans. Bei allen übrigen Baracken (z. B. Schul-, Krankenhaus-, Bürobaracken usw.) werden nur Material für die elektrische Lichtinstallation, Ofen und derartiges Zubehör gemäß Ausstattungsplan bzw. die Rohstoffkontingente zugewiesen.

B. Zuweisungsverfahren

1. Prüfung der Anträge

Die Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau des Reichsministers für Bewaffnung und Munition überprüfen die Bedarfsanträge:

- a) nach der Höhe der Anforderung,
- b) nach anderen Unterbringungsmöglichkeiten,
- c) nach der Dringlichkeit.

2. Barackenzuweisung

Die von den Außenstellen als dringlich bestätigten Anträge werden, soweit es sich um Zuweisung von Baracken handelt, von mir nach Überprüfung der Notwendigkeit und der vorhandenen Ausweichmöglichkeiten dem Bevollmächtigten für den Holzbau zur Auslieferung der Baracken weitergegeben.

1. Nachtrag

Die Baracken- und Unterkunftsausstattungsgegenstände werden von mir unmittelbar aus meinem Bestandslager zugewiesen.

3. Kontingent für den Barackenbau

Die Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau des Reichsministers für Bewaffnung und Munition stellen aus ihrem Sonderkontingent die für den Aufbau der Baracken und für die Herstellung der Anschlüsse erforderlichen Baustoffe zur Verfügung.

Die Verteilungsstellen für Bausteine und Ziegel sind angewiesen, Verkäufe und Lieferungen von Bausteinen und Ziegeln für Barackenbauten, soweit die Dringlichkeit des Bedarfs durch die Außenstellen geprüft und bestätigt worden ist, freizugeben.

4. Durchführung des Barackenaufbaues

Die Aufstellung der Baracken ist durch meinen Erlaß GB. Tgb. 6402/41 A 2 vom 15. Dezember 1941 und durch meinen Erlaß GB. Tgb. 9084/42 X vom 6. Februar 1942 (Gültigkeit der B.-f.-H.-Fertigungskennnummer als GB.-Bau-Kennnummer der Dringlichkeitsstufe, wobei jedoch der Freigabevermerk der Vorsitz der zuständigen Prüfungskommission des Reichsministers für Bewaffnung und Munition einzuholen ist) geregelt.

Der Barackenaufbau für den Rüstungsausbau der drei Wehrmachtteile und der sonstigen kriegswichtigen Fertigung ist im Einvernehmen mit meinen Außenstellen, die mit der Überwachung und Unterstützung des Aufbaues beauftragt sind, durchzuführen.

5. Brennstoffversorgung

Vergaser- und Dieselmotorkraftstoffe zum Antransport der Baracken usw. können nicht zur Verfügung gestellt werden. Es wird hierbei auf den Einsatz von Kraftwagen mit Holzgeneratoren und Treibgas oder auf den Einsatz von Pferdefuhrwerken verwiesen.

III. Aufhebung von Erlassen

Meine nachstehenden Erlasse werden hiermit aufgehoben:

- G. 26/0-102 vom 23. Oktober 1941,
- Bko. 47025-18-26-53 vom 25. Oktober 1941,
- Bko. 47352-18-XXII vom 1. November 1941,
- Bko. 49486-A-XXII vom 10. Dezember 1941 und
- Bko. 49580-A-XXII vom 15. Januar 1942.

IV. Inkraftsetzung

Die vorstehende Anordnung wird mit Wirkung vom 10. Mai 1942 in Kraft gesetzt.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
über Beschaffung von Unterkünften für ausländische Arbeiter in der Forst-
und Holzwirtschaft

Vom 26. November 1942

Nach einem Schreiben des Reichsministers für Bewaffnung und Munition, Abteilung Rüstungsausbau — Barackenaktion, vom 2. Oktober 1942, das unter anderem an die Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer gerichtet ist, werden künftighin Baracken für ausländische Arbeiter in der Forst- und Holzwirtschaft nicht mehr bereitgestellt. Ihre Unterbringung erfolgt vielmehr in Waldhütten, die aus örtlich vorhandenen Baustoffen unter Aufsicht der Forst- und Holzwirtschaftsämter ohne Belastung der Bauholzkontingente hergestellt werden sollen. Etwa erforderliche Zusatzbaustoffe, wie Zement, Ziegelsteine usw., werden auf Antrag des jeweiligen Forst- und Holzwirtschaftsamtes von dem zuständigen Baubevollmächtigten des Reichsministeriums Speer zur Verfügung gestellt. Soweit die für die Ausstattung der Waldhütten erforderlichen Geräte und Textilien nicht auf dem freien Markt beschafft werden können, sind Anträge auf Bereitstellung ebenfalls bei den Baubevollmächtigten einzureichen.

(GBA. Vb 9230/149 vom 26. November 1942)

Auszug aus dem Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. September 1941 — III a 17840 — über Überwachung von Gemeinschaftslagern (Bau- und Betriebslagern) durch die Gewerbeaufsicht

Durch das Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (RGBl. I S. 1234) und die Ausführungsverordnung vom 24. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1516) ist den Gewerbeaufsichtsämtern die Aufsicht über die Baulager übertragen. Wie sich aus meinem Rderl. III a 23573 vom 28. November 1940 ergibt, ist ein Betriebslager als Teil des Betriebes anzusehen; die Gewerbeaufsichtsämter sind daher auch für Betriebslager der Betriebe, die unter die Reichsgewerbeordnung fallen, zuständig und können hier die erforderlichen Anordnungen auf § 120 d der Reichsgewerbeordnung stützen.

Da bei der Unterbringung von Arbeitskräften in Gemeinschaftslagern die gesundheitlichen Forderungen nicht immer ausreichend berücksichtigt werden, hat sich eine stärkere Einschaltung der Gewerbeaufsicht, insbesondere des gewerbeärztlichen Dienstes, bei der Lagerüberwachung als notwendig erwiesen, zumal auch ausländische Arbeitskräfte künftig in noch größerem Umfange als bisher in Lagern untergebracht werden müssen. Die Heranziehung sachkundiger und mit Zwangsbefugnissen ausgestatteter staatlicher Stellen ist bereits beim Einsatz der Arbeitskräfte erwünscht, um sicherzustellen, daß alle notwendigen Vorkehrungen gegen die Einschleppung von übertragbaren Krankheiten getroffen werden.

Die Gewerbeaufsichtsämter — auch der gewerbeärztliche Dienst — haben durch laufende Besichtigungen in den bereits bestehenden, ihrer Aufsicht unterliegenden Arbeitslagern dafür zu sorgen, daß die notwendigen gesundheitlichen Einrichtungen vorhanden sind. Werden bei einer Lagerkontrolle mangelhafte hygienische Einrichtungen angetroffen, so daß die Gefahr der Ansteckung oder Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten droht, so haben sie das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen, dessen Aufgabe die Bekämpfung der Seuchen selbst ist.

Ich bitte weiter die höheren Verwaltungsbehörden, gegebenenfalls in einer gemeinsamen Besprechung mit dem Präsidenten der Landesarbeitsämter und den Gauverwaltungen der DAF. zu klären, in welcher Weise die einwandfreie Unterbringung der in- und ausländischen Arbeitskräfte in neu zu errichtenden Lagern durch die verstärkte Heranziehung der Gewerbeaufsichtsämter gefördert werden kann. Zur Aufgabe der DAF. gehört die allgemeine Betreuung der Lagerinsassen, während die Anordnung gesundheitlicher Maßnahmen und ihre Durchsetzung mit Zwangsmitteln in das Aufgabengebiet der Gewerbeaufsicht fallen. In meinem Erlaß Va 5780/1249 vom 2. Dezember 1940¹⁾ habe ich bestimmt, daß die Betriebe den Nachweis für ordnungsmäßige

¹⁾ Vgl. S. B Ia 12.

Unterbringung und Verpflegungsmöglichkeit der von ihnen angeforderten ausländischen Arbeitskräfte zu erbringen haben und daß der Nachweis von der zuständigen Dienststelle der DAF. bestätigt sein muß. Ich habe keine Bedenken, wenn abweichend von dieser Regelung von den Gewerbeaufsichtsämtern, gegebenenfalls unter Beteiligung der DAF., die Bescheinigung ausgestellt wird, daß das beabsichtigte Lager allen zu stellenden Anforderungen entspricht.

Falls hierdurch jedoch der rechtzeitige Arbeitseinsatz verzögert würde und diese Regelung daher von den beteiligten Stellen nicht für zweckmäßig gehalten wird, kann auch eine Vereinbarung dahin gehend getroffen werden, daß die erste Prüfung nach wie vor durch die örtlichen Dienststellen der DAF. vorgenommen wird, wobei die Gewerbeaufsichtsämter Richtlinien über die zu stellenden Mindestanforderungen mitzuteilen hätten. Wird diesen Richtlinien nicht entsprochen, so hätte die Dienststelle der DAF. das Gewerbeaufsichtsamt zu benachrichtigen, das dann vor Weiterverfolgung des Antrages durch das Arbeitsamt die erforderlichen Auflagen macht. Genügen die vorgesehenen Lager den Richtlinien, so erfolgt eine Benachrichtigung des Gewerbeaufsichtsamts bei der Bearbeitung des Antrages durch das Arbeitsamt. Es wird dann in der Regel eine Besichtigung des Lagers durch das Gewerbeaufsichtsamt gelegentlich sonstiger Betriebskontrollen genügen.

Die Gewerbeaufsichtsämter haben ein Verzeichnis oder eine Kartei sämtlicher Bau- und Betriebslager anzulegen, für die ihre Zuständigkeit gegeben ist. Die erforderlichen Unterlagen hierfür sind gegebenenfalls von den Arbeitsämtern anzufordern. In dem Verzeichnis oder der Kartei sind die Betriebsbesichtigungen zu vermerken.

In einigen Landesteilen sind von den höheren Verwaltungsbehörden bereits nähere Weisungen erteilt. So ist in Sachsen eine enge Zusammenarbeit zwischen den Gewerbeaufsichtsämtern und den Arbeitsämtern mit dem Ziel erreicht worden, daß die eingesetzten Arbeitskräfte nur in solchen Lagern untergebracht werden, die allen hygienischen Anforderungen entsprechen. Zu diesem Zweck werden den Gewerbeaufsichtsämtern die neuen Lager von den Arbeitsämtern und der DAF. mitgeteilt. Die Gewerbeaufsichtsämter stellen mit Hilfe eines Fragebogens fest, ob die ordnungsmäßige Unterbringung der Arbeitskräfte gewährleistet ist. Über das Ergebnis werden das Arbeitsamt und das Gesundheitsamt unterrichtet. Gegebenenfalls wird die Beseitigung etwaiger Mängel durch das Gewerbeaufsichtsamt veranlaßt.

Soweit eine Regelung über die Durchführung des Gesundheitsschutzes in den Lagern in einzelnen Bezirken noch nicht getroffen ist, ersuche ich die höheren Verwaltungsbehörden, die Gewerbeaufsichtsämter mit der erforderlichen Weisung zu versehen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Prüfung
der Unterkünfte für ausländische gewerbliche Arbeitskräfte

Vom 20. August 1942 (R ArbBl. S. I 383)

Der Reichsverkehrsminister hat die Reichsbahndirektionen verständigt, daß auch in den Anträgen der Deutschen Reichsbahn auf Zuweisung ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte die Bescheinigung über die Prüfung der Unterbringungs- und Verpflegungsmöglichkeit von der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — abzugeben ist.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Ausstellung
von Ausweisen für die ausländischen Betreuer der im Reich eingesetzten
ausländischen Arbeitskräfte

Vom 4. November 1942 (R ArbBl. S. I 494)

Ich gebe mein nachstehendes Schreiben vom 4. November 1942 an die DAF. — Amt für Arbeitseinsatz — bekannt.

Auf die mündliche Besprechung unserer Sachbearbeiter vom 24. Oktober 1942 erkläre ich mich im Einvernehmen mit dem Auswärtigen Amt mit folgender Regelung für die Ausstellung der Ausweise für die ausländischen Betreuer der im Reich eingesetzten ausländischen gewerblichen Arbeitskräfte einverstanden:

1. Die Ausweise für die dem Zentralbüro der DAF. angeschlossenen ausländischen Betreuer (Reichsverbindungsmänner) sowie für die leitenden Betreuer bei den Gauverwaltungen werden von der DAF. und mir nach dem von mir mitgeteilten Muster ausgestellt. Die Federführung liegt der DAF. ob.
2. Die übrigen bei den Gauverwaltungen eingesetzten Betreuer erhalten ihre Ausweise allein durch die DAF.
3. Die Ausstellung von Ausweisen für Personen mit diplomatischer Eigenschaft wird auf Ausnahmen beschränkt, weil diese Personen auch ohne solche Ausweise Besichtigungen und Besuche durchführen können, wenn sie mit einer entsprechenden Bitte bei den zuständigen Stellen vorstellig werden. Es kommen nur gemeinsame Ausweise nach der Regelung unter Nr. 1 in Betracht.
4. Die Ausweise nach dieser Regelung sollen bis zum 1. Januar 1943 ausgestellt sein.
5. Die früher ausgegebenen Ausweise werden eingezogen.

Verordnung des RAM. über die lagermäßige Unterbringung von Arbeitskräften während der Dauer des Krieges (Lagerverordnung)

Vom 14. Juli 1943 (RGL. I S. 388 — RArbBl. S. I 372)

Auf Grund des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (RGL. I S. 1234) § 2 und der Verordnung zur Sicherstellung des Kräftebedarfs für Aufgaben von besonderer staatspolitischer Bedeutung vom 13. Februar 1939 (RGL. I S. 206) § 9 wird verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für die lagermäßige Unterbringung von Arbeitskräften, die in Betrieben und Verwaltungen aller Art beschäftigt werden. Ausgenommen sind Arbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft und Kriegsgefangene.
- (2) Als lagermäßige Unterbringung gilt die Gewährung gemeinschaftlicher Unterkunft für mindestens zehn Arbeitskräfte. Diese Mindestzahl kann in besonderen Fällen durch die Aufsichtsbehörde (§ 13) herabgesetzt werden.

§ 2

Anzeigepflicht

- (1) Wer Arbeitskräfte lagermäßig unterbringen will oder lagermäßig untergebracht hat, ist verpflichtet, der Aufsichtsbehörde (§ 13) unverzüglich Lage der Unterkunft, Zahl der lagermäßig unterzubringenden oder untergebrachten Arbeitskräfte sowie den Namen desjenigen anzuzeigen, der für die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung verantwortlich ist.
- (2) Soll die Unterkunft voraussichtlich dauernd oder für längere Zeit nicht mehr zur lagermäßigen Unterbringung von Arbeitskräften benutzt werden, so ist der Tag der Schließung der Aufsichtsbehörde vorher mitzuteilen.

§ 3

Bau und Gestaltung der Unterkunft

- (1) Bei der lagermäßigen Unterbringung von Arbeitskräften muß die einwandfreie und ausreichende Versorgung mit Trink- und Brauchwasser und die unschädliche Beseitigung der festen und flüssigen Abfallstoffe sichergestellt sein.
- (2) Die Unterkunft soll übersichtlich und so umgrenzt sein, daß der Zutritt Unbefugter zu den Unterkunftsräumen verhindert werden kann.
- (3) Je nach Größe der Unterkunft sind außer Schlaf- und Tagesräumen die erforderlichen Nebenräume zu erstellen. In erster Linie kommen Verwaltungsräume, Wasch-, Trocken- und Plätträume, Handwerksstuben sowie Vorrats- und Lageräume in Betracht.
- (4) Bei dem Aufbau und Ausbau der Unterkünfte ist, soweit es die Kriegsverhältnisse zulassen, über die in dieser Verordnung vorgesehenen Mindestanforderungen hinaus durch zweckmäßige Ausgestaltung und Verschönerung dafür zu sorgen, daß den Arbeitskräften der Aufenthalt in den Unterkünften in jeder nur möglichen Weise erleichtert wird, um die Beschwerden des Lagerlebens zu mildern und die Arbeitsfreude zu erhalten.

§ 4

Belegung und Einrichtung der Schlafräume

- (1) Jeder Arbeitskraft ist eine Bettstelle zur Verfügung zu stellen. Mehr als zwei Betten dürfen nicht übereinanderstehen. Der seitliche Abstand zwischen den Betten muß mindestens Stuhlbreite betragen.
- (2) Der Luftraum, der in dem Schlafräum auf jede Arbeitskraft entfällt, darf 7 cbm nicht unterschreiten.

9. Nachtrag

- (3) Bei Frauenunterkünften dürfen in einem Schlafräum nicht mehr als 12 Frauen untergebracht sein.
- (4) Es müssen Einrichtungen vorhanden sein, daß die Kleidungsstücke, Wertgegenstände, Lebensmittel u. dgl. jeder Arbeitskraft ordnungsmäßig aufbewahrt werden können.
- (5) In jedem Schlafräum sind mindestens ein Tisch und für jede Arbeitskraft ein Sitz aus gehobeltem Holz aufzustellen.
- (6) Die Schlafräume müssen in der kalten Jahreszeit ausreichend beheizt werden.

§ 5

Tagesaufenthaltsräume

Je nach der Größe der Unterkunft und der Anzahl der dort untergebrachten Volksgruppen sind besondere Tagesaufenthaltsräume einzurichten, die den Arbeitskräften während der Freizeit Erholung und Ausspannung ermöglichen und in denen Gemeinschaftsveranstaltungen durchgeführt werden können. In der kalten Jahreszeit müssen auch diese Räume angemessen beheizt werden.

§ 6

Gemeinschaftsverpflegung

In jeder Unterkunft ist Gemeinschaftsverpflegung einzurichten. Für die Einnahme der Mahlzeiten sollen geeignete Räume zur Verfügung stehen.

§ 7

Waschgelegenheiten

- (1) Um eine ausreichende Körperreinigung zu ermöglichen, sind Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser von solcher Größe vorzusehen, daß auf fünf Arbeitskräfte eine Zapfstelle entfällt. Kann eine solche Waschgelegenheit nicht geschaffen werden, so muß für je drei Arbeitskräfte ein Waschbecken vorhanden sein.
- (2) Außerdem ist jeder Arbeitskraft Gelegenheit zu geben, sich einmal wöchentlich mit warmem Wasser zu reinigen. Zu diesem Zweck soll für jede Unterkunft eine Brauseanlage ausreichender Größe vorhanden oder in Lagernähe verfügbar sein.

§ 8

Abortanlage

- (1) Die Abortanlagen müssen gesundheitlich einwandfrei und für Männer und Frauen getrennt sein. Für je 20 männliche Arbeitskräfte und für je 15 weibliche Arbeitskräfte ist mindestens ein Abortsitz — für männliche Arbeitskräfte außerdem ein Bedürfnisstand — vorzusehen. Die Abortanlagen sind stets sauberzuhalten; sie sind nach Bedarf, mindestens aber wöchentlich zweimal, zu scheuern.
- (2) In Frauenunterkünften müssen Nachtaborte, die in räumlicher Verbindung mit den Schlafräumen stehen, vorhanden sein.

§ 9

Sauberhaltung

Alle Räume sind täglich zu reinigen. Die Räume und ihre Bewohner sind regelmäßig auf Ungezieferbefall zu prüfen. Es müssen geeignete Einrichtungen zur Vernichtung von Ungeziefer vorhanden sein.

§ 10

Erste Hilfe, ärztliche Betreuung, Krankenstube

- (1) In jeder Unterkunft ist Verbandszeug für erste Hilfe in ausreichender Menge und einwandfreier Beschaffenheit vorrätig zu halten. Eine in der ersten Hilfe ausgebildete Hilfskraft muß jederzeit erreichbar sein.

(2) Die ärztliche Betreuung muß für alle in den Unterkünften untergebrachten Arbeitskräfte sichergestellt sein. Wohnung und Fernsprecher des zuständigen Arztes sind durch Anschlag in der Unterkunft bekanntzugeben.

(3) Für jede Unterkunft, die in der Regel mit mehr als 50 Arbeitskräften belegt ist, ist eine Krankenstube, für jede Unterkunft mit mehr als 200 Arbeitskräften außerdem die Möglichkeit der Absonderung infektiös Erkrankter (Isolierzimmer) vorzusehen. Die Krankenstube muß ihrem Zweck entsprechend eingerichtet sein; für je 50 Arbeitskräfte sind mindestens zwei Betten aufzustellen.

§ 11

Feuerschutz

(1) In jeder Unterkunft ist jederzeit gebrauchsfertiges Feuerlöschgerät (stets gefüllte Wassereimer o. dgl.) bereit zu halten.

(2) Elektrische Einrichtungen müssen den Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektrotechniker entsprechen.

§ 12

Sonderregelung

Die Aufsichtsbehörde (§ 13) kann im Einzelfalle weitere Anforderungen stellen oder im Benehmen mit der zuständigen Dienststelle der Deutschen Arbeitsfront Erleichterungen zulassen, die nach den Umständen als angemessen erscheinen.

§ 13

Aufsicht

(1) Die Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung obliegt den Gewerbeaufsichtsämtern, bei bergbaulichen Betrieben den Bergbehörden. Auf die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde finden die Vorschriften der Gewerbeordnung § 139b Anwendung, im Reichsgau Sudetenland die Vorschriften der Verordnung vom 15. Februar 1939 (RGBl. I S. 218) § 2, in den Donau- und Alpen-Reichsgauen die Vorschriften der Verordnung vom 7. März 1940 (RGBl. I S. 552) § 12.

(2) Bei den Betrieben und Verwaltungen des Reichs, des „Unternehmens Reichsautobahnen“ und der Länder und bei den Verwaltungen der Gemeinden und Gemeindeverbände üben die vorgesetzten Dienstbehörden die Aufsicht über die Durchführung dieser Verordnung aus.

(3) Die nach anderen Vorschriften bestehende Zuständigkeit der Gesundheitsämter und sonstiger Stellen bleibt unberührt.

§ 14

Strafvorschriften

Wer einer Vorschrift dieser Verordnung oder einer auf Grund dieser Verordnung erlassenen Bestimmung vorsätzlich oder fahrlässig zuwiderhandelt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 RM., in schweren Fällen mit Geldstrafe oder mit Gefängnis bis zu 6 Monaten bestraft.

§ 15

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 1943 in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichsarbeitsminister.

(2) Für die Dauer der Geltung dieser Verordnung tritt die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 24. Oktober 1938 (RGBl. I S. 1516) außer Kraft.

9. Nachtrag

Lagerverordnung

Erlaß des RAM. v. 14. 7. 1943 (RABL. S. I 373)

Um die durch den Krieg gestellten Aufgaben zu erfüllen, müssen in steigendem Maße in- und ausländische Arbeitskräfte am Betriebsort oder in dessen Nähe in Gemeinschaftslagern untergebracht werden. Staat und Partei sind ständig bemüht, den von ihrer Familie getrennt und oft fern von der Heimat lebenden schaffenden Menschen das Lagerleben so erträglich wie möglich zu gestalten und damit ihre Leistungsfähigkeit und Arbeitsfreude zu erhalten und ihren vollen Einsatz sicherzustellen. Diesem Bestreben stehen jedoch vielfach kriegsbedingte Erschwernisse entgegen. Vor allem trägt die Verknappung der Rohstoffe dazu bei, daß sich der erstrebte Zustand nicht immer mit der gebotenen Schnelligkeit verwirklichen läßt. Damit jedoch den in Gemeinschaftslagern untergebrachten Arbeitskräften in jedem Falle ein Mindestmaß an Erholungsmöglichkeit und Gesundheitspflege gewährleistet ist, habe ich unter dem heutigen Datum eine Verordnung über die lagermäßige Unterbringung von Arbeitskräften während der Dauer des Krieges¹⁾ erlassen, die im RGBL. I S. 388 veröffentlicht worden ist. Der Verordnung hat u. a. auch der Reichsminister Speer zugestimmt, so daß im Einzelfall mit der Unterstützung der für die Baustoffbewilligung zuständigen Stellen zu rechnen ist.

Die neue Verordnung erfaßt alle gemeinschaftlichen Unterkünfte für in- und ausländische Arbeitskräfte, soweit sie nicht in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigt sind. In der einzelnen Unterkunft müssen mindestens 10 Arbeitskräfte untergebracht werden. Anzustreben sind größere Lager, die ihren Bewohnern leichter Annehmlichkeiten zu bieten vermögen und durch deren Errichtung außerdem erhebliche Rohstoffmengen gespart werden können. Sind in Gegenden mit weitläufiger Besiedlung und geringer Industriedichte ausnahmsweise gemeinschaftliche Unterkünfte mit geringerer Belegschaft nicht zu vermeiden, so kann die Aufsichtsbehörde die Lagerverordnung auf Grund des § 1 Abs. 2 auf solche Unterkünfte ausdehnen. Die neue Verordnung gilt nicht für die lagermäßige Unterbringung von Kriegsgefangenen, für die eine Sonderregelung besteht.

Die Anzeigepflicht nach § 2 soll der Aufsichtsbehörde, in erster Linie also den Gewerbeaufsichtsämtern, eine vollständige Übersicht über die zur Zeit benutzten oder benutzbaren Gemeinschaftsunterkünfte liefern.

Der Luftraum, der in dem Schlafräum auf jede Arbeitskraft entfällt, darf nach § 4 Abs. 2 7 cbm nicht unterschreiten. Diese Mindestgrenze entspricht der Bauart der Lager des Reichsarbeitsdienstes, in denen heute vielfach die für die Betriebe eingesetzten Arbeitskräfte untergebracht werden. Nach Möglichkeit soll jedoch ein größerer Luftraum für jede Arbeitskraft vorgesehen werden.

Die Aufstellung verschließbarer Schränke zur Aufbewahrung der Kleidungsstücke, Wertgegenstände usw. ist in der Verordnung nicht ausdrücklich vorgeschrieben. § 4 Abs. 4 läßt auch andere Einrichtungen zur ordnungsmäßigen Aufbewahrung dieser Gegenstände zu. Solange verschließbare Einzelbehälter nicht in der erforderlichen Anzahl beschafft werden können, ist zumindest dafür zu sorgen, daß jede Arbeitskraft ihre Wertgegenstände einer Aufsichtsperson zur diebstahlsicheren Verwahrung übergeben kann.

Für die Einnahme der Mahlzeiten sollen nach § 6 Satz 2 geeignete Räume zur Verfügung stehen. Geeignet im Sinne dieser Vorschrift sind auch die in § 5 geforderten Tagesaufenthaltsräume. In Lagern, in denen die Arbeitskräfte ver-

¹⁾ Vgl. vorstehend.

schiedener Nationen untergebracht sind, müssen mehrere Tagesaufenthaltsräume vorhanden sein.

Um einen möglichst hohen Stand der Gesundheitspflege zu erreichen, ist, soweit es die örtlichen Verhältnisse zulassen, über die in § 7 für Waschgelegenheiten vorgesehenen Anforderungen noch hinauszugehen. Erwünscht ist, daß auf eine Zapfstelle eine geringere Zahl als fünf Arbeitskräfte entfällt. Eine Überschreitung dieser Mindestzahl ist nur in besonderen Ausnahmefällen zulässig, in denen vorübergehend eine stärkere Belegung des Lagers nicht zu vermeiden ist oder in denen die Arbeitskräfte nicht voll beschäftigt sind. Außerdem soll in der Regel in jedem Lager eine Brauseanlage vorhanden sein. Von der Einrichtung einer solchen Anlage kann ausnahmsweise dann abgesehen werden, wenn die in dem Lager untergebrachten Arbeitskräfte eine nicht voll ausgenutzte Brauseanlage eines in der Nähe des Lagers gelegenen Betriebes oder sonstigen Unternehmens benutzen können und auch tatsächlich benutzen.

Besonderer Wert muß auf die genaue Einhaltung der Vorschriften des § 9 über die Sauberhaltung gelegt werden. Es muß erreicht werden, daß die Lager ungezieferrfrei bleiben. Um die Entwesung der Lager durchführen zu können, ist schon bei ihrer Einrichtung dafür zu sorgen, daß die Arbeitskräfte zeitweise auch anderweitig untergebracht werden können.

Die Aufsicht über die Durchführung der neuen Verordnung, soweit hierfür nach § 13 die Gewerbeaufsicht zuständig ist, ist von den Gewerbeaufsichtsamtern einschließlich des gewerbeärztlichen Dienstes in enger Verbindung mit den Gesundheitsämtern, den Arbeitsämtern und den zuständigen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront auszuüben. In meinem Runderlaß vom 19. September 1941¹⁾ — Rderl. ARG. 928/41 — hatte ich bereits angeordnet, daß das Gewerbeaufsichtsamt bei Gefahr der Ansteckung oder Ausbreitung von übertragbaren Krankheiten infolge mangelhafter hygienischer Einrichtungen eines Lagers unverzüglich das zuständige Gesundheitsamt zu benachrichtigen hat, dessen Aufgabe die Verhütung und Bekämpfung von Seuchen selbst ist. Die Benachrichtigung hat in allen Fällen zu erfolgen, in denen mangelhafte hygienische Zustände angetroffen werden, es sei denn, daß deren Beseitigung durch Anordnungen des Gewerbeaufsichtsamts genügend sichergestellt ist.

Bei der Durchführung dieser Verordnung sollen die zuständigen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront beteiligt werden. Die leitenden Gewerbeaufsichtsbeamten haben unverzüglich die Verbindung mit den Gaubeauftragten für Lagerbetreuung aufzunehmen und die Zusammenarbeit zwischen den Gewerbeaufsichtsamtern und den örtlichen Dienststellen der Deutschen Arbeitsfront zu regeln. Nähere Weisungen über die Zusammenarbeit behalte ich mir vor.

(RAM. VII 3054 — ARG. 885/43)

¹⁾ Abgedruckt S. B I a 13.

Durchgangslager der Arbeitsverwaltung; hier: Krankenbaracken

Erlaß des GBA. vom 20. September 1943

In vielen Durchgang- usw. -Lagern der Arbeitsverwaltung sind die ursprünglich nur für eine erste und kurzfristige Behandlung akut Erkrankter aus ankommenden Transporten ausländischer Arbeitskräfte vorgesehenen Kranken- und Isolierbaracken mit der Zeit zu gesundheitlichen Betreuungsmaßnahmen herangezogen worden, die weit über diesen Rahmen hinausreichen. Weiter wurden, insbesondere für Ostarbeiter, zum Teil besondere Krankensammellager eingerichtet. Sie werden in krankenhausähnlicher Form betrieben. Es hat sich für die Versorgung und krankenpflegerische Betreuung der hier untergebrachten erkrankten ausländischen Arbeitskräfte als zweckmäßig und nützlich erwiesen, diese Einrichtungen als Hilfskrankenhäuser anerkennen zu lassen. In einigen Gauen ist eine solche Anerkennung von den zuständigen Dienststellen der Inneren Verwaltung auch bereits ausgesprochen worden. Ich empfehle, die Anerkennung derartiger in eigener Regie betriebener Einrichtungen auch dort anzustreben, wo es bisher noch nicht geschehen ist. Den Reichsminister des Innern habe ich gebeten, den zuständigen Dienststellen der Inneren Verwaltung aufzugeben, etwaigen gestellten Anträgen auf Anerkennung weitestgehend zu entsprechen.

(GBA. VI 2-1942 — ARG. 1167/43)

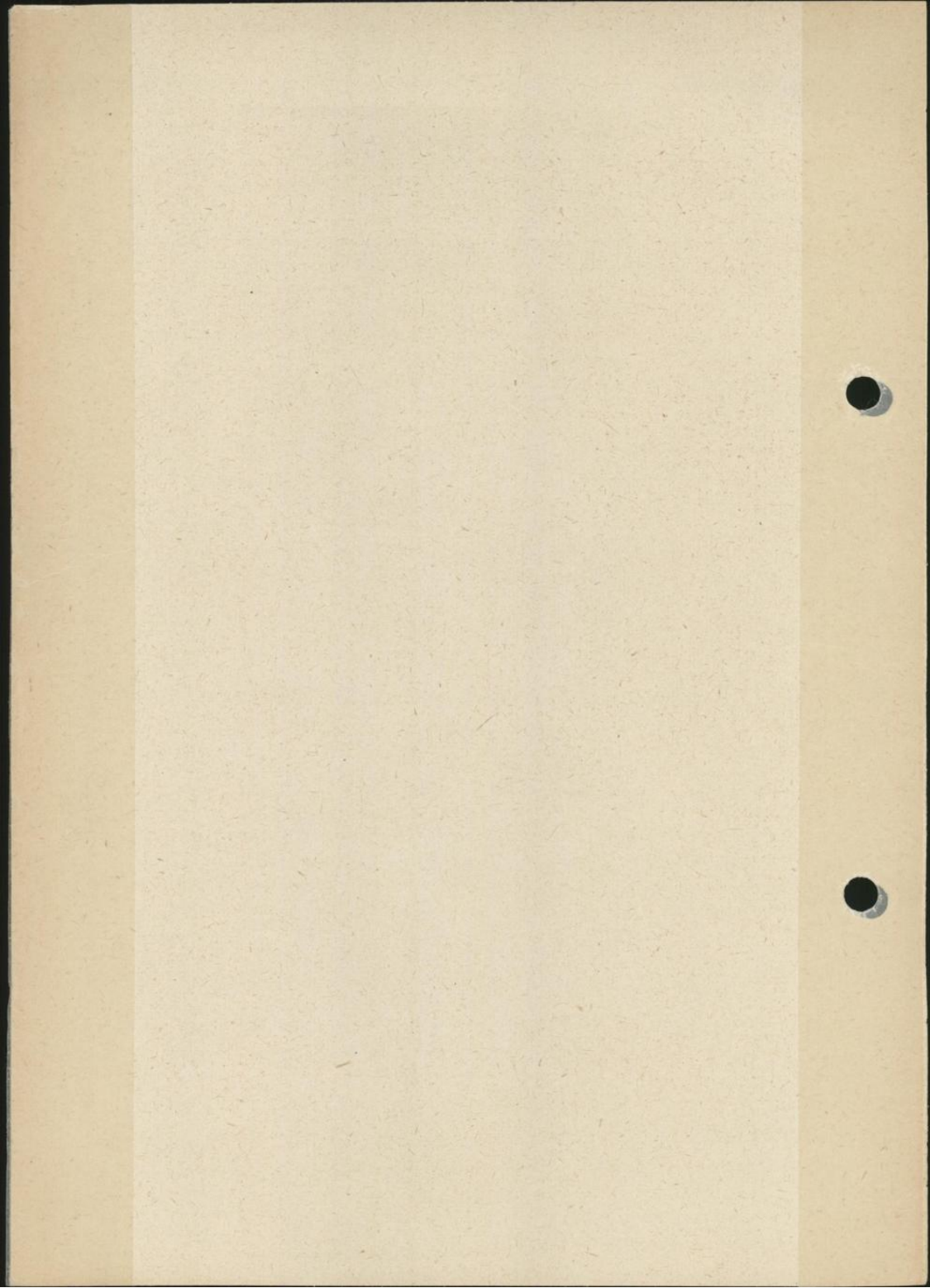
Benennung der Wohnlager ausländischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 4. Oktober 1943 (R ArbBl. S. I 498)

Nach Mitteilung des Reichspostministers sind Wohnlager und Baracken für ausländische Arbeitskräfte häufig mit dem Namen eines Gaues oder einer Stadt bezeichnet worden. So führe z. B. ein Wohnlager französischer Arbeiter in Kassel-Bettenhausen den Namen „Wartheland“ und eine Baracke für französische Arbeiter in Rattwitz, Kreis Ohrlau, den Namen „Posen“. Da in der Anschrift der Postsendungen an ausländische Arbeiter der Name des Wohnlagers oder der Baracke vielfach besonders herausgestellt wird, werden die Sendungen bei der Eile, mit der sie verteilt werden müssen, häufig fehlgeleitet, in dem obigen Beispiel nach dem Wartheland oder nach Posen. Dadurch werden die Postsendungen nicht nur erheblich verzögert, sondern es entsteht der Deutschen Reichspost auch Mehrarbeit.

Ich bitte daher, den Betrieben aufzugeben, solche, den Postversendungsdiens t irreführenden Bezeichnungen der Wohnlager und Baracken zu ändern.

(GBA. VI c 5783/450 ARG. 1224/43)



Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 20. Dezember 1940
— Va 5780.20/878 — über Arbeitseinsatz ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte; hier: Geschlossener Einsatz nach der Volkstumszugehörigkeit

Die Zahl der in der gewerblichen Wirtschaft eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte hat sich nach Kriegsbeginn erheblich gesteigert. Bedingt durch die Kriegsgeschehnisse ergab sich zunächst die Möglichkeit, volkspolnische Arbeiter in größerer Zahl den kriegswichtigen Betrieben zuzuführen, während erst später der Einsatz dänischer, holländischer, belgischer, französischer und in größerem Umfange auch italienischer Arbeitskräfte ermöglicht werden konnte. Infolge des zeitlich verschiedenen Ablaufs war es nicht möglich, die Arbeitskräfte in den einzelnen Betrieben von vornherein getrennt nach der Volkstumszugehörigkeit zum Einsatz zu bringen, wenn auch gewisse regionale Besonderheiten schon von vornherein berücksichtigt wurden. Infolgedessen sind zur Zeit, insbesondere bei den einzelnen Großbedarfsträgern, Arbeitskräfte verschiedener Nationalität eingesetzt und lagermäßig untergebracht. Bereits mit meinem Erlaß Va 5780/813 vom 21. September 1940, Abs. III¹⁾, habe ich auf die Notwendigkeit möglicher Trennung der Arbeitskräfte aus den verschiedenen Ländern hingewiesen und gebeten, dafür zu sorgen, daß keinesfalls Angehörige verschiedenen Volkstums in einer Baracke bzw. in einem Lager untergebracht werden. Ich habe ferner in diesem Erlaß die Arbeitsämter angewiesen, auf Grund des verstärkt erfolgenden Ausländer-einsatzes in nächster Zeit gemeinsam mit den Lagerbeauftragten des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. einen zweckentsprechenden Austausch von Lager zu Lager (auch zwischenbezirklich) durchzuführen.

Ich verkenne nicht, daß dieser Austausch auch vielfach bei den Betrieben auf Schwierigkeiten stoßen wird, die zum Teil wenig geneigt sein werden, Arbeitskräfte, die sich inzwischen in die betrieblichen Besonderheiten eingearbeitet haben, wieder abzugeben. Ich halte es aber aus Gründen der Betreuung und aus abwehrmäßigen und polizeilichen Gründen für unerlässlich, daß, soweit irgend möglich, der getrennte Einsatz nach dem Volkstum beschleunigt durchgeführt wird. Die Maßnahmen für eine entsprechende Umsetzung der Arbeitskräfte sind daher nunmehr mit Nachdruck zu fördern. Ich habe den Reichswirtschaftsminister und die Reichswirtschaftskammer gebeten, ihrerseits die Betriebe anzuhalten, die Arbeitsämter bei diesen Austauschmaßnahmen zu unterstützen.

Bei der Entgegennahme von Aufträgen auf ausländische Arbeitskräfte ist künftig von vornherein zu prüfen, ob ausländische Arbeiter im Betrieb beschäftigt sind und welchem Volkstum sie angehören. Bei Vorlage des Ausgleichsauftrags ist mir die Volkstumszugehörigkeit im Betriebe beschäftigter ausländischer Arbeitskräfte besonders anzugeben. Ich werde bei Weitergabe

¹⁾ Nicht veröffentlicht.

des Ausgleichsauftrags, soweit irgend möglich, auch meinerseits dafür sorgen, daß ausländische Arbeiter der gleichen Volkstumszugehörigkeit zugewiesen werden.

Auszug aus dem Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 3. Oktober 1940 — V a 5780.20/557 — über Zurückziehung von Aufträgen auf ausländische Arbeitskräfte

In letzter Zeit haben sich Betriebe, für die Aufträge auf ausländische Arbeitskräfte laufen, unmittelbar an die Abgabestellen in Den Haag und Brüssel gewandt und dort die Aufträge zurückgezogen, oder aber die zuständigen Arbeitsämter haben die Zurückziehung veranlaßt, ohne daß ich davon unterrichtet wurde.

Ich bitte sicherzustellen, daß künftig alle derartigen Mitteilungen — in dringenden Fällen gegebenenfalls fernmündlich — auch sofort an mich weitergegeben werden. Es muß in jedem Fall vermieden werden, daß Aufträge bei mir als noch unerledigt geführt werden, die inzwischen zurückgezogen sind.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. Dezember 1941
— V a 5780/5399 — über Einsatz ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte
im Reich; hier: a) Umsetzung beim Eintreffen in Deutschland; b) Zurück-
ziehung von Aufträgen

a) Trotz meiner mit Runderlaß Va 5760/7293 vom 18. September 1941 gegebenen Anweisung gehen mir nach wie vor Beschwerden zu, wonach ausländische gewerbliche Arbeitskräfte beim Eintreffen im Reich aus nichtigen Gründen nicht denjenigen Betrieben zugewiesen werden, für die sie auf Grund der Vermittlungsaufträge angeworben wurden. Ich mache es den Arbeitsämtern hiermit nochmals zur Pflicht, nur in dringenden Ausnahmefällen eine Umsetzung ausländischer Arbeitskräfte beim Eintreffen im Reich vorzunehmen. Ist die Einsetzung ausländischer Arbeitskräfte bei einem anderen Betrieb aus triftigen Gründen nicht zu umgehen, so ist bei Angehörigen von ausländischen Staaten, mit denen der Abschluß von Einzelarbeitsverträgen vereinbar wurde, für die neue Arbeitsstelle ein neuer Arbeitsvertrag auszustellen.

b) Die Umsetzung ausländischer Arbeitskräfte beim Eintreffen in Deutschland wird vielfach nur deshalb erforderlich, weil sich der vor längerer Zeit erteilte Auftrag der betreffenden Firma inzwischen anderweitig erledigt hat und weitere ausländische Arbeitskräfte in diesem Betrieb nicht mehr benötigt werden. In solchen Fällen hätte eine Fehlanwerbung durch rechtzeitige Zurückziehung des Auftrages vermieden werden können. Um künftig die Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte für nicht mehr gültige Aufträge und dadurch die Umsetzung beim Eintreffen im Reich von vornherein zu vermeiden, ordne ich folgendes an:

1. Durch Rückfrage bei den Betrieben ist von Zeit zu Zeit festzustellen, ob die erteilten Aufträge, für die ausländische Arbeitskräfte bisher nicht zugewiesen werden konnten, noch aufrechterhalten werden.
2. Die Arbeitsämter melden in jedem Falle der ausländischen Anwerbestelle unmittelbar, wenn der Auftrag von dem deutschen Betrieb zurückgezogen wird oder anderweitig seine Erledigung gefunden hat. Dabei ist die Auftragsnummer des RAM. mit anzugeben.

Dem zuständigen Landesarbeitsamt und dem RAM. ist Durchschrift dieser Meldung zu übersenden.

Auszug aus dem Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 26. November 1941 — V a 5780/5218 — über namentliche Anforderung gewerblicher ausländischer Arbeitskräfte

Mit Rderl. ARG. 118/41¹⁾ habe ich mich damit einverstanden erklärt, daß namentlich angeführte Arbeitskräfte, falls es sich um nicht mehr als fünf Arbeitskräfte handelt, unter bestimmten Voraussetzungen durch die Landesarbeitsämter unmittelbar bei den deutschen Arbeitseinsatzdienststellen in Dänemark, in den besetzten niederländischen, belgischen und französischen Gebieten und im Protektorat Böhmen und Mähren angefordert werden können. Bei der Durchführung dieses Runderlasses ist erhebliche unwirtschaftliche Arbeit dadurch entstanden, daß ausländische Arbeitskräfte namentlich angefordert wurden, die sich bei dem deutschen Betrieb überhaupt nicht beworben haben und die dem Arbeitseinsatz mitunter gar nicht zur Verfügung standen. Die deutschen Betriebe haben sich nach den gemachten Erfahrungen vielfach planmäßig Anschriften ausländischer Arbeitskräfte verschafft, die dann ohne weitere Fühlungnahme namentlich angefordert wurden. Darüber hinaus wurden die Bestimmungen dieses Runderlasses insofern teilweise nicht beachtet, als mehr als fünf oder mehrmals kurz hintereinander je fünf Arbeitskräfte für den gleichen Betrieb aus demselben Anwerbeland angefordert wurden.

Die Erfahrungen haben außerdem gezeigt, daß das jetzige Verfahren der namentlichen Anforderung zu zeitraubend ist und auch dadurch namentlich angeforderte Kräfte vielfach beim Eingang der Anforderung bei der Anwerbestelle nicht mehr zur Verfügung standen. In Änderung und Ergänzung meines Rderl. ARG. 118/41 bestimme ich daher folgendes:

1. Die deutschen Betriebe beantragen die Vermittlung namentlich benannter Arbeitskräfte durch Vorlage eines „Auftrages auf Vermittlung gewerblicher Arbeitskräfte“ (Ausl. Gewerbebl. Arbtr. 1)²⁾ in dreifacher Ausfertigung bei dem für sie zuständigen deutschen Arbeitsamt. Die Namen der angeforderten Arbeitskräfte werden mit genauer Bezeichnung der Anschriften unter II „Zahl und Art“ oder auf einer beigefügten Liste angeführt.

2. Die Arbeitsämter haben bei der Prüfung der namentlichen Anforderungen folgendes zu beachten:

a) Sie nehmen nur dann namentliche Anforderungen entgegen, wenn der deutsche Betrieb z. B. durch Vorlage des mit den betreffenden ausländischen Arbeitskräften geführten Schriftwechsels nachweisen kann, daß sich die betreffenden Ausländer bei ihm beworben haben. Die Unterlagen hierüber sind nach Möglichkeit der namentlichen Anforderung beizufügen.

¹⁾ Nicht veröffentlicht.

²⁾ Vgl. S. B I a 7.

b) Die eingereichten Auftragsvordrucke sind durch die Arbeitsämter, ebenso wie bei anderen Ausländer-Anforderungen, sorgfältig zu prüfen. Hierzu gehört auch die Prüfung der Dringlichkeit. Nur Anforderungen für vor-dringliche Bedarfsstellen sind weiterzuleiten. Die Anwerbestellen erledigen die namentlichen Anforderungen nur dann, wenn alle Fragen des Vordrucks beantwortet und vor allem genaue und vollständige Anschriften der angeforderten Arbeitskräfte vorhanden sind.

c) Für denselben Betrieb können aus einem Anwerbeland monatlich höchstens fünf Arbeitskräfte namentlich angefordert werden. Die Dienststellen in den Anwerbeländern werden mir in jedem Falle melden, wenn die Arbeitsämter gegen diese Anweisungen verstoßen.

3. Metallfaharbeiter, die bisher von dem Verfahren der unmittelbaren Anforderung ausgeschlossen waren, können jetzt ebenfalls namentlich angefordert werden.

Ich habe jedoch den Anwerbestellen aufgegeben, in jedem Falle nachzuprüfen, ob die namentlich angeforderten Metallfaharbeiter nicht zweckmäßiger für einen anderen, bereits dort vorliegenden dringenderen Auftrag eines reichsdeutschen Betriebes angeworben werden können.

4. Die Arbeitsämter übersenden die namentlichen Anforderungen (Auftragsvordrucke) in doppelter Ausfertigung unmittelbar an die Arbeits-einsatzdienststelle in dem betreffenden Anwerbeland.

5. Dem RAM. ist keine Abschrift mehr zuzuleiten.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte; hier: Namentliche Anforderung ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte

Vom 5. Juni 1942

1. Im Interesse der verstärkten Anwerbung ausländischer Arbeitskräfte für die Rüstungsindustrie wird das Verfahren der namentlichen Anforderung nach Rderl. ARG. 1155/41¹⁾ mit sofortiger Wirkung nur noch bei der Anforderung von Arbeitskräften der **Angestelltenberufe**, des **Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes** sowie von weiblichem Hauspersonal angewendet. Die namentliche Anforderung von ausländischen Arbeitskräften aller anderen Berufsgruppen (sowohl die unmittelbare bei meinen Dienststellen im Auslande als auch die mittelbare bei mir) wird bis auf weiteres untersagt.

2. Das Verfahren der namentlichen Anforderung von ausländischen Arbeitskräften der **Angestelltenberufe**, des **Gaststätten- und Beherbergungs-**

¹⁾ Vgl. S. B I a 18.

gewerbes sowie von weiblichem Hauspersonal nach den Weisungen des Rderl. ARG. 1155/41¹⁾ wird mit sofortiger Wirkung auf folgende Anwerbegebiete ausgedehnt:

Generalgouvernement,
Serbien (zugleich für Griechenland).

Die Anschriften dieser Dienststellen lauten:

An

den Herrn Leiter der Hauptabteilung Arbeit bei der Regierung des
Generalgouvernements

Krakau 20
Regierungsgebäude

An

den Generalbevollmächtigten für die Wirtschaft in Serbien
— Militärbefehlshaber —
z. H. von Herrn OKVR. Sparkuhle

Semlin b./Belgrad
Feldpost Nr. 31 548.

Aus gegebenem Anlaß weise ich nochmals auf die unter Abschnitt 2a bis c des Rderl. ARG. 1155/41¹⁾ aufgeführten Voraussetzungen hin, die bei der Anwendung des Verfahrens erfüllt sein müssen. Sollten die Feststellungen ergeben, daß die Arbeitsämter künftig diese Grundsätze nicht beachten, behalte ich mir vor, das Verfahren der namentlichen Anforderung überhaupt aufzuheben.

Die mit Rderl. ARG. 387/42²⁾ für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte getroffene Regelung bleibt unberührt.

¹⁾ Vgl. S. B I a 18/19.

²⁾ Vgl. S. B I b 20 a.

Muster für Einzelarbeitsvertrag

Arbeitsvertrag

für nichtlandwirtschaftliche Arbeitskräfte

Lfd. Nr. Landesarbeitsamt:

Auftrags-Nr. Arbeitsamt:

des R A M.: Sammelstation:

des L A A.: Abreisetag:

..... Sammelstelle:

..... Zielstation:

Zwischen der unterzeichneten
 als Betriebsführer und dem unterzeichneten Arbeiter

Name Vorname

Geburtsdatum

Heimatanschrift

verh., — ledig, — verw., — gesch.; — Religion

wird ein Arbeitsvertrag mit folgenden Bedingungen abgeschlossen:

1. Bezeichnung der zu verrichtenden Arbeiten:
 2. Dauer des Arbeitsvertrages:
 3. Arbeitszeit: täglich wöchentlich Stunden
 4. Einstellohn: RM.*)
 5. Trennungszulage (Auslösung) für Verheiratete RM. kalendertäglich.
 6. Übernachtungsgeld für Ledige und Verheiratete
 7. Sonstige Zulagen
- Die Unterbringung erfolgt in Wohnlagern oder Ledigenheimen.
 Die Unterbringung und volle Verköstigung kostet pro Tag pro Woche RM.
 Lohnüberweisungen erfolgen an

..... (Name) (Vorname)

..... (Wohnort) (Kreis) (Straße)

Der Arbeiter versichert, vollständig gesund und ohne die Arbeit hindernde Gebrechen zu sein.
 Neben den vorstehenden gelten die auf der Rückseite verzeichneten Arbeitsbedingungen, die ebenfalls Teil dieses Arbeitsvertrages sind.

Dem unterzeichneten Arbeiter ist der Vertrag in seiner Heimatsprache bekanntgegeben worden.
 Er erklärte, mit den Bedingungen einverstanden zu sein.

Der Arbeiter:

Ort

Der Beauftragte des Anwerbelandes

Datum

Der deutsche Beauftragte zugleich in Vollmacht
 des Betriebsführers:

Der vorstehend genannte Arbeiter wurde
 heute untersucht. Er ist gesund und frei von
 ansteckenden Krankheiten sowie arbeitsbe-
 hindernden Gebrechen.

..... den
 Unterschrift und Stempel des Arztes:

*) Für jugendliche Arbeiter kommen bei den Löhnen unter Umständen gewisse Abschläge in Betracht.

Weitere Arbeitsbedingungen:

1. Für Entlohnung, Urlaub, Kündigung usw. gelten als Mindestbedingungen ebenso wie für vergleichbare deutsche Arbeiter die für den Arbeitsort maßgebenden Tarif- und Betriebsordnungen. Bestehen keine Tarif- oder Betriebsordnungen, so kommen die ortsüblichen Löhne und Arbeitsbedingungen in Betracht.

2. Die Überweisung der Lohnersparnisse des Arbeiters nach (Heimatland) übernimmt der Betriebsführer.

3. Die Reisekosten vom Heimatort bis zur Grenze trägt der Arbeiter selbst. Die Reisekosten von der Grenze bis zur Arbeitsstelle, die Gebühren für die Beschäftigungsgenehmigung und Arbeiterlaubnis sowie für die Aufenthaltserlaubnis trägt der Betriebsführer. Kehrt der Arbeiter nach ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages in die Heimat zurück, so ist ihm vom Betriebsführer eine Fahrkarte bis zu der deutschen Grenzstation, über die die Einreise zum Arbeitsantritt erfolgt, zu verabfolgen.

4. Es wird festgestellt, daß der Arbeiter hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Sozialversicherung grundsätzlich den vergleichbaren deutschen Arbeitern gleichgestellt ist.

5. Beauftragte des Reichsarbeitsministeriums, der Landesarbeitsämter, der Reichstreuhand der Arbeit und der Arbeitsämter, die sich als solche ausweisen, haben jederzeit das Recht des freien Zutrittes zu den Wohn- und Arbeitsstätten des Arbeiters.

6. Beschwerden, die bei der Durchführung dieses Vertrages oder bei der Ausführung der Arbeiten im Betrieb zwischen dem Arbeiter und dem Betriebsführer oder seinem Beauftragten entstehen, sollen möglichst an Ort und Stelle beigelegt werden. Zur Förderung des Einvernehmens innerhalb der Arbeiterschaft sowie zwischen ihr und dem Betriebsführer werden die Vertragsschließenden den Beauftragten der obigen Dienststellen jede erforderliche Auskunft und Aufklärung geben und sie bei einer friedlichen Beilegung von Beschwerden in jeder Weise unterstützen.

7. Für alle aus diesem Arbeitsvertrage etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gilt als Gerichtsstand das nach den deutschen Gesetzen örtlich zuständige Arbeitsgericht.

Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Grenzverkehr

Auszug aus dem Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
vom 10. März 1943

Nachstehend gebe ich Richtlinien über den Grenzgängereinsatz bekannt und bitte, künftig hiernach zu verfahren:

1. Grenzgänger im Sinne dieser Richtlinien sind ausländische Arbeitskräfte, die innerhalb des ausländischen Grenzbezirks wohnen, innerhalb des deutschen Grenzbezirks arbeiten und täglich oder in kurzen Zeitabschnitten, z. B. einmal wöchentlich, regelmäßig zu ihrem Wohnort zurückkehren.
2. Als Grenzbezirk im Sinne dieser Richtlinien gilt das beiderseitige polizeilicherseits festgesetzte Grenzgebiet von ungefähr 15 km. Je nach den schon seit langem bestehenden Gepflogenheiten oder nach den Verkehrsverhältnissen sind im Einzelfalle unerhebliche Überschreitungen zulässig.
3. Grenzgänger können gemäß Punkt 6 des Rderl. ARG. 808/40 durch die Arbeitsämter des Reichsgebiets unmittelbar angefordert werden. Mit den zuständigen Arbeitseinsatzdienststellen der betreffenden ausländischen Gebiete ist hierbei engstens zusammenzuarbeiten.
4. Der Einsatz muß nach den jeweils geltenden Dringlichkeitsgrundsätzen, die auch für die anderen ausländischen Arbeitskräfte Gültigkeit haben, vorgenommen werden.
Die jetzt noch unzweckmäßig eingesetzten Grenzgänger sind umzusetzen.
5. Die im Wege des kleinen Grenzverkehrs in das Reichsgebiet hereinkommenden ausländischen Arbeitskräfte sind sowohl von seiten der Anwerbedienststellen im Auslande als auch seitens der Landesarbeitsämter auf die auferlegten bzw. bewilligten Kontingente anzurechnen.
6. Die eigenmächtige Anwerbung ausländischer Grenzgänger durch deutsche Betriebe ist zu verhindern.
7. Einzelheiten über die technische Durchführung des Grenzgängereinsatzes überlasse ich der unmittelbaren Vereinbarung zwischen den beteiligten Dienststellen unter gleichzeitiger Berichterstattung an mich.

(GBA. VI 5780/195 ARG. 334/43)

Einsatz ausländischer Arbeitskräfte in Gaststätten, Lebensmittelbetrieben
und Haushaltungen; hier: ärztliche Untersuchungen

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
vom 22. März 1943 (RArbBl. S. I 225)

I. Trotz der bisher schon vorgesehenen eingehenden ärztlichen Untersuchungen ausländischer Arbeitskräfte bleibt die Möglichkeit bestehen, daß sich unter ihnen auch Bazillenausscheider befinden. Diese Erwägung läßt gewisse Vorsichtsmaßnahmen beim Einsatz von Ausländern in Gaststätten und Lebensmittelbetrieben geboten erscheinen. Ich ordne daher im Einvernehmen mit dem Reichsminister des Innern an:

- a) Sämtliche ausländischen Arbeitskräfte, die für eine Verwendung in Gaststätten oder Lebensmittelbetrieben vorgesehen sind, sind vor ihrer Zuweisung einer eingehenden bakteriologischen Untersuchung daraufhin zu unterziehen, ob sie die Erreger infektiöser Darm-erkrankungen ausscheiden.
- b) Der Einsatz ist erst vorzunehmen, wenn ein eindeutig negativer Befund vorliegt.

Die Gesundheitsämter sind bereit, die Arbeitsämter bei der Durchführung zu unterstützen. Diese Untersuchungen sind von den Arbeitsämtern zu veranlassen und gehen zu Lasten des Reichsstocks.

II. Von der Anordnung einer besonderen bakteriologischen Untersuchung auf Bazillenausscheidung auch der für Haushaltungen vorgesehenen ausländischen Arbeitskräfte habe ich abgesehen, weil ich die bisherigen gesundheitlichen Maßnahmen (s. u. a. für hauswirtschaftliche Ostarbeiterinnen Rderl. ARG. 1060/42) für ausreichend halte, um allgemeine Gefahrenherde auszuschalten.

Auf die Beachtung der Verordnung zur Bekämpfung übertragbarer Krankheiten vom 1. Dezember 1938 (RGBl. I S. 1721) weise ich in diesem Zusammenhang hin.

(GBA. VI 2-1940/18 AAG. 395/43)

Verteilung der eintreffenden Transporte fremdländischer Arbeitskräfte und Durchführung des Reichsausgleichs nach überbezirklichen Gesichtspunkten
Auszug aus dem Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
vom 27. April 1943

Am 24. Februar 1943 habe ich mit Rderl. Va 5780.36/497 angeordnet, allgemein von der Umsteuerung von Transporten kroatischer Arbeitskräfte

6. Nachtrag

soweit als möglich abzusehen. Ich bitte, nach diesem Grundsatz nunmehr bei allen Transporten ausländischer Arbeitskräfte aus

Dänemark,
Spanien,
Italien,
Slowakei,

Ungarn,
Kroatien und
Bulgarien

zu verfahren.

Soweit in Einzelfällen eine Umsteuerung aus zwingenden arbeitseinsatzmäßigen Gründen geboten erscheint, ist gemäß Rderl. ARG. 978/41¹⁾ ein neuer Arbeitsvertrag auszufertigen. Die in dem ursprünglichen Arbeitsvertrag vorgesehene Dauer der Beschäftigung im deutschen Reichsgebiet soll durch die Umsetzung nicht berührt werden. Die Umsetzung ist so vorzunehmen, daß sich für den Arbeiter daraus keine Verschlechterung seiner Arbeitsbedingungen ergibt. Die zuständigen ausländischen Betreuer sind von solchen Umsetzungen in Kenntnis zu setzen.

(GBA. VI c 5780/388 ARG. 519/43)

**Runderlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
Betreuung ausländischer Arbeitskräfte**

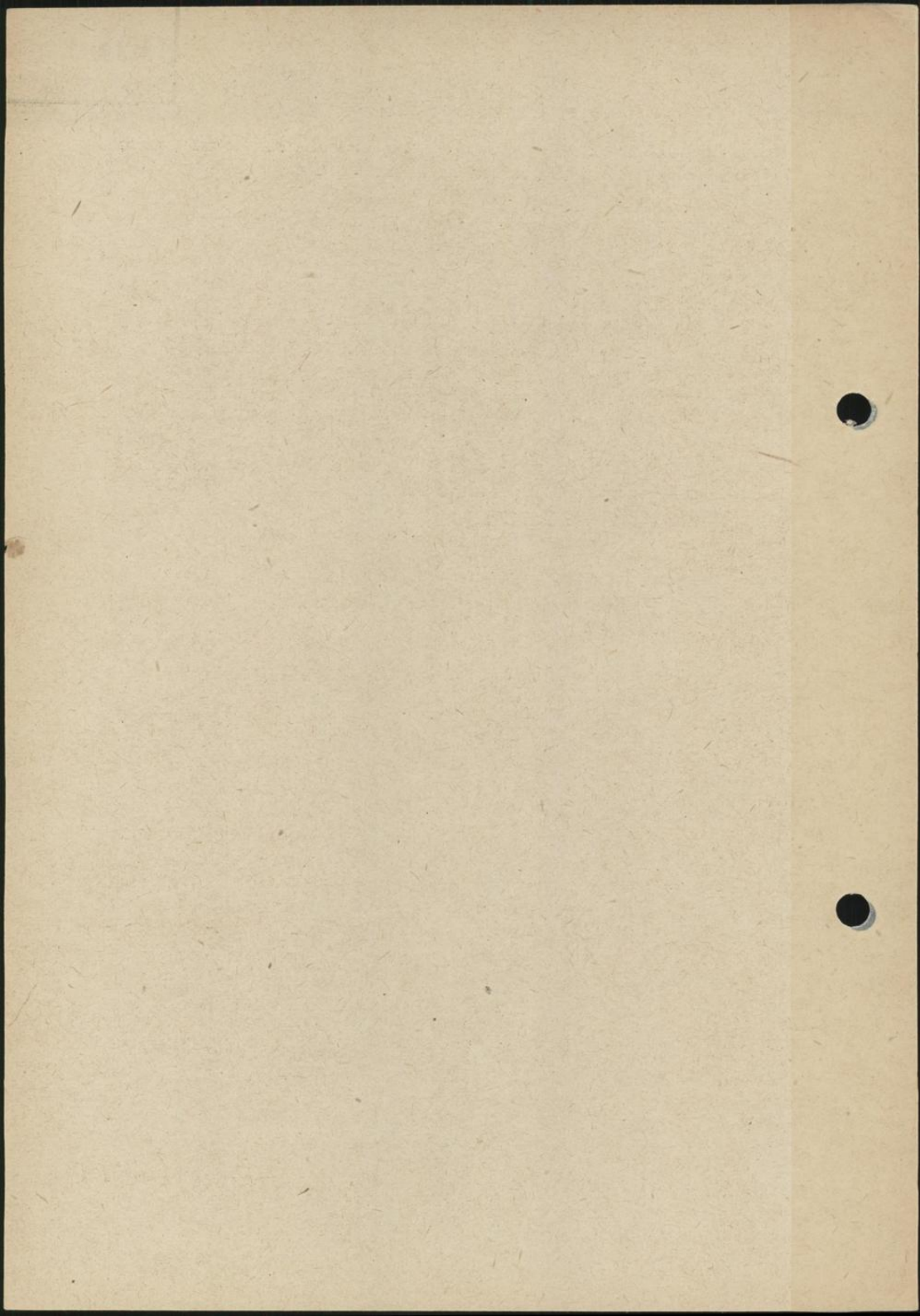
Vom 4. September 1943 (R ArbBl. S. I 470)

Beim Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes gehen laufend Anträge auf Nachforschung nach dem Verbleib im Reich eingesetzter ausländischer Arbeitskräfte ein. Diese Nachforschungen haben sich als sehr zeitraubend erwiesen und stellen eine erhebliche Arbeitsbelastung dar. Wenn auch angenommen werden muß, daß grundsätzlich jede im Reich eingesetzte ausländische Arbeitskraft bestrebt sein wird, ihren Angehörigen in der Heimat möglichst bald ihre Anschrift mitzuteilen, so machen die zahllosen Anfragen beim Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes es doch notwendig, auch die Fälle zu erfassen, in denen der Arbeiter die Anschrift absichtlich nicht mitteilen will, des Schreibens unkundig ist oder kein Schreibpapier zur Verfügung hat. Ich bitte daher, den Betriebsführern bei jeder Zuweisung ausländischer Arbeitskräfte eine Anweisung auszuhändigen, in der die Betriebsführer ersucht werden,

1. auf die ausländischen Arbeiter unter Aushändigung von Postkarten dahin einzuwirken, daß sie ihren Angehörigen in der Heimat umgehend ihre Anschrift mitteilen,
2. durch Einsammeln und geschlossene Absendung der Postkarten die Durchführung zu überwachen.

(GBA. VI c 5770/25 ARG. 1097/43)

¹⁾ Vergl. S. B I a 33.



**Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 3. Juni 1941 — V a 5780/2435
— über Anwerbung von technischen Angestellten der Metallindustrie aus
den besetzten Gebieten**

Nach Rderl. vom 4. Februar 1941 — Va 5780/266 — können namentliche Anforderungen gewerblicher Arbeitskräfte aus den besetzten Gebieten unter bestimmten Voraussetzungen von den Landesarbeitsämtern unmittelbar den Abgabestellen in Kopenhagen, Den Haag, Brüssel und Paris zugeleitet werden. Ausgenommen hiervon sind Metallfaharbeiter. Zu den Metallarbeitern zählen nach der bisherigen Praxis auf anderen Gebieten des Arbeitseinsatzes auch Angestellte (Ingenieure). Da in der Angestelltenvermittlung die Bewerber in der Regel an Hand von Bewerbungsunterlagen ausgewählt werden, die Versendung und Bearbeitung dieser Unterlagen aber geraume Zeit in Anspruch nimmt und hierdurch die Vermittlungsaussichten erheblich eingeschränkt werden, bin ich damit einverstanden, daß technische Angestellte des Metallsektors nicht den Metallarbeitern im Sinne des Rderl. vom 4. Februar 1941 — X Va 5780/266 — zugezählt werden. Auch für diese Angestellten lasse ich daher den unmittelbaren Abruf durch die Landesarbeitsämter zu. Die sonstigen Voraussetzungen des RdErl. bleiben aufrecht erhalten.

**Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. April 1941
— V a 5513/22 — über Bewilligung von Unterkunftsbedarf (Bettwäsche,
Handtücher und Decken) an Betriebe**

Den nachstehenden Rundbrief des Reichsbeauftragten für Kleidung und verwandte Gebiete gebe ich hiermit bekannt.

Berlin, den 8. März 1941.

Rundbrief Nr. 6/41 BWA.

In Ergänzung der von dem Herrn Reichswirtschaftsminister herausgegebenen Richtlinien über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 21. August 1940 weise ich darauf hin, daß die dort unter Absatz 3 B erteilte Ermächtigung, an Betriebe für die Unterbringung von Arbeitern je Person 1 ½ Garnituren Bettwäsche zu bewilligen, nur zugunsten deutscher, d. h. reichs- und volksdeutscher Arbeiter anzuwenden ist. Für ausländische Arbeiter, insbesondere auch für Arbeiter aus den besetzten Gebieten, darf Bettwäsche nicht zugeteilt werden, und zwar ungeachtet der sonst für die Spinnstoffversorgung der verschiedenen Ausländergruppen gemachten Unterschiede.

Bei der Bewilligung von Decken und Handtüchern ist, abgesehen von der allgemeinen Anweisung, daß für jeden unterzubringenden Arbeiter zwei

Decken und zwei Handtücher zu bewilligen sind, hinsichtlich der Decken zu unterscheiden:

Deutsche Arbeiter können

- 1 Wolldecke (Pos. 8121) und
- 1 Baumwolldecke (Pos. 8122),

ausländische Arbeiter

- 1 Wolldecke und
- 1 Grobgarndecke (Pos. 8123),

Kriegsgefangene nur

- 2 Grobgarndecken

erhalten. Lediglich in besonders schlecht heizbaren Unterkünften und in klimatisch besonders ungünstig gelegenen Lagern (Gebirgslager usw.) können für Kriegsgefangene 3 Grobgarndecken bewilligt werden. Die in dem Fernschreiben Nr. 77/40 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vom 23. Mai 1940 für die Bewilligung von Decken getroffenen Bestimmungen werden hiermit aufgehoben.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 25. August 1941
— V a 5513/60 — über Versorgung ausländischer Arbeitskräfte
mit Bettwäsche

Mit Runderlaß vom 17. Juni 1941 — Va 5513/43 — habe ich die Arbeits-einsatzstellen in den Anwerbeländern gebeten, darauf hinzuwirken, daß die für den Einsatz in Deutschland vorgesehenen ausländischen Arbeitskräfte zwei Garnituren Bettwäsche mitbringen. Die unentgeltliche Benutzung der eigenen Bettwäsche ist den Ausländern jedoch nicht zuzumuten, da es an sich Pflicht des Betriebsführers ist, für die Bereitstellung der erforderlichen Bettwäsche zu sorgen. Es muß daher von den Betriebsführern verlangt werden, daß sie denjenigen ausländischen Arbeitskräften, die ihre eigene Bettwäsche benutzen, eine angemessene Abnutzungsgebühr zahlen. Diese Gebühr wird auf 1,50 RM. monatlich festgesetzt. Ich bitte, die Betriebe anzuhalten, diese Gebühr den in Betracht kommenden ausländischen Arbeitskräften zu zahlen. Dabei ist jedoch darauf zu achten, daß die Gebühr tatsächlich auch nur denjenigen Ausländern gezahlt wird, die ihre Bettwäsche selbst stellen, um zu vermeiden, daß die Zahlung dieser Gebühr zum Zwecke einer allgemeinen Lohnerhöhung für Ausländer mißbraucht wird.

Die von den Ausländern mitgebrachte Bettwäsche bleibt deren Eigentum. Da der Betriebsführer jedoch bei eigener Bereitstellung der Bettwäsche für deren Reinigung, Ausbesserung und erforderlichenfalls Ersatzbeschaffung zu sorgen hat, obliegen ihm diese Leistungen auch bei der von den Ausländern

mitgebrachten Bettwäsche. Der Betriebsführer hat also für die Reinigung und Ausbesserung der von den Ausländern mitgebrachten Bettwäsche zu sorgen und auch Schäden zu ersetzen, die über die normale Abnutzung hinausgehen. Um sicherzustellen, daß nur diejenigen Ausländer ihre Bettwäsche mitbringen, für die der aufnehmende Betrieb nicht über das erforderliche Bettzeug verfügt, bitte ich, in die Ausländeranforderungen in jedem Falle einen Vermerk darüber aufzunehmen, ob die Bettwäsche vom Betrieb gestellt wird oder ob der Betrieb dazu nicht in der Lage ist. Die ausländischen Werbepostkarten werden sodann nur in den Fällen die Ausländer zur Mitnahme der Bettwäsche aufzufordern, in denen dies nach den Angaben in der Anforderung geboten erscheint.

Die Reichsgruppe Industrie und den Reichsstand des Deutschen Handwerks habe ich von diesem Runderlaß unterrichtet mit der Bitte, die Betriebe entsprechend anzuweisen.

Die deutschen Werbepostkarten im Auslande haben eine Abschrift mit folgendem Zusatz erhalten:

Ich bitte, künftig nach einer angemessenen Einlaufzeit nur noch in denjenigen Fällen die angeworbenen ausländischen Arbeitskräfte zur Mitnahme eigener Bettwäsche aufzufordern, in denen der aufnehmende Betrieb in der Anforderung ausdrücklich bestätigt hat, daß er zur Bereitstellung der Bettwäsche nicht in der Lage ist.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Bewilligung von Unterkunftsbedarf an Betriebe; hier: Bettwäsche

Vom 24. April 1942

Der Reichswirtschaftsminister hatte mit Rderl. Nr. 450/41 — LWA — vom 28. August 1941 folgendes angeordnet:

„Die verschärfte Rohstofflage auf dem Gebiet der Baumwolle zwingt zu Einschränkungen bei der Zuteilung von Bettwäsche. In Abänderung von Abschnitt 3 B meiner Richtlinien über die Verbrauchsregelung für Spinnstoffwaren vom 21. August 1940 ordne ich deshalb an, daß grundsätzlich von der Ausstellung von Bezugscheinen auf Bettwäsche abzusehen ist, da eine Deckung für Bezugscheine auf Bettwäsche zur Zeit nur in ganz geringem Umfange vorhanden ist. Auch für die Unterbringung deutscher Arbeiter kann daher Bettwäsche für die kommende Zeit bis auf weiteres nicht mehr zugeteilt werden. Die Bestimmungen über die Zuteilung von Decken und Handtüchern in den vorgenannten Richtlinien und im Rundbrief der Reichsstelle für Klei-

derung und verwandte Gebiete Nr. 6/41 BWA. vom 8. März 1941 in Verbindung mit meinem Rderl. Nr. 275/41 vom 6. Juni 1941 bleiben unverändert.“

Der in diesem Erlaß erwähnte Rundbrief der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete Nr. 6/41 — BWA. vom 8. März 1941 wurde mit Rderl. ARG. 397/41 bekanntgegeben¹⁾. Der weitere, nicht bekanntgegebene Rderl. Nr. 275/41 behandelte lediglich die Frage der Beschaffung von Bettwäsche für die in Gemeinschaftslagern untergebrachten italienischen Arbeiter durch die DAF.

Den Rderl. Nr. 450/41 — LWA. — hat der Reichswirtschaftsminister nunmehr wie folgt ergänzt:

- „1. Die Anordnung, daß Bezugscheine über Bettwäsche sowohl für ausländische als auch für deutsche Arbeiter bis auf weiteres nicht ausgestellt werden dürfen, gilt nur für männliche Arbeitskräfte. Für die Unterbringung weiblicher Arbeitskräfte durch Betriebe können Bezugscheine über Bettwäsche in dem zur Sicherstellung einer hygienischen Unterbringung notwendigsten Umfang ausgestellt werden. Bei ausländischen Arbeiterinnen ist ein strenger Maßstab anzulegen, insbesondere, wenn es sich um Arbeiterinnen aus den Ostgebieten handelt.
2. Für Sanitätsstuben von Gemeinschaftslagern für männliche und weibliche Arbeitskräfte können Bezugscheine über Bettwäsche in dem für die sanitäre Betreuung notwendigen Rahmen ausgestellt werden.“

Auszug aus einem Erlaß des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft über Lebensmittelkartenregelung für ausländische Zivilarbeiter.

Vom 10. Juli 1942 (RABl. S. I 358)

Die im Reich arbeitenden ausländischen Zivilarbeiter bekommen zumeist in ihren Lagern Gemeinschaftsverpflegung. Ein großer Teil der ausländischen Zivilarbeiter, die nicht in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind, müssen sich jedoch selbst verpflegen und erhalten daher Lebensmittelkarten. Bei der Ausgabe der Lebensmittelbedarfsnachweise sind zahlreiche Schwierigkeiten aufgetreten, da die ausländischen Zivilarbeiter oft ihren Arbeitsplatz und somit ihren Wohnsitz wechseln und es nicht kontrollierbar ist, ob sie bereits Lebensmittelkarten erhalten haben oder nicht. Da die ausländischen Zivilarbeiter kein einheitliches Personalausweispapier in Händen haben, ist es nicht möglich, die Ausgabe der Lebensmittelbedarfsnachweise an die Abstempelung eines Ausweises zu knüpfen. Um auf jeden Fall

¹⁾ Vgl. S. B I a 23.

eine Doppelversorgung ausländischer Zivilarbeiter zu unterbinden und die Arbeit der Ernährungsämter bei der Ausgabe von Lebensmittelkarten an ausländische Zivilarbeiter zu erleichtern, wird folgende Regelung getroffen: **W o c h e n k a r t e.** Für ausländische Zivilarbeiter, die in einem Angestellten- oder Lohnverhältnis stehen, aber nicht in landwirtschaftlichen Betrieben tätig sind und keine Gemeinschaftsverpflegung erhalten, wird mit Wirkung vom 24. August 1942 (Beginn der 40. Zuteilungsperiode) die „Wochenkarte für ausländische Zivilarbeiter“ eingeführt.

Einteilung der Karte. Die Wochenkarte besteht aus einem Stammabschnitt und Einzelabschnitten für sämtliche, den ausländischen Zivilarbeitern in einer Woche zustehenden Lebensmittel. Ein bzw. zwei freie Abschnitte (W 1 und W 2) stehen den Ernährungsämtern für etwaige besondere Aufrufe zur Verfügung. Die Einzelabschnitte sind während der aufgedruckten Zeitspanne und nur im Zusammenhang mit dem Stammabschnitt gültig. Auf dem Stammabschnitt muß der Name des Arbeiters (der Arbeiterin) eingetragen werden. Die Übertragung der Karte auf andere Personen ist verboten.

Ausgabe durch die Betriebe. Die Ausgabe der Wochenkarten an die ausländischen Zivilarbeiter erfolgt durch die Betriebe, in denen die ausländischen Zivilarbeiter beschäftigt sind. Die Betriebe haben daher dem für sie zuständigen Ernährungsamt mindestens eine Woche vor Beginn jeder neuen Zuteilungsperiode vollständige namentliche Listen der bei ihnen beschäftigten ausländischen Zivilarbeiter und vier Tage vor Beginn jeder neuen Woche Veränderungsmeldungen (Zugang, Abgang) zu dieser Liste einzureichen. In den Veränderungslisten ist auch anzugeben, von wo und aus welchem Betrieb der Arbeiter kommt, oder wohin er verzogen und welches seine zukünftige Arbeitsstätte ist.

Für Arbeiter, die neu eintreten, haben die Betriebe neben der Eintragung in die Liste der Veränderungsmeldung die weiter erforderlichen Unterlagen (polizeiliche Anmeldung usw.) vorzulegen.

Einreisenden Arbeitern sind von den Ernährungsämtern (Kartenausgabestellen) Reise- und Gaststättenmarken bis zum Wochenende auszuhändigen, soweit sie nicht Naturalverpflegung bekommen.

Für die Dauer des zeitweiligen Aufenthalts im Ausland (z. B. Urlaub, Krankheit) erhalten die ausländischen Zivilarbeiter keine deutschen Lebensmittelkarten.

A u s n a h m e n. Ausländer, die freiberuflich usw. tätig sind und einen festen Wohnsitz haben (z. B. Diplomaten, Journalisten, Ärzte, Vertreter, Studenten) erhalten wie bisher ihre Lebensmittelkarten durch die Ernährungsämter (Kartenausgabestellen). Die Ernährungsämter werden ermächtigt, auch an die ausländischen Zivilarbeiter, die bereits vor dem 1. September

1939 im Reich ansässig waren, Lebensmittelkarten auszugeben, sofern diese eine Bescheinigung ihres Betriebes vorlegen, daß sie durch den Betrieb keine Wochenkarten für ausländische Zivilarbeiter erhalten und auch nicht in Zukunft erhalten werden. Die Ernährungsämter (Kartenausgabestellen) sind verpflichtet, diese Fälle zu überprüfen, damit keine Doppelversorgung erfolgt.

Die Vorschriften dieses Erlasses finden keine Anwendung auf Zivilarbeiter aus den besetzten Gebieten der Sowjetunion.

Schlußbestimmungen. Dieser Erlaß tritt mit Wirkung vom 24. August 1942 (Beginn der 40. Zuteilungsperiode) in Kraft. Sofern die Durchführung dieses Erlasses und der sich daraus ergebenden Maßnahmen bis zu diesem Zeitpunkt wegen der notwendigen technischen Vorbereitungen nicht möglich ist, kann die Einführung der Wochenkarte bis zum 21. September 1942 (Beginn der 41. Zuteilungsperiode) verschoben werden.

Die Ernährungsämter und Kartenstellen sind durch Übersendung eines Abdrucks dieses Erlasses unmittelbar zu benachrichtigen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Versorgung ausländischer Arbeiter mit Spinnstoffwaren

Vom 4. September 1942

Den nachstehend abgedruckten RdErl. des Reichswirtschaftsministers gebe ich hiermit zur Kenntnis. Der Reichsminister für Bewaffnung und Munition, Abt. Rüstungsausbau, hat hierzu mit RdErl. an die Außenstellen der Abteilung Rüstungsausbau und die Außenstelle Lagerbau des Gen.-Insp. für die Reichshauptstadt vom 5. August 1942 — 42 Bar L Ubt 16 — angeordnet, daß bei der Knappheit an Schlafdecken zweckmäßigerweise nur eine Decke auszugeben ist. Außerdem hat er darauf hingewiesen, daß der im Rahmen der Sonderaktion der Reichsbahn und des Kohlenbergbaues auftretende Bedarf an Unterkunftstextilien und auch an Unterkerntungsgerät vordringlich zu befriedigen sei.

Runderlaß des Reichswirtschaftsministers Nr. 376/42 LWA.

— II Text 22 704/42 — vom August 1942

I.

Die Bestimmungen dieses Erlasses beziehen sich auf alle im Deutschen Reich in Gemeinschaftslagern untergebrachten ausländischen Arbeiter (einschließlich der Arbeiter aus dem Protektorat, dem Generalgouvernement und den besetzten Ostgebieten) beiderlei Geschlechts.

2. Nachtrag

II.

Die Versorgung der ausländischen Arbeiter mit Spinnstoffwaren geschieht grundsätzlich im Wege von Bezugscheinen der Wirtschaftsämter.

III.

Die Wirtschaftsämter wirken jedoch nicht mit bei der Versorgung derjenigen Arbeiter, die bei öffentlichen Stellen mit Beschaffungsvorhaben im Werte von mehr als 2000 RM. im Kalenderjahr 1940 (Rundbrief der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete Nr. 16/42 vom 8. Mai 1942) oder bei gewissen durch die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete betreuten Großbetrieben beschäftigt sind.

IV.

Hinsichtlich der Versorgung der in Industrie und Landwirtschaft und der bei öffentlichen Stellen mit Beschaffungsvorhaben von höchstens 2000 RM. (Rundbrief Nr. 16/42) beschäftigten ausländischen Arbeiter gilt mit Wirkung vom 15. August 1942 folgendes:

1. Unterkunftsbedarf.

Der Unterkunftsbedarf für ausländische Arbeiter muß ohne Rücksicht darauf, ob die Arbeiter bereits untergebracht oder noch unterzubringen sind und ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Erstausstattungen oder um Ersatzbedarf handelt, ausschließlich über Bezugscheine gedeckt werden, die bei dem für den Sitz des Bedarfsträgers zuständigen Wirtschaftsamt zu beantragen sind. Hierbei gilt für ausländische Arbeiter der Rüstungsindustrie folgendes: Die auf Grund der vom Wirtschaftsamt vorzunehmenden Bedarfsprüfung erteilten Bezugscheine dürfen künftig nicht mehr im Handel eingelöst, sondern nur noch durch die für den betreffenden Bezirk zuständige Außenstelle des Reichsministers für Bewaffnung und Munition beliefert werden (vgl. Anlage). Die Bezugscheine sind daher von dem ausstellenden Wirtschaftsamt mit einem entsprechenden Vermerk zu versehen. Für die Unterbringung ausländischer Arbeiter dürfen bewilligt werden:

- a) 1 Wolldecke und 1 Grobgarndecke (bis auf weiteres jedoch mit den durch Rundbrief der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete Nr. 41/42 vom 11. Juli 1942 angeordneten Einschränkungen),
- b) 1 Handtuch für ausländische Arbeiter, 1½ Handtuch für ausländische Arbeiterinnen.

Bettwäsche darf weder für ausländische Arbeiter noch für ausländische Arbeiterinnen bewilligt werden. Wegen der italienischen Arbeiter verweise ich auf Absatz 3 meines Runderlasses Nr. 275/41 LWA. vom 6. Juni 1941. Für Krankenbetten in Gemeinschaftslagern bzw. in besonders einzurichtenden Unterkünften für Kranke können Bezugscheine über Bettwäsche in dem für die sanitäre Betreuung der ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen

rinnen notwendigen Rahmen ausgestellt werden. Entgegenstehende Bestimmungen werden aufgehoben.

2. Arbeits- und Berufskleidung.

Hinsichtlich der Erteilung von Bezugscheinen für Arbeits- und Berufsbekleidung für ausländische Arbeiter verbleibt es bei der in den Rund-erlassen Nr. 215/40 BWA. vom 15. April 1940 und Nr. 612/40 BWA. vom 12. Oktober 1940 und dem Rundbrief der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete Nr. 31/42 vom 22. Juni 1942 getroffenen Regelung.

3. Nähmittel.

Die bisherigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Einfuhr von Kleidungsstücken für ausländische Arbeitskräfte Erlaß des GBA. vom 5. 8. 1943

Aus Anlaß eines Einzelfalles hat der Reichsminister der Finanzen mit Schreiben vom 16. Juli 1943 — Z 2401-1331 II — folgendes mitgeteilt: „Gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zum Verkauf oder zur gewerblichen Verwendung eingehen, sind nach § 69 Absatz 1 Nr. 30 Zollgesetz in Verbindung mit § 2 der Ausgleichsteuerordnung vom Zoll und von der Umsatzausgleichssteuer befreit.

Ich habe durch Erlaß vom 10. Juni 1942 — Z 2401-1104 II — die Oberfinanzpräsidenten ermächtigt, die Eingangsabgaben auch für ungebrauchte Kleidungs- und Wäschestücke zu erlassen, die die ausländischen Arbeiter für den eigenen Gebrauch aus der Heimat unmittelbar oder durch Vermittlung einer zugelassenen Verteilungsstelle erhalten.“

Ich bitte, auch die Betriebsführer, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, im Benehmen mit den Dienststellen der DAF. bzw. des Reichsnährstandes hiervon zu unterrichten.

(GBA. IV a 5783/302 — ARG. 1007/43)

Auszug aus dem Runderlaß des Reichsarbeitsministers
vom 15. Januar 1941 — V a 5510/48¹⁾ über Vermittlungs- und Anreisekosten für ausländische Arbeitskräfte; hier: Verzicht auf Kosteneinziehung von den aufzunehmenden Betrieben oder Rückerstattung

Nach den für den Einsatz landwirtschaftlicher und gewerblicher ausländischer Arbeitskräfte geltenden Bestimmungen haben die aufnehmenden Betriebe die entstehenden Vermittlungs- und Reisekosten zu tragen. Für landwirtschaftliche Arbeitskräfte sind diese Kosten in Form einer Pauschale bereits vor der Ausführung eines Vermittlungsauftrages einzuzahlen, während die Kosten für gewerbliche Arbeitskräfte regelmäßig erst nach dem Einsatz der ausländischen Arbeitskräfte eingezogen werden. Den Betrieben kann die Übernahme dieser Kosten oft nicht zugemutet werden, besonders dann nicht, wenn eine Fehlvermittlung vorliegt oder der Arbeiter infolge Krankheit oder aus sonstigen Gründen vorzeitig abkehrt. Ich ermächtige daher die Arbeitsämter, den Betrieben die Reisekosten und — soweit diese zusätzlich oder zur Abgeltung der gesamten Reise- usw. Kosten zu erheben wären — auch die Vermittlungspauschale auf Antrag zu ermäßigen oder zu erlassen, wenn die ausländische Arbeitskraft nur so kurze Zeit (höchstens 6 Wochen) beschäftigt gewesen ist, daß dem Betrieb die Übernahme der vollen oder ermäßigten Kosten nicht zugemutet werden kann. Regelmäßig wird diese Ermächtigung Platz greifen können, wenn bei vorzeitiger Abkehr der ausländischen Arbeitskraft die Voraussetzungen für die Übernahme der Rückreisekosten auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz nach RdErl. ARG. 1182/40 gegeben sind oder wenn die Arbeitskraft dem Betrieb innerhalb der Sechswochenfrist aus arbeitseinsatzmäßigen Gründen vom Arbeitsamt wieder entzogen werden muß. In letzterem Fall sind jedoch die vollen oder ermäßigten Reise- usw. Kosten dem nächsten aufnehmenden Betrieb aufzuerlegen.

Diese Ermächtigung hat nur insoweit rückwirkende Kraft, als über vorliegende Anträge auf Erlaß oder Rückzahlung bereits erstatteter Reise- usw. Kosten noch nicht endgültig entschieden wurde.

¹⁾ Vgl. hierzu den entsprechenden RdErl. des RAM. hinsichtlich Ermäßigung oder Erlaß der Gebühren für die Beschäftigungsgenehmigung vom 19. Dezember 1940, abgedruckt auf S. B IIIa 33.

Auszug aus dem Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 10. März 1941
— V a 5510/45 — über Arbeitseinsatz ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte; hier: Einziehung der Reise- usw. Kosten von den aufzunehmenden Betrieben

Zur Vereinheitlichung und Vereinfachung des Einzuges der von den Betrieben zu übernehmenden Anreise- und sonstigen Kosten bei der Her-einnahme ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte wird unter Aufhebung aller entgegenstehenden Weisungen in den bisher ergangenen Einzel-erlassen folgendes angeordnet:

1. Unterlagen für die Bezahlung der entstehenden Fahrkosten an die Reichsbahn bzw. die Dienststellen des MER.

Für die Ausstellung der Fahrpreisgutscheine sind die in den Einzelerlassen bezeichneten Arbeitsämter zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstellen liegen (siehe Anlage) oder in deren Bezirk ein Sonderzug aufgelöst und Weiterbeförderung zum Bestimmungsort veranlaßt wird. Für alle diese Dienststellen müssen vom Ausgangsort des Transports Mehrausfertigungen der Transportunterlagen mitgegeben werden, und zwar in der für die Vermittlung aus dem betreffenden Lande bisher eingeführten Form (Transportlisten, Transportvormeldungen, Zuweisungskarten, Überweisungsscheine oder dergleichen). Diese Unterlagen sind bei der Übergabe bei der betreffenden Dienststelle auf den tatsächlichen Stand zu berichtigen — gegebenenfalls mit Hilfe einer Transportübernahmeniederschrift — und von den übergebenden und übernehmenden Vermittlern durch Unterschrift unter Angabe der Dienststelle, der sie angehören, sowie des Datums zu bestätigen. Sind noch weitere Dienststellen in die Durchführung des Transports durch Leistung von Ausgaben eingeschaltet (für Unterwegsverpflegung und Übernachtung) und können für sie nicht weitere Ausfertigungen der Unterlagen angefertigt werden, so ist eine Verhandlung zwischen dem Transportleiter und dem Beauftragten des betreffenden Arbeitsamts ähnlich der Transportübernahmeniederschrift anzufertigen und mit den beiderseitigen Unterschriften zu versehen; sie muß an Stelle des Textes der Aufteilung des Transports den Anlaß der Einschaltung des Arbeitsamts ergeben, z. B. „zur Verabreichung von Verpflegung für die Reststrecke“ oder dergleichen. Voranmeldungen für die Bereitstellung von Verpflegung und Übernachtung sind mit diesen Unterlagen zu vereinigen.

Bei jeder Dienststelle sind die Transportunterlagen den Kostenrechnungen als Unterlagen zum Rechnungsbeleg beizufügen.

2. Berechnung der von den Betrieben einzuziehenden Kostenbeträge

Die Berechnung der von den Betrieben einzuziehenden Kostenbeträge erfolgt ausschließlich durch die Aufnahmearbeitsämter, und zwar sofort

bei Eintreffen eines jeden Transports. Eine Mitteilung der bei den abfertigen den Grenz-, Auflösungs-, Verpflegungs- usw. Arbeitsämtern tatsächlich entstandenen Kosten entfällt. Die Aufnahmearbeitsämter haben sich — gegebenenfalls mit Hilfe der Reichsbahn oder des MER. — für die verschiedenen Ausländergruppen den Einzelfahrpreis von der Grenzstation bis zum Bahnhof des Sitzes ihres Hauptamts einmalig für alle vorkommenden Fälle mitteilen zu lassen (ohne D- und Eilzuschlag, ohne etwaige Gepäckkosten sowie auch ohne Rücksicht auf die Möglichkeit einer Beförderung mittels Sonderzug) und in einer Tabelle festzuhalten. Vom Betrieb zu erheben sind

- a) die nach vorstehendem berechneten Fahrkosten (Tabelle), bei **bulgarischen** Arbeitskräften jedoch zu den ab Wien zu berechnenden Fahrkosten (Tabelle) einen Zuschlag von 3 RM. für die Fahrtstrecke ab deutscher Grenze bis Wien;
- b) zur Abdeckung der Kosten für die Anwerbung und Vermittlung, der Anreisestrecke im Ausland, für ärztliche Untersuchung und Verpflegung bis zum Weitertransport ab Grenze eine Auslandspauschale in Höhe von 8 RM., und zwar einheitlich für **alle** Ausländergruppen. Bei ausländischen Hausgehilfinnen entfällt die Erhebung dieser Pauschale;
- c) als Beitrag zu den Kosten der Unterwegsverpflegung, Übernachtung und Reststrecken ab Sitz des Aufnahmearbeitsamts sowie sonstigen Nebenkosten ein Pauschalbetrag von 3 RM.;
- d) die Gebühren für die Erteilung der Beschäftigungsgenehmigung und Arbeitserlaubnis nach den geltenden Vorschriften.

Die Kostenfestsetzung schließt alle weitergehenden Einzelberechnungen aus, z. B. auch in dem Falle, daß ein Transport innerhalb des Arbeitsamtsbezirks schon vor dem Bahnhof des Sitzes des Hauptamts endet. Das neue Verfahren ermöglicht es — sobald der Grenzübergangsort für die zu vermittelnden Arbeitskräfte feststeht —, den Betrieben bereits die Kosten im voraus zu nennen und gegebenenfalls vorher von ihnen einzuziehen. Die neue Regelung umschließt auch Sonderbestimmungen wegen der Unterwegsverpflegung bei Transporten ausländischer Arbeitskräfte durch die DAF., der die hierdurch entstehenden Aufwendungen (in der Regel 2,50 RM. je Transportteilnehmer wie bei den Italienertransporten) vom Grenzarbeitsamt auf Antrag zu erstatten sind. Einer Mitteilung an die Aufnahmelandesarbeitsämter bedarf es auch in diesem Falle nicht mehr.

3. bis 5. entfällt

6. Inkrafttreten

Vorstehende Regelung tritt mit dem 1. April 1941 in Kraft. Sie ist für alle nach dem 31. März 1941, 24 Uhr, im Bezirk des Aufnahmearbeits-

amts eintreffenden Transporte anzuwenden. Für bulgarische Arbeitskräfte hat die Regelung rückwirkende Geltung ab Zeitpunkt des Beginns der diesjährigen Anwerbeaktion.

Grenzübergangsorte,
von denen aus die Fahrpreise tabellenmäßig zu berechnen sind¹⁾ und die für die Weiterleitung der Transporte zuständigen Grenzarbeitsämter

	Grenz- übergangsort	Grenz- arbeitsamt
Norwegen	Saßnitz (Rügen)	Stralsund
Dänemark	Pattburg	Flensburg
	Warnemünde	Rostock
Holland	Neuschanz	Leer
	Bentheim	Nordhorn
	Kaldenkirchen	Kempen
Belgien und Nordfrankreich (Lille)	Aachen	Aachen
Übriges Frankreich	Aachen	Aachen
	Trier	Trier
	Saargemünd	Saarbrücken
	Mülhausen	Mülhausen
	Landau (Pfalz)	Landau (Pfalz)
Italien	Brenner	Innsbruck
	Arnoldstein	Villach
Ungarn	Hegyshalom	Wien
Jugoslawien	Spielfeld-Straß	Graz
Bulgarien	Wien	Wien
Slowakei	Cadca	Wien
	Marchegg	Wien
Generalgouvernement	Kutno	Wartbrücken
	Litzmannstadt	Litzmannstadt
	Spytkowice	Bielitz
	Trzebinia	Chrzanow
	Stradom	Lublinitz

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 7. November 1941

— V a 5510/94 — über Begleitpersonal für ausländische Arbeitskräfte

Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob bei der Durchführung von Ausländertransporten neben dem grundsätzlich von der Arbeitseinsatzverwaltung zu stellenden Reiseleiter auch geeignete Kräfte aus den Reihen der Transportteilnehmer als Ordner gegen entsprechende Vergütung herangezogen werden dürfen. Ich habe hiergegen keine Bedenken und bin damit einverstanden.

¹⁾ Kommen noch andere Grenzübergangsorte in Frage, so ist der nächstgelegene der angegebenen Übergangsorte als Ausgangspunkt für die Berechnung der Fahrpreise zu wählen.

daß den als Ordner herangezogenen Transportteilnehmern vom Aufnahme-
arbeitsamt Tage- und gegebenenfalls Übernachtungsgeld nach Stufe V (RKG.
§ 9) gezahlt wird, und zwar in Höhe von 25 v. H., weil sie bereits als Trans-
portteilnehmer Verpflegung und gegebenenfalls Unterkunft erhalten. Die
hierdurch entstehenden Aufwendungen sind wie die sonstigen Kosten des
Begleitpersonals für Ausländertransporte bei Kapitel 2 Titel 1 der Ausgaben
des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zu buchen.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 28. August 1941
— V a 5511/733 — über Erkrankung ausländischer Arbeitskräfte während
des Transports

Den Trägern der Krankenversicherung, ihren Verbänden und Aufsichts-
behörden habe ich durch Erlaß II b 1766/41 A vom 30. Juli 1941 folgendes
mitgeteilt:

„Während des Transports ausländischer Arbeitskräfte zum Sammellager oder
zur ersten Arbeitsstelle besteht im allgemeinen noch kein gesetzlicher Kranken-
versicherungsschutz, da dieser das Bestehen eines Beschäftigungsverhältnisses
voraussetzt. Um auch während des Transports die Krankenpflege und er-
forderlichenfalls Krankenhausbehandlung erkrankter ausländischer Arbeits-
kräfte sicherzustellen, bestimme ich, daß diesen Arbeitskräften im Falle der
Erkrankung während des Transports die notwendige Krankenpflege und
erforderlichenfalls Krankenhauspflege von den Trägern der Krankenver-
sicherung zu gewähren ist. Zuständig ist die Allgemeine Ortskrankenkasse —
wo eine solche nicht vorhanden ist, die Landkrankenkasse —, in deren
Bezirk die Behandlungsbedürftigkeit eintritt. Die Aufwendungen für die Be-
handlung sind von der leistenden Krankenkasse von dem Arbeitsamt anzu-
fordern, in dessen Bezirk die Krankenkasse gelegen ist.

Die Arbeitsämter habe ich ersucht, auf dem Transport erkrankte ausländische
Arbeitskräfte den obengenannten Krankenkassen zuzuführen. Abgesehen von
der Gewährung von Krankenpflege und erforderlichenfalls Krankenhaus-
behandlung gelten für die sonstige Betreuung der ausländischen Arbeitskräfte
durch die Arbeitsämter die allgemeinen Anordnungen.“

Ich bitte, in der im Absatz 2 dieses Erlasses angegebenen Weise zu verfahren.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 11. Juni 1941
— V a 5780/2432 — über Arbeitseinsatz ausländischer Arbeitskräfte;
hier: Verlust von Gepäckstücken

Mit obigem Runderlaß habe ich zugelassen, daß den ausländischen Arbeits-
kräften für den Verlust von Gepäckstücken auf ihrer Einreise ins Reichsgebiet
in gewissem Umfange Schadenersatz gewährt wird. Die Gewährung von

Schadenersatz kommt selbstverständlich erst dann in Frage, wenn sämtliche Möglichkeiten zur Wiedererlangung des verlorenen Gepäcks erschöpft sind. Der Verlust ist vielfach dadurch eingetreten, daß ausländische Arbeitskräfte den Transport auf einem Zwischenbahnhof verlassen mußten und das Gepäck wegen Zeitmangels nicht aus den zahlreichen Gepäckstücken des Packwagens herausgesucht werden konnte, so daß es bis zum Zielbahnhof des Transportzuges befördert wurde. So lagern z. B. in einem Durchgangslager des Arbeitsamts Berlin noch zahlreiche Gepäckstücke, die den Ausländern mangels genauer Anschriften nicht zugestellt werden können.

Ich bitte daher, bei einer Verlustmeldung zunächst festzustellen, ob es sich um einen derartigen Fall handelt; bejahendenfalls ist der Zielbahnhof des Transportes, mit dem der Ausländer hereingekommen ist, zu ermitteln und mit dem Arbeitsamt des Zielbahnhofs in Verbindung zu treten. Dieses forscht in etwa vorhandenen Auffang- oder Durchgangslagern oder auch bei der Reichsbahn nach dem vermißten Gepäck und veranlaßt gegebenenfalls die sofortige Zustellung an den Eigentümer.

Soweit bei den Arbeitsämtern an Orte von Zielbahnhöfen noch Gepäckstücke vorhanden sind, deren Eigentümer nicht festgestellt werden können, bitte ich, mir die Zahl der vorhandenen Gepäckstücke, gegebenenfalls mit näheren Angaben über den Eigentümer, mitzuteilen, damit von hier aus versucht werden kann, den Eigentümer zu ermitteln.

Um in Zukunft derartige Unzuträglichkeiten bei der Gepäckbeförderung auszuschließen, habe ich die Arbeitseinsatzdienststellen in den Anwerbeländern gebeten, künftig dafür zu sorgen, daß jedes Gepäckstück mit einem Anhänger versehen wird, der folgende Angaben aufweisen muß:

1. Name und Heimatanschrift,
2. Aufnahmearbeitsamt,
3. Anschrift des Betriebes, für den der Ausländer angeworben wurde.

Sofern Gepäckstücke mit derartigen Angaben fehlgeleitet werden, bitte ich die zuständigen Arbeitsämter, für die sofortige Zustellung des Gepäcks an den Eigentümer zu sorgen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Wiedereinziehung der Anreise- usw. Kosten beim Einsatz ausländischer Arbeitskräfte im Straßenverkehr

Vom 18. November 1942

Im Zuge der Kräftebedarfsdeckung zur Beschleunigung des Transportmittelumlaufs werden für den Einsatz im Straßenverkehr zur Zeit in Frankreich und Holland Kraftfahrer, Transportarbeiter und Facharbeiter für die Straßenbahnwerkstätten angeworben.

Die Beförderung der Transportarbeiter und Werkstättenarbeiter in das Reichsgebiet erfolgt auf dem üblichen Wege. Der Wiedereinzug der hierdurch entstehenden Kosten regelt sich wie bei allen übrigen ausländischen Arbeitskräften nach dem Erl. vom 10. März 1941 (Va 5510/45¹).

Bei den in Frankreich und Holland angeworbenen Kraftfahrern greift jedoch auf Grund einer Vereinbarung mit dem Reichsverkehrsminister ein anderes Verfahren Platz. Die Kraftfahrer werden vor ihrem Einsatz im Reich auf den Generatorbetrieb und die reichsdeutschen Verkehrs Vorschriften in einwöchigen Lehrgängen umgeschult oder es werden geeignete Kräfte hierfür besonders ausgebildet. Die durch diese Schulungen entstehenden Kosten werden zum Teil auf Mittel des Reichsstocks für Arbeitseinsatz übernommen und zum Teil auf die aufnehmenden Betriebe in Form eines von dem zuständigen Nahverkehrsbevollmächtigten je Beschäftigungstag zu erhebenden Pauschbetrages umgelegt. Mit dem Pauschbetrag werden auch die für die Abbeförderung der geschulten Kraftfahrer entstehenden Kosten abgegolten. Die Regelung nach Rderl. ARG. 267/41 ist daher auf die im Rahmen dieser Einsatzmaßnahme hereingeholten holländischen und französischen Kraftfahrer nicht anzuwenden. Sofern bei der Abbeförderung dieser Kraftfahrer die Arbeitseinsatzdienststellen eingeschaltet werden, sind die tatsächlichen Kosten von dem Reichsverkehrsminister unmittelbar anzufordern, und zwar durch die Dienststelle, bei der die Kosten entstanden sind.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Arbeitseinsatz ausländischer Arbeitskräfte; hier: Gepäckverluste während des Transports

Vom 27. November 1942 (RARBl. S. I 530)

Mit Rderl. ARG. 265/42 wurde angeordnet, daß über aufgefundene Gepäckstücke, deren Eigentümer trotz eingehender Nachforschungen nicht ermittelt werden konnten, mir zu berichten und vor der Gewährung von

¹) Abgedruckt S B I a 28.

Schadenersatz nach Maßgabe des Rderl. Va 5780/2432 vom 11. Juni 1941¹⁾ zurückzufragen ist, ob sich die vermißten Gepäckstücke gegebenenfalls unter den als aufgefunden gemeldeten befinden. Da sich jedoch dieses Verfahren nicht als ausreichend erwies, wurden die verlorenen und aufgefundenen Gepäckstücke, deren Inhalt für die Verlustträger zumeist sehr wertvoll ist und sein gesamtes Hab und Gut darstellt, in den Rderl. ARG. mit der Anordnung bekanntgegeben, Nachforschungen anzustellen.

In Änderung der bisherigen Regelung werde ich die Verlustanzeigen und die Meldungen über aufgefundenene Gepäckstücke künftig allgemein bekanntgeben und ordne hierzu folgendes an:

1. Die Arbeitsämter haben die Meldung über verlorengegangenes oder aufgefundenes Gepäck erst dann zu erstatten, wenn die eigenen Nachforschungen über den Verbleib der verlorengegangenen oder nach dem Eigentümer der aufgefundenen Gepäckstücke ergebnislos verlaufen sind. Gepäckstücke, deren Eigentümer mangels Anhängenzettel oder sonstiger Beschriftung nicht eindeutig festgestellt werden können, sind zur Ermittlung des Inhalts oder des Eigentümers in Gegenwart von Zeugen zu öffnen. Die eigenen Nachforschungen der Arbeitsämter haben sich im besonderen auf Rückfragen bei dem für den möglichen Verlustort in Betracht kommenden Dienststellen (Fundbüro der Reichsbahndienststellen, Lagerleitungen der Durchganglager usw.) und ferner auf die Fundanzeige bei der zuständigen Polizeibehörde zu erstrecken.

2. Die Arbeitsämter erstatten die Meldungen dem Landesarbeitsamt listenmäßig unter Verwendung der Vordruckmuster (Listen I, II und III — getrennte Listen —, und zwar zum 25. jeden zweiten Monats, erstmalig zum 25. November, dann folgend zum 25. Januar, 25. März usw.). Die durch Rderl. ARG. bisher bereits bekanntgegebenen Verlust- usw. Meldungen sind in die Liste nicht mehr aufzunehmen. Fehlmeldungen sind nicht erforderlich.

Die Landesarbeitsämter legen mir die Listen in Urschrift spätestens 5 Tage nach dem Berichtstermin der Arbeitsämter vor. Ich werde die Meldungen dann als Sonderanlage zu den Rderl. ARG. bekanntgeben.

3. Die Arbeitsämter prüfen

a) an Hand der bei ihnen vorliegenden Verlustanzeigen, ob sich unter den in den Listen I und II aufgeführten Gepäckstücken das als verloren gemeldete Gepäck der Art und dem Inhalt nach befindet und setzen sich — nach vorheriger Befragung des Verlustträgers über den Inhalt der ihm abhanden gekommenen Gepäckstücke und Vergleich seiner Angaben mit denen in der Liste — mit dem Arbeitsamt, bei dem das aufgefundenene Gepäckstück

¹⁾ Vgl. S. B I a 31.

3. Nachtrag

lagert, wegen der Zusendung unmittelbar in Verbindung. Soweit die Verlustträger bereits in die Heimat zurückgekehrt sind, ist die ausländische Anwerbedienststelle unmittelbar zu unterrichten und die Nachsendung zu veranlassen;

b) ob die in der Liste II als Eigentümer des aufgefundenen Gepäckstücks bezeichnete Arbeitskraft im Arbeitsamtsbezirk eingesetzt ist. Gegebenenfalls setzt sich das Arbeitsamt — nach vorheriger Befragung des als mutmaßlichen Eigentümer bezeichneten Arbeiters, ob dieser tatsächlich ein Gepäckstück der beschriebenen Art vermißt — unmittelbar mit dem in Betracht kommenden Arbeitsamt in Verbindung. Falls der Verlustträger bereits in die Heimat zurückgekehrt ist, ist die ausländische Anwerbedienststelle entsprechend zu unterrichten;

c) an Hand der Liste III — gegebenenfalls im Benehmen mit den Betriebsführern der bei ihnen beschäftigten ausländischen Arbeitskräfte —, ob sich das von dem Verlustträger näher bezeichnete Gepäckstück irgendwo angefangen hat. Hierbei festgestellte Anhaltspunkte über den möglichen Verbleib der Gepäckstücke sind dem in der Liste angegebenen Arbeitsamt zur Anstellung weiterer Nachforschungen unmittelbar mitzuteilen.

4. Die Ermittlungen nach dem Verbleib in Verlust geratener Gepäckstücke sind nach Ablauf von 6 Monaten seit der Bekanntgabe der Liste III einzustellen, wenn sich bis dahin keinerlei Anhaltspunkte über den Verbleib ergeben haben. Entschädigungen nach Maßgabe des Rderl. Va 5780/2432 vom 11. Juni 1941¹⁾ können erst nach dieser Frist gewährt werden. Für begründete Ausnahmefälle lasse ich die vorherige vorschußweise Gewährung einer Entschädigung zur Beschaffung unbedingt erforderlicher Ersatzstücke zu, jedoch erst dann, wenn die unter 1. angeordneten eigenen Maßnahmen der Arbeitsämter ergebnislos verlaufen sind.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Vergütung für die Betreuung der Transporte ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte

Vom 22. Oktober 1942

Ich habe mit der Deutschen Arbeitsfront — Amt für Arbeitseinsatz — vereinbart, daß sie für die von ihr betreuten, aber nicht verpflegten Transporte ausländischer gewerblicher Arbeiter in Sonderzügen 0,50 RM. für jeden Transportteilnehmer aus Mitteln des Haushalts des Reichsstocks für Arbeitseinsatz erhält. Der Betrag ist vom 1. Oktober 1942 ab auf Anforderung der zuständigen Stellen der DAF. durch die Grenzärbeitsämter zu zahlen.

¹⁾ Vgl. S. B I a 31.

Überführung verstorbener, nach auswärts vermittelter Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 27. Mai 1943

(Abgedruckt S. B VIII a 41)

Verwertung gefundener Gepäckstücke ausländischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 22. September 1943 (R ArbBl. S. I 487)

Die Arbeitsämter haben die gefundenen Gepäckstücke ausländischer Arbeitskräfte ohne Eigentümerangaben, deren Eigentümer innerhalb von 6 Monaten seit Veröffentlichung der den Fund bekanntgebenden Liste I von ihnen nicht ermittelt werden können, nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts über Verkehrsfunde (§§ 978 ff. BGB.) öffentlich versteigern zu lassen. Falls nicht ein Amtsangehöriger selbst die Versteigerung vornimmt, können die Arbeitsämter einen Gerichtsvollzieher mit der Versteigerung beauftragen.

Die Versteigerung ist aber nach § 980 BGB. grundsätzlich erst dann zulässig, wenn das Arbeitsamt die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert hat und die Frist fruchtlos verstrichen ist. Um diesem Erfordernis zu genügen, haben die Arbeitsämter eine Abschrift der Liste I gemäß der Bekanntmachung des Bundesrats vom 16. Juni 1898 (RGBl. S. 912) 6 Wochen lang durch Aushang an Amtsstelle bekanntzugeben. In dieser Abschrift der Liste haben die Arbeitsämter den Zusatz aufzunehmen, daß Empfangsberechtigte binnen 6 Wochen ihre Rechte beim Arbeitsamt anzumelden haben und daß nach fruchtlosem Ablauf der Frist die verzeichneten Gepäckstücke versteigert werden.

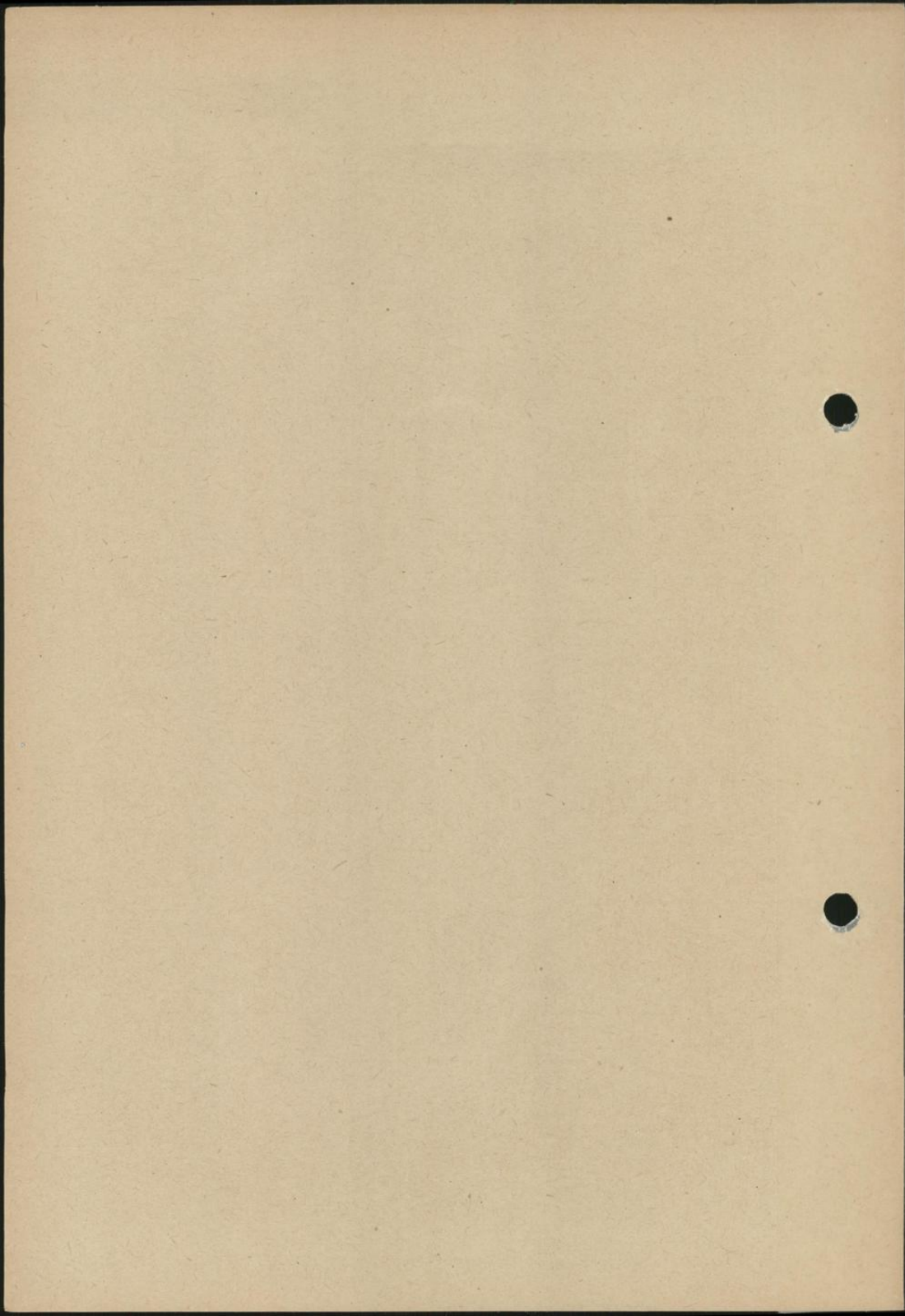
Die Arbeitsämter haben den Versteigerungstermin ebenfalls durch Aushang an Amtsstelle bekanntzugeben. Außerdem haben sie eine Anzahl von Betriebsführern, die in größerem Umfange ausländische Arbeitskräfte beschäftigen und die deshalb als Bieter in der Versteigerung in Betracht gezogen werden können, von dem Versteigerungstermin zu benachrichtigen. Gemäß § 981 BGB. in Verbindung mit § 3 der VO. über den Arbeitseinsatz vom 25. März 1939 (RGBl. I S. 575) fällt der Versteigerungserlös erst 3 Jahre nach dem Ablauf der in der öffentlichen Bekanntmachung des Arbeitsamts bestimmten Frist an den Reichsstock für Arbeitseinsatz. Wenn auch hiernach der Reichsstock für Arbeitseinsatz erst nach der genannten Dreijahresfrist Eigentümer des Erlöses wird, so ist der Erlös dennoch sogleich nach Erhalt als Einnahme bei Kapitel 2 Titel 1 der Einnahmen des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zu buchen. Diese Verwaltungsvereinbarung ist durch die Kriegsverhältnisse geboten; hiergegen bestehen auch

11. Nachtrag

deshalb keine Bedenken, weil sich die früheren Eigentümer der versteigerten Gepäckstücke auch nicht innerhalb der Dreijahresfrist, innerhalb deren sie die Herausgabe des Erlöses nach Abzug der Kosten verlangen können, beim Arbeitsamt melden werden. Sollte dies aber ausnahmsweise der Fall sein und ist deshalb der Erlös nach Abzug der Kosten herauszugeben, so ist die Auszahlung bei Kapitel 2 Titel 1 der Ausgaben des Reichsstocks für Arbeits-einsatz zu buchen.

Diese Regelung gilt entsprechend für die gefundenen Gepäckstücke ausländischer Arbeitskräfte mit Eigentümerangaben, wenn der Aufenthalt der Eigentümer nicht innerhalb von 6 Monaten seit Veröffentlichung der den Fund bekanntgebenden Liste II ermittelt werden kann.

(GBA. VI e 5511/395 — ARG. 1155/43)



Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. Juli 1941
— V a 5780/3305 — über Beschäftigung von ausländischen Facharbeitern
bei Arbeiten, die nicht ihrer beruflichen Ausbildung entsprechen

Es werden mir immer wieder Beschwerden darüber zur Kenntnis gebracht, daß ausländische — insbesondere italienische — Facharbeiter nicht entsprechend ihren beruflichen Kenntnissen eingesetzt werden, sondern daß sie vielfach nicht nur vorübergehend bei Arbeiten beschäftigt werden, die durch ungelernete Arbeiter verrichtet werden können. Ein solcher Einsatz widerspricht nicht nur den im Arbeitsvertrag getroffenen Vereinbarungen, sondern ist bei dem allgemeinen Facharbeitermangel auch arbeitseinsatzmäßig unerwünscht.

Um den Arbeitsämtern künftighin die Möglichkeit zu geben, in solchen Fällen gegebenenfalls eine den arbeitseinsatzmäßigen Erfordernissen entsprechende Umsetzung durchzuführen, bitte ich die Betriebsführer, die gewerbliche ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, durch die Arbeitsämter anhalten zu lassen, jede nicht nur vorübergehende Beschäftigung von ausländischen Facharbeitern mit Arbeiten, die ungelernete Arbeiter verrichten können, unverzüglich dem Arbeitsamt zu melden. Die Arbeitsämter haben auf Grund der Meldung solche Facharbeiter nach Möglichkeit in anderen Betrieben mit kriegsdringlichen Aufgaben entsprechend ihrer fachlichen Ausbildung zum Einsatz zu bringen, wobei darauf zu achten ist, daß die Arbeitsbedingungen im neuen Betrieb nicht ungünstiger sind, als sie in dem ursprünglichen Vertrage vorgesehen waren.

Um diese Meldungen weitmöglichst sicherzustellen, habe ich auch den Reichswirtschaftsminister gebeten, die Betriebe der gewerblichen Wirtschaft über die Reichswirtschaftskammer mit entsprechenden Weisungen zu versehen.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 8. Oktober 1941
— V a 5780.6/461 — über Umvermittlung ausländischer Arbeitskräfte

Von bulgarischer Seite wird darüber geklagt, daß bulgarische Arbeitskräfte bei Umvermittlung keinen schriftlichen Arbeitsvertrag für den neuen Arbeitsplatz erhalten haben.

Werden Angehörige von ausländischen Staaten, mit denen der Abschluß von Einzelarbeitsverträgen vereinbart worden ist, umvermittelt, so muß für die neue Arbeitsstelle ebenfalls ein Arbeitsvertrag nach dem in der zwischenstaatlichen Vereinbarung festgelegten Muster abgeschlossen werden. Das gilt nicht nur für bulgarische, sondern auch für italienische, spanische, kroatische, ungarische und slowakische Arbeitskräfte.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 6. März 1941
— V a 577/93 — über Einsatz in der Landwirtschaft; hier Abwanderung
zur Industrie

I.

Nach den Erfahrungen des vergangenen Jahres werden von den für einen Einsatz in deutschen landwirtschaftlichen Betrieben angeworbenen ausländischen Arbeitskräften in immer zunehmendem Umfange Versuche unternommen, nach mehr oder minder langer Beschäftigung in der Landwirtschaft in eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit überzutreten. Vielfach hat offensichtlich bereits bei der Verpflichtung im Auslande die Absicht bestanden, diesen Wechsel bald nach dem Eintreffen im Reichsgebiet zu vollziehen. Häufig aber auch wurden landwirtschaftliche Arbeitskräfte, die sich bis dahin auf ihren Arbeitsstellen gut geführt hatten, von Landsleuten oder anderen Personen unter Hinweis auf die in der gewerblichen Wirtschaft gezahlten Löhne dazu verleitet, sich von der landwirtschaftlichen Tätigkeit möglichst rasch zu lösen. Diesem Bestreben muß nachdrücklichst entgegengetreten werden.

II.

Mir ist bekannt geworden, daß Arbeitsämter ausländischen landwirtschaftlichen Arbeitskräften Bescheinigungen erteilt haben, in denen zum Ausdruck gebracht wurde, daß nach Erfüllung des Arbeitsvertrages gegen den Übertritt in eine nichtlandwirtschaftliche Tätigkeit keine Bedenken bestünden. In einem anderen Falle wurde einer Landarbeiterin bei der Werbung eine von ihr vorgezeigte Bescheinigung abgenommen, in der ein Arbeitsamt einem gewerblichen Unternehmen bestätigte, daß es mit der Einstellung der bis dahin in der Landwirtschaft tätig gewesenen Arbeiterin einverstanden sei. Ein solches Verfahren ist geeignet, dem Bestreben der ausländischen Landarbeiter, im Reichsgebiet in eine gewerbliche Tätigkeit überzuwechseln, nachhaltigen Auftrieb zu geben und die Maßnahmen der Arbeitseinsatzverwaltung zur Deckung des Kräftebedarfs der Landwirtschaft aufs schwerste zu gefährden. Ich verbiete daher hiermit ausdrücklich die Ausstellung solcher oder ähnlicher Bescheinigungen. Mit Rücksicht auf die Gefahr, die von ihnen für die Arbeitsdisziplin der im Reich eingesetzten ausländischen Landarbeiter ausgeht, muß ich mir vorbehalten, etwaige Verstöße gegen dieses Verbot entsprechend zu verfolgen.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers über Abwanderung ausländischer Landarbeiter in die Industrie

Vom 18. Dezember 1941

Bei der Bedeutung des Landarbeitereinsatzes für die deutsche Ernährungslage — insbesondere während des Krieges — ist es unbedingt erforderlich, der Landwirtschaft die ihr zur Verfügung stehenden und für sie angeworbenen Arbeitskräfte zu erhalten. Ich habe mich aus diesem Grunde wiederholt gegen den Übertritt ausländischer Landarbeiter in die Industrie ausgesprochen und angeordnet, den entsprechenden Versuchen der Arbeiter entgegenzutreten.

Nach meinen bisherigen Beobachtungen haben die Abwanderungsversuche der ausländischen Landarbeiter in die Industrie nicht abgenommen. Ich sehe mich daher veranlaßt, erneut nachdrücklichst auf die hierzu erlassenen Bestimmungen hinzuweisen.

Der Übertritt ausländischer Landarbeiter in die Industrie ist nur zulässig, wenn die Arbeiter körperlich nicht mehr in der Lage sind, landwirtschaftliche Arbeiten zu leisten. Durch Rderl. ARG. 1071/40, Ziffer I d, habe ich die Genehmigung in solchen Fällen den Landesarbeitsämtern übertragen. Ich bitte die Landesarbeitsämter, die Genehmigung nur zu erteilen, wenn die körperliche Untauglichkeit der in Frage kommenden Arbeiter für landwirtschaftliche Arbeiten einwandfrei, erforderlichenfalls durch Einholung einer amtsärztlichen Bescheinigung, festgestellt worden ist. Ich behalte mir vor, die Durchführung dieser Anordnung durch Stichproben nachzuprüfen. In letzter Zeit sind mir wiederholt Fälle bekanntgeworden, in denen ausländische Landarbeiter nach Beendigung der Arbeiten in der Landwirtschaft unter Verzicht auf die Rückkehr in die Heimat Arbeit in der Industrie aufgenommen haben oder aufnehmen wollen. Ich kann mich nicht damit einverstanden erklären, daß diese ursprünglich für die Landwirtschaft angeworbenen Arbeitskräfte auf diese Weise dem landwirtschaftlichen Einsatz verlorengehen. Die Anerkennung oder Duldung dieses Zustandes würde zur Folge haben, daß die ausländischen Landarbeiterkontingente von Jahr zu Jahr zusammenschrumpfen. Ich bitte daher, den Übertritt ausländischer Landarbeiter in die Industrie auch nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses in der Landwirtschaft grundsätzlich abzulehnen. In besonders begründeten Einzelfällen ist meine Entscheidung einzuholen.

Abwanderung ausländischer Landarbeiter in die Industrie

In einem Erlaß an die Präsidenten der Landesarbeitsämter vom 23. Februar 1942 — Va 5760/1891¹⁾ — weist der Reichsarbeitsminister auf folgendes hin:

¹⁾ Abgedruckt auf Seite B III a 45.

Es muß grundsätzlich daran festgehalten werden, daß die für die Landwirtschaft angeworbenen Ausländer auch dort verbleiben. Eine Ausnahme ist nur dann zulässig, wenn es sich um Arbeitskräfte handelt, die körperlich oder aus sonstigen Gründen für landwirtschaftliche Arbeiten nicht mehr geeignet sind. Auch Volksdeutschen fremder Staatsangehörigkeit gegenüber wird, sofern nicht besondere Verhältnisse eine Ausnahme rechtfertigen, in gleicher Weise zu verfahren sein.

**Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Umsetzung
von Arbeitskräften aus der Landwirtschaft in den Kohlenbergbau**

Vom 6. Januar 1943 (R ArbBl. S. 122)

Bei der Umsetzung ausländischer Arbeitskräfte aus der Landwirtschaft in den Bergbau gehen die hierdurch entstehenden Kosten in erster Linie zu Lasten des Aufnahmebetriebes. Der Betrieb muß in sinngemäßer Anwendung der Kosteneinzugsbestimmungen nach Rderl. ARG. 267/41 zum mindesten die durch die Umsetzung entstehenden Aufwendungen erstatten, das sind die ärztlichen Untersuchungs- und Beförderungskosten vom alten Arbeitsort (oder Sammellager) bis zum neuen Arbeitsort, einschl. der Kosten für die Unterwegsverpflegung (Pauschsatz von 3 RM.). Die etwa durch die Zusammenfassung der aus der Landwirtschaft abgezogenen Kräfte in Sammellagern entstehenden Aufwendungen — Aufenthalts- (Verpflegungs-) kosten — können dagegen auf den Reichsstock übernommen werden.

(GBA. Va 5511/965 vom 6. Januar 1943)

Kunderlaß des Reichsarbeitsministers vom 4. März 1941
— V a 5760/103 — über vorübergehende oder endgültige Rückkehr
ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat

Bei der großen Zahl der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte ergibt sich zwangsläufig ein starker Verkehr mit den Heimatländern. Da die an der Grenze eintreffenden ausländischen Arbeiter sehr oft nicht im Besitz des erforderlichen Ausreisesichtvermerks sind, ergeben sich vielfach Schwierigkeiten. Diese sind um so größer, wenn keine Belege über den Zweck der Reise vorhanden sind und zu vermuten ist, daß ein eigenmächtiges Verlassen des Arbeitsplatzes im Reichsgebiet vorliegt. In solchen Fällen war es häufig notwendig, die Ausländer zur Klärung der Angelegenheit den Grenzarbeitsämtern zuzuführen.

Für eine Ausreise in die Heimat können verschiedene Gründe vorliegen. Es muß deshalb angestrebt werden, die Arbeiter in den Stand zu setzen, jederzeit über den Anlaß der Ausreise klare Auskunft geben zu können. Dies ist nur dadurch zu erreichen, daß den Ausländern aller Nationalitäten eine Bescheinigung ausgestellt wird, aus der der Grund der Ausreise und das Einverständnis des Arbeitsamts zu ersehen sind. Eine derartige Bescheinigung hat folgende Vorteile:

1. Die Erteilung des für die Aus- und gegebenenfalls Wiedereinreise erforderlichen Sichtvermerks wird wesentlich erleichtert.
2. Die Grenzarbeitsämter werden nicht mehr unnötig belastet.
3. Die Arbeitsvertragsbrüche der Ausländer können wirksamer bekämpft werden.
4. Die Ausländer selbst haben in den Fällen der endgültigen Rückkehr (Erkrankung, Beendigung der Arbeit usw.) eine amtliche Unterlage ihren Heimatbehörden gegenüber zum Bezug von Unterstützung usw.
5. Die bisher für einzelne Länder verschiedenen Verfahren werden einheitlich ausgerichtet.

Die Ausstellung dieser Urlaubs- oder Rückkehrbescheinigung obliegt dem Betrieb. Die Rechtsgrundlage hierzu bilden sowohl die polizeilichen Vorschriften über die paßtechnische und ausländerpolizeiliche Behandlung der im Reichsgebiet eingesetzten Ausländer als auch § 6 der TO. zur Regelung der Familienheimfahrten für ausländische Arbeitskräfte¹⁾.

Die Arbeitsämter haben diese Urlaubs- und Rückkehrscheine mit einer amtlichen Bestätigung zu versehen. Diese Regelung ergibt sich einmal zwangsläufig aus der Tatsache, daß die ausländischen Arbeitskräfte im Reichsgebiet der Verordnung über die Beschränkung des Arbeitsplatzwechsels und den zur

¹⁾ Jetzt § 7 der Tarifordnung; abgedruckt S. B IIa 7.

Bekämpfung des Arbeitsvertragsbruchs erlassenen Vorschriften unterliegen. Die Arbeitsämter können am besten beurteilen, ob die Reise bzw. die Rückkehr in die Heimat arbeitseinsatzmäßig vertretbar ist. Es ist auch Aufgabe der Arbeitsämter, vor der endgültigen Heimkehr zu prüfen, ob der etwa wegen Beendigung der Arbeit freigestellte Ausländer nicht zweckmäßigerweise sofort einem anderen Vorhaben oder Betrieb im Reichsgebiet zugewiesen werden kann. Ein Zwang zum Verbleiben im Reich ist jedoch bei ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages nicht auszuüben. Durch die amtliche Bestätigung der von den Betrieben ausgestellten Urlaubs- und Rückkehrscheine wird ferner den Sichtvermerkbehörden gegenüber zum Ausdruck gebracht, daß das zuständige Arbeitsamt der beantragten Erteilung des Sichtvermerks zustimmt. Ich ordne daher mit sofortiger Wirkung für die ausländischen landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeitskräfte aller Nationalitäten folgendes an: Die Arbeitsämter des Reichsgebiets haben den ausländischen Arbeitskräften, die aus einem berechtigten Grunde vorübergehend oder dauernd in ihre Heimat zurückkehren wollen und hierüber eine Bescheinigung des Betriebes vorlegen, auf dieser Bescheinigung zu bestätigen, daß das Arbeitsamt der vorübergehenden oder endgültigen Rückkehr zustimmt. Für polnische landwirtschaftliche Arbeitskräfte gilt Abschnitt III B meines Erlasses Va 5770/282 vom 20. November 1940; die Gewährung eines Urlaubs kommt für sie zunächst nicht in Betracht.

Je nach dem Grunde der Reise ist folgendes Verfahren anzuwenden:

I. Vorübergehende Rückkehr

Eine vorübergehende Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte kann aus folgenden Gründen erfolgen:

1. Familienheimfahrt,
2. Heimaturlaub,
3. Urlaub aus besonderen familiären oder sonstigen dringlichen Anlässen (Todesfälle usw.),
4. Kurzfristige Beurlaubung (beispielsweise um Winterkleidung für die Arbeitskameraden zu holen und ähnliches),
5. Krankheitsurlaub.

In den Fällen, in denen ausländische Arbeiter Anspruch auf Familienheimfahrten oder Urlaub erworben haben oder ihnen vom Betriebsführer aus den unter 2 bis 5 aufgeführten Gründen ein befristeter Urlaub erteilt wird, haben die Betriebsführer einen Urlaubsschein auszustellen, aus dem Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Urlaubsdauer, Heimatland und Heimatort ersichtlich sein müssen. Auf diesem Urlaubsschein ist ferner mit zu vermerken, ob das Fahrgeld für die Hin- und Rückfahrt vom Betrieb gezahlt worden ist. Dieser

Urlaubsschein muß vor der Aushändigung an die ausländische Arbeitskraft vom Betrieb dem Arbeitsamt vorgelegt werden. Das Arbeitsamt beglaubigt den Urlaubsschein unter Beidrückung des Dienstsiegels und versieht ihn gleichzeitig mit dem Vermerk über die erteilte Zustimmung zur Ausreise. Ohne Vorlage eines vom Arbeitsamt in dieser Weise beglaubigten Urlaubsscheines wird der zur Aus- und Wiedereinreise erforderliche Sichtvermerk von den Sichtvermerkbehörden nicht erteilt. Der Reichsführer H und Chef der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern wird die Sichtvermerkbehörden entsprechend anweisen.

II. Endgültige Rückkehr

Für eine endgültige Rückkehr können u. a. folgende Gründe vorliegen:

1. Ablauf des zeitlich begrenzten oder von vornherein befristeten Arbeitsverhältnisses,
2. Entlassung infolge Saisonschlusses (unter gleichzeitiger Wiederverpflichtung für einen späteren Zeitpunkt),
3. Beendigung der Arbeit,
4. An der Weiterbeschäftigung im Reichsgebiet besteht kein arbeitseinsatzmäßiges Interesse mehr,
5. Dauernde Erkrankung, Unfall usw.,
6. Ungeeignetheit,
7. Einberufung zur Ableistung des Wehrdienstes.

Auch bei der endgültigen Rückkehr in die Heimat haben die Betriebsführer den ausländischen Arbeitskräften eine entsprechende Bescheinigung (Rückkehrschein) auszustellen. Auch der Rückkehrschein muß Vor- und Zunamen, Geburtstag, Heimatland und Heimatort und die Angaben über etwa gewährtes Fahrgeld enthalten. Ferner muß der Grund der Rückkehr in die Heimat angegeben werden, z. B.:

„Der Inhaber dieses Ausweises ist erkrankt und arbeitsunfähig. Sein Arbeitsverhältnis ist ordnungsmäßig beendet.“

„Der Inhaber dieses Ausweises ist für jegliche Arbeitsleistung ungeeignet. Sein Arbeitsverhältnis ist ordnungsmäßig beendet.“

„Der Inhaber dieses Ausweises hat seinen Arbeitsvertrag im Reichsgebiet erfüllt. Sein Arbeitsverhältnis ist ordnungsmäßig beendet.“

Auch der Rückkehrschein muß vor der Aushändigung an die ausländische Arbeitskraft vom Betrieb dem Arbeitsamt vorgelegt werden, damit er vom Arbeitsamt mit dem Dienstsiegel und dem Vermerk über die erteilte Zustimmung zur endgültigen Rückkehr versehen werden kann.

Vor der Bestätigung des Rückkehrscheines hat das Arbeitsamt den vorge-tragenen Sachverhalt zu prüfen. Wird Krankheit oder körperliche Ungeeig-netheit angegeben, ist gegebenenfalls ein amtsärztliches Gutachten beizuziehen. Ist der ausländische Arbeiter für die zuerst zugewiesene Arbeit ungeeignet, ist zunächst zu prüfen, ob er in der Lage und bereit ist, eine andere Arbeit, gegebenenfalls in einem anderen Arbeitsamtsbezirk, aufzunehmen. Es ist also vor der Bestätigung des Rückkehrscheines jedesmal zu prüfen, ob nicht ein anderweitiger Arbeitseinsatz durchführbar und zumutbar ist. Ausländer, die ihren Arbeitsvertrag im Reichsgebiet erfüllt haben, sind daher auf weitere Be-schäftigungsmöglichkeiten hinzuweisen. Bestehen sie jedoch auf der Rückkehr, so ist der Rückkehr zuzustimmen.

Um eine einheitliche Ausrichtung zu gewährleisten und den Verkehr zwischen den beteiligten Stellen (Ausländern, Betrieben, Arbeitsämtern, Sichtvermerk-behörden, Grenzarbeitsämtern, Grenzübergangsstellen, Auffanglagern und Heimatbehörden) zu erleichtern, sind die Urlaubs- bzw. Rückkehrscheine nach den nachstehenden Mustern sofort von den Landesarbeitsämtern zu beschaffen und den Arbeitsämtern in erforderlicher Zahl zur Verteilung an die in Frage kommenden Betriebe zur Verfügung zu stellen. Die Urlaubsscheine sind in gelber und die Rückkehrscheine in roter Farbe herzustellen.

Von einer fremdsprachlichen Übersetzung der Urlaubs- und Rückkehrscheine wird mit Rücksicht auf die Vielzahl der in Frage kommenden Sprachen ab-gesehen. Es muß jedoch sichergestellt werden, daß die Ausländer über Zweck und Bedeutung des Urlaubs- bzw. Rückkehrscheines unterrichtet und dabei auch auf die Beachtung der devisa-rechtlichen Bestimmungen hingewiesen werden.

III. Vertragsbruch

Bei denjenigen Ausländern, die einen Grenzübertritt begehren und nicht im Besitz eines ordnungsmäßigen Ausreisegesichtvermerks oder eines vom Arbeits-amt beglaubigten Urlaubs- oder Rückkehrscheines sind, besteht von dem Zeit-punkt an, in dem alle Betriebsführer und Ausländer über die vorstehende Regelung unterrichtet sind (vgl. Abschn. IV), der begründete Verdacht, daß sie arbeitsvertragsbrüchig sind.

Für ihre Behandlung ergeht demnächst ein besonderer Erlaß.

IV. Sonstiges

Es ist in Aussicht genommen, die ausländischen Arbeitskräfte bereits bei ihrer Anwerbung durch ein Merkblatt über ihre Rechte und Pflichten aufzuklären. In dem Merkblatt wird besonders darauf hingewiesen werden, daß die im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte die gleichen Pflichten haben wie die deutschen Arbeiter und daß sie demgemäß ihren Arbeitsplatz nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen nur mit Zustimmung des zu-

ständigen Arbeitsamts aufgeben und insbesondere keinen Vertragsbruch begehen dürfen. In dieses Merkblatt wird gleichzeitig der Hinweis aufgenommen, daß zu jeder Reise nach dem Heimatland ein Sichtvermerk der Sichtvermerkbehörde und — als Grundlage für die Erteilung des Sichtvermerks — ein vom Arbeitsamt bestätigter Urlaubs- oder Rückkehrschein des Betriebes erforderlich ist.

Die bereits angeworbenen und im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte — die noch nicht im Besitz des Merkblattes sind — müssen über die vorstehende Regelung unterrichtet werden. Die Arbeitsämter haben deshalb sofort alle Betriebe, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, auf diese Regelung hinzuweisen und sie aufzufordern, die ausländischen Arbeitskräfte sofort zu unterrichten. Bei dieser Gelegenheit sind die Betriebsführer auch aufzufordern, beabsichtigte Freistellungen von ausländischen Arbeitskräften den Arbeitsämtern so rechtzeitig zu melden, daß ihre etwaige anderweitige Unterbringung rechtzeitig sichergestellt werden kann. Ich habe ferner die Anwerbestellen gebeten, schon jetzt die ausländischen Arbeitskräfte bei der Anwerbung über die vorstehende Regelung aufzuklären.

V. Polizeilicher Sichtvermerk

Abschließend weise ich wiederholt ausdrücklich darauf hin, daß jeder ausländische Arbeiter und Angestellte zur Einreise in das Reichsgebiet, zur Ausreise aus dem Reichsgebiet und zur Wiedereinreise in das Reichsgebiet (z. B. nach Beendigung eines Urlaubs) eines polizeilichen Sichtvermerks bedarf. Ausländischen Arbeitern und Angestellten, die nicht im Besitze eines ordnungsmäßigen Sichtvermerks sind, wird der Grenzübertritt von den Grenzpolizeibehörden nicht gestattet. Ich bitte, keine Gelegenheit zu versäumen, um die Betriebsführer, die ausländische Arbeiter oder Angestellte beschäftigen, immer wieder zur unbedingten Innehaltung der Sichtvermerksbestimmungen anzuhalten. Gerade im Interesse der Betriebsführer liegt es, daß ihre ausländischen Arbeiter die polizeilichen Sichtvermerksbestimmungen beachten.

Heimkehr nach ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages:

Verschiedentlich sind Zweifel darüber aufgetaucht, in welchem Umfange der Betriebsführer die Heimreisekosten der ihm zugewiesenen Arbeitskräfte zu tragen hat. Insbesondere wird vielfach von den ausländischen Arbeitskräften die Ansicht vertreten, daß ihnen in jedem Fall freie Fahrt bis zum Heimatort zusteht. Ich gebe daher zu den bisherigen Weisungen nachstehende Erläuterungen bzw. Ergänzungen:

Anlage I

zum
Rderl. 260/41

Nur gegen Vorlage des Urlaubsscheines und des Sichtvermerks ist der Grenzübertritt möglich. Der Urlaubsschein muß außerdem der Heimatbehörde zum Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung der Arbeitsverhältnisse vorgelegt werden. Er ist daher sorgfältig aufzubewahren.

Urlaubsschein

Der
aus
(Heimatland, Heimator)
geb. am, beschäftigt als
ist vom bis nach
(Urlaubsort) beurlaubt.

Grund des Urlaubs:
(Zusammenfassung, Krankheitsurlaub, Heimaturlaub, besondere Umstände usw.)

Der Urlauber hat Arbeiterrückfahrkarte bis
erhalten.

Der Urlauber ist über die für die Mitnahme von Geldmitteln in deutscher bzw. der betreffenden ausländischen Währung geltenden Bestimmungen unterrichtet worden.

Der Urlauber ist verpflichtet, nach Beendigung des Urlaubs die Arbeit in unserem Betrieb wieder aufzunehmen.

....., den 1941
(Stempel u. Unterschrift)

Becheinigung des Arbeitsamts

Der Erteilung des Sichtvermerks zur einmaligen Aus- und Wiedereinreise wird zugestimmt.

....., den 1941

J. H.:

(Stempel)

(Unterschrift)

Anlage II

zum
Rderl. 260/41

Nur gegen Vorlage des Rückfahrscheines und des Sichtvermerks ist der Grenzübertritt möglich. Der Rückfahrschein muß außerdem der Heimatbehörde zum Nachweis der ordnungsmäßigen Beendigung des Arbeitsverhältnisses vorgelegt werden. Er ist daher sorgfältig aufzubewahren.

Rückfahrschein

Der
(Vor- und Zuname)
aus
(Heimatland, Heimator)
geb. am, beschäftigt gewesen als
ist berechtigt, in seine Heimat zurückzukehren.

Grund der Rückkehr:
(Wohntatbestand ist zu beschreiben)

Der Inhaber dieses Ausweises ist erkrankt — arbeitsunfähig — ungeeignet — hat seinen Arbeitsvertrag im Reichsgebiet erfüllt — Sein Arbeitsverhältnis ist ordnungsmäßig beendet.

Der Rückkehrer hat Fahrkarte bis
erhalten.

Der Rückkehrer ist über die für die Mitnahme von Geldmitteln in deutscher bzw. der betreffenden ausländischen Währung geltenden Bestimmungen unterrichtet worden.

....., den 1941
(Stempel u. Unterschrift)

Becheinigung des Arbeitsamts

Der Erteilung des Sichtvermerks zur einmaligen Ausreise wird zugestimmt.

....., den 1941

J. H.:

(Stempel)

(Unterschrift)

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 30. November 1941

— V a 5780/5169 — über vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat

Auf Anregung des Reichsführers H und Chefs der Deutschen Polizei im Reichsministerium des Innern ergänze ich den Rderl. vom 4. März 1941 — Va 5760/103 — dahin, daß ausländische Arbeiter, die aus den Westgebieten in das Reich zum Arbeitseinsatz vermittelt sind, nur in die Westgebiete dauernd oder vorübergehend zurückkehren dürfen. Dies gilt jedoch nicht für Arbeiter italienischer, bulgarischer, slowakischer und ungarischer Staatsangehörigkeit, wenn sie in ihr Heimatland zurückkehren wollen.

Gleichzeitig bitte ich, bei einem Neudruck der Urlaubs- und Rückkehrscheine folgende Änderungen zu berücksichtigen:

1. Urlaubsschein

- a) Der umrandete Hinweis am Kopf des Urlaubsscheines erhält folgenden Wortlaut:

„Der Grenzübertritt ist nur unter Vorlage eines gültigen Passes (Paßersatzpapiers) und eines gültigen Sichtvermerks zur Ausreise und Wiedereinreise gestattet. Der Urlaubsschein ist mitzuführen und bis zur Beendigung der Urlaubsreise sorgfältig aufzubewahren.“

b) Hinter dem letzten Satz „Der Urlauber ist verpflichtet, . . . aufzunehmen“ ist einzufügen: „Der Arbeiter ist in Deutschland bei der . . . Krankenkasse — Bezirksknappschaft — in . . . versichert.“

2. Rückkehrschein

a) An Stelle des ersten Satzes des Hinweises am Kopf des Scheines „Nur gegen . . . möglich“ ist zu setzen: „Der Grenzübertritt ist nur unter Vorlage eines gültigen Passes (Paßersatzpapiers) und eines gültigen Sichtvermerks zur Ausreise gestattet.“

b) Zwischen der Unterschrift der Firma und der Bescheinigung des Arbeitsamts ist einzufügen:

„Bescheinigung der . . . Krankenkasse — Bezirksknappschaft in . . .¹⁾
Der Rückkehr d . . . kranken — schwangeren — Versicherten nach . . .
(Land) wird zugestimmt.
., den 194 . .

(Unterschrift der Krankenkasse oder Bezirksknappschaft)

Der abweichende Urlaubsschein für gewerbliche italienische Arbeiter bei Benutzung von Sonderzügen sowie der Rückkehrschein für italienische Arbeiter bleiben bestehen. Die Änderung zu 2a, die auch für diesen Rückkehrschein in Betracht kommt, ist in den demnächst zum Versand kommenden Vordrucken bereits berücksichtigt worden.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 19. August 1941

— V a 5510/47 — über Reisekosten bei Rückbeförderung ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte in die Heimat

Die Betriebsführer sind nach der bereits bei Erteilung des Auftrages auf Zuweisung ausländischer Arbeitskräfte schriftlich abgegebenen Erklärung verpflichtet, bei ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages die Rückreisekosten bis zur deutschen Reichsgrenze zu übernehmen. Die Kosten der Weiterfahrt von der Grenze des Heimatstaates bis zum Heimatort muß der ausländische Arbeiter selbst tragen. Hat der Heimatstaat mit dem deutschen Reichsgebiet keine gemeinsamen Grenzen, werden die Fahrtkosten von der deutschen Grenze bis zur Grenze des Heimatstaates grundsätzlich auf Mittel des Reichsstocks übernommen. In diesem Falle ist mit den Betriebsführern zu vereinbaren, daß sie den Heimkehrenden eine Fahrkarte bis zur Grenze des Heimatstaates aushändigen. Die auf Mittel des Reichsstocks zu übernehmenden Kosten sind den Betriebsführern auf Antrag zu erstatten.

¹⁾ Nur im Falle der Rückkehr einer erkrankten Arbeitskraft oder einer schwangeren Arbeiterin auszufüllen. Unzutreffendes ist bei der Ausfüllung zu streichen.“

Heimkehr bei Urlaub und Familienheimfahrten: Wie bereits angeordnet, ist der Betriebsführer zu verpflichten, jedem Urlauber eine Arbeiterrückfahrkarte bis zur nächstmöglichen Eisenbahnstation des Heimatortes und für etwaige Anschlußstrecken — gegebenenfalls durch Vermittlung des Mitteleuropäischen Reisebüros — die weiteren Fahrkarten (sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt) auszuhändigen. Nach der im vorletzten Absatz meines Rderl. ARG. 458/41 gegebenen Erläuterung braucht der Betriebsführer die hierdurch entstehenden Kosten nur insoweit zu übernehmen, als er hierdurch tariflich verpflichtet ist. Die weiteren Kosten kann er sich von dem Urlauber erstatten lassen.

Vorzeitige Heimkehr: Soweit auf Grund des RdErl. 1182/40 nach Ablauf der dort festgelegten Sechswochenfrist seit Einweisung des ausländischen Arbeiters in den Betrieb die Rückreisekosten zu Lasten des Betriebsführers gehen, ist er gleichfalls nur verpflichtet, die Kosten bis zur deutschen Reichsgrenze zu übernehmen. Da bei vorzeitiger Heimkehr dem ausländischen Arbeiter die Übernahme der Weiterreisekosten ab Grenze seines Heimatstaates bis zum Heimatort in der Regel nicht zuzumuten ist, werden diese Kosten — wie auch die etwaigen Kosten von der deutschen Grenze bis zur Grenze des Heimatstaates — grundsätzlich auf Mittel des Reichsstocks übernommen; bei Vertragsbrüchigen, die aus besonderen Gründen in die Heimat abzuschieben sind, jedoch nur insoweit, als diese mittellos sind.

Die Betriebsführer sind, soweit sie für die Heimbeförderung nicht selbst zu sorgen haben, zu verpflichten, den vorzeitig Heimkehrenden Fahrkarten bis zum Heimatort auszuhändigen. Die Weiterreisekosten ab deutsche Grenze sind den Betriebsführern dann auf Antrag aus Mitteln des Reichsstocks zu erstatten.

Soweit bei vorzeitig heimkehrenden ausländischen Arbeitskräften die gesamten Rückreisekosten zu Lasten des Reichsstocks gehen, sind grundsätzlich Fahrpreisgutscheine zur Erlangung der Fahrkarten bis zum Heimatort auszuhändigen. Im übrigen ist die Aushändigung von Bargeld in allen Fällen zu vermeiden, um den anderweitigen Verbrauch des Geldes zu unterbinden.

Runderlaß des Reichsarbeitsministers vom 3. Juli 1941

— Va 5511/390 — über ausländische gewerbliche Arbeitskräfte; hier:
Heimbeförderung mittelloser Rückkehrer

Im Abschnitt II b meines RdErl. ARG. 1380/40 wurde angeordnet, daß ausländische Rückkehrer, die eine Fahrkarte oder das erforderliche Bargeld für die Weiterfahrt bis zur Heimatstation nicht besitzen und deshalb beim Grenzverkehrsamt Antrag auf Weiterbeförderung stellen, lediglich

bis zur Grenze abzubefördern sind. Auch Nr. 4 des RdErl. ARG. 295/41 sieht vor, daß für heimzubefördernde vertragsbrüchige ausländische Arbeitskräfte in der Regel nur Fahrpreisgutscheine bis zur Grenzstation auszuhändigen sind. Die Grenzärbeitsämter wurden zwar gleichzeitig ermächtigt, für diesen Personenkreis in Ausnahmefällen einen Fahrpreisgutschein für die Weiterfahrt von der Grenze bis zum Heimatort auszustellen; es hat sich jedoch ergeben, daß die Grenzärbeitsämter (insbesondere das Arbeitsamt Aachen) von dieser Ausnahmeermächtigung regelmäßig Gebrauch machen müssen, da sich jenseits der Grenze keine Stelle bereit findet, die Kosten für die Weiterbeförderung dieser Rückkehrer zu tragen.

Unter diesen Umständen bin ich damit einverstanden, wenn die Arbeitsämter, die eine vorzeitige Heimbeförderung ausländischer Arbeitskräfte anordnen und den Rückkehrschein nach Anl. II meines RdErl. vom 4. März 1941 — 5760/103 — ausstellen, grundsätzlich einen Fahrpreisgutschein bis zur Heimatstation aushändigen. Einbegriffen sind danach auch alle Rückbeförderungsfälle, die sich in Durchführung meines RdErl. ARG. 1182/40 ergeben, nicht aber die Rückbeförderung ausländischer Arbeitskräfte nach ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages. Für letztere hat der Betriebsführer nach der bei Auftragserteilung eingegangenen Verpflichtung die Rückreisekosten bis zur deutschen Grenzstation zu übernehmen, für die Kosten der Weiterfahrt bis zum Heimatort muß der ausländische Arbeiter selbst aufkommen, sofern sich der Betriebsführer nicht auch zur Übernahme dieser Kosten bereit erklärt. Für Urlauber gilt nach wie vor die Anordnung im Abschnitt II a meines RdErl. ARG. 1380/40. Hier muß es Pflicht der Betriebsführer bleiben, den Urlauber bis zur Heimatstation zu befördern, und zwar durch Aushändigung von Fahrkarten oder des erforderlichen Bargeldes.

Im übrigen weise ich noch auf folgendes hin:

Nach Abschnitt II B a meines RdErl. ARG. 1182/40 rechnet die Sechswochenfrist, nach deren Ablauf bei vorzeitiger Rückbeförderung ausländischer Arbeitskräfte der Betriebsführer die Rückreisekosten zu tragen hat, vom Zeitpunkt der Einreise in das Reich ab. Nach einer etwaigen Umvermittlung des ausländischen Arbeiters in einen anderen Betrieb rechnet diese Frist jedoch erst vom Zeitpunkt der Einweisung in den neuen Betrieb ab, denn bei Festlegung dieser Frist wurde von dem Standpunkt ausgegangen, daß dem Betriebsführer die Übernahme der Rückreisekosten regelmäßig nur dann zuzumuten ist, wenn der Arbeiter mindestens sechs Wochen lang im Betriebe voll gearbeitet hat.

Erlaß des Reichsarbeitsministers über Rückfahrkarten für beurlaubte
ausländische Arbeitskräfte und Wiedereinzugsverfahren bei Ausstellung
von Fahrpreisgutscheinen durch die Arbeitseinsatzverwaltung

Vom 13. März 1942

Nach meinen Erlassen Va 5510/47 vom 19. Dezember 1940 und Va 5510/20 vom 6. Mai 1941, die auch im Reichsarbeitsblatt bekanntgegeben worden sind, waren die Betriebsführer, die ausländische Arbeiter beschäftigen, zu verpflichten, jedem ausländischen Arbeiter vor Antritt seiner Urlaubsreise Arbeiterrückfahrkarten bis zur nächstmöglichen Eisenbahnhaltestelle des Heimatortes sowie für etwaige Anschlußstrecken auszuhändigen und die Aushändigung unter Angabe der Strecke auf dem Urlaubsschein zu vermerken. Durch diese Regelung sollte die Frage unberührt bleiben, ob der Arbeiter nach der Tarifordnung einen Teil der Fahrtkosten oder die vollen Fahrtkosten selbst tragen muß, da der Betriebsführer die Möglichkeit hat, die auf den Arbeiter entfallenden Kosten einzuziehen.

Ich dehne meine Anordnung über die Ausstattung mit Rückfahrkarten auch auf die Fälle aus, in denen die Arbeiter auf Arbeiterrückfahrkarten keinen Anspruch haben und daher Rückfahrten des gewöhnlichen Verkehrs zu lösen sind.

Die Rückfahrkarten sind zweckmäßig durch Vermittlung des Mitteleuropäischen Reisebüros zu beschaffen. Ist dies nicht möglich, dann müssen in kleineren Orten die Fahrkarten einige Tage vor der Reise bei der örtlichen Fahrkartenausgabestelle bestellt werden, die sie von der Fahrkartenausgabestelle des nächsten größeren Ortes bezieht.

Die sorgfältige Beachtung dieser Regelung ist dringend erforderlich, weil die Arbeiter nicht immer Gelegenheit haben, das innerhalb der Freigrenze mitgeführte deutsche Geld umzuwechseln oder der umgewechselte Betrag häufig nicht ausreicht, um die Kosten der Fahrt zu bestreiten. Urlaubsüberschreitungen und Vertragsbrüche sind vielfach die Folge. Die Betriebsführer, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, sind dringend anzuhalten, den Urlaubern die sorgfältige Aufbewahrung der Rückfahrkarten zur Pflicht zu machen, damit die Inanspruchnahme dritter Stellen zur Vorstreckung der Kosten für die Rückreise vermieden wird, zumal den Urlaubern dadurch zumeist auch höhere Kosten entstehen. Muß der Urlauber für die Rückreise jedoch in Ausnahmefällen dritte Stellen in Anspruch nehmen, haben diese bei der ausländischen Werbestelle für die ausländische Fahrtstrecke und beim Grenzarbeitsamt für die inländische Fahrtstrecke die Aushändigung eines Fahrpreisgutscheines gegen schriftliche Verpflichtung zur Rückzahlung der vorgestreckten Fahrtkosten zu beantragen.

In Änderung der im Abschnitt IIa 2 meines Rderl. ARG. 1380/40 gegebenen Weisungen ist hierbei wie folgt zu verfahren:

1. Nachtrag

- a) Die ausländischen Werbestellen, bei denen die Urlauber wegen Rückbeförderung zum Betrieb vorstellig werden, stellen künftig lediglich einen Fahrpreisgutschein bis zur deutschen Grenze aus und vermerken die Aushändigung in jedem einzelnen Fall auf dem Urlaubsschein. Die entstehenden Kosten buchen sie endgültig bei den Reichsstockmitteln, schalten sich im übrigen aber in das Wiedereinzugsverfahren nicht ein.
- b) Besitzt der Urlauber auch die Rückfahrkarte für die Weiterfahrt ab Grenze „zum Betriebsort“ nicht mehr und ist er auch nicht in der Lage, die Fahrtkosten für die Weiterreise selbst zu bestreiten, kann er beim Grenzarbeitsamt die Ausstellung eines neuen Fahrpreisgutscheins gegen schriftliche Verpflichtung zur Rückzahlung der Fahrtkosten beantragen. Das Grenzarbeitsamt händigt dem Antragsteller gegen entsprechenden Vermerk auf dem Urlaubsschein einen Fahrpreisgutschein für die deutsche Strecke aus und überträgt dem für den Betriebsort zuständigen Arbeitsamt (Aufnahmearbeitsamt) unter Übersendung eines Durchschlages des Vermerks den Wiedereinzug, ohne die Reichsbahnrechnung abzuwarten, bucht im übrigen aber die vorgestreckten Kosten endgültig.
- c) Die Aufnahmearbeitsämter haben die Betriebsführer, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, zu verpflichten, künftig von jedem Urlauber nach dessen Rückkehr den Urlaubsschein einzufordern und die mit Vermerken über die Aushändigung von Fahrpreisgutscheinen versehenen dem Aufnahmearbeitsamt zu übergeben.
- d) Das Aufnahmearbeitsamt zieht an Hand der ihm vom Betriebe übergebenen Urlaubsscheine von den Urlaubern — gegebenenfalls im Benehmen mit dem Betriebsführer durch Lohnabzug — die vorgestreckten Kosten je nach den Vermerken auf dem Urlaubsschein für die einzelnen Fahrtstrecken ein
 - aa) für die ausländische Fahrtstrecke den Pauschbetrag für die Auslandsstrecke in Höhe von 8 RM.,
 - bb) für die deutsche Fahrtstrecke die nach Abschnitt 2 meines Rderl. ARG. 267/41 tabellenmäßig errechneten Fahrtkosten vom Grenzübergangsort zum Arbeitsamt.

Kann das Aufnahmearbeitsamt das Wiedereinzugsverfahren, das ihm vom Grenzarbeitsamt mit der Übersendung des Vermerkdurchschlages übertragen wurde, nicht einleiten, weil der Urlauber beim Betrieb nicht eingetroffen ist und läßt sich der neue Wohnort des Urlaubers nur mit Schwierigkeiten feststellen, kann es das Wiedereinzugsverfahren im Rahmen der Niederschlagungsvorschriften einstellen. Eine Rückleitung des

Wiedereinzugsverfahrens an das Grenzamt unterbleibt in jedem Falle. Es bleibt dem Arbeitsamt überlassen, notfalls die vollzählige Rückgabe der mit einem Vermerk versehenen Urlaubsscheine zu prüfen. Von zeitraubenden Nachforschungen nach abhanden gekommenen Urlaubsscheinen kann abgesehen werden, wenn hierdurch auch ein Wiedereinzug vorgestreckter Kosten unmöglich gemacht wird.

**Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
über Fahrpreisermäßigung für beurlaubte ausländische Arbeiter bei Benutzung von Sonderzügen**

Vom 20. Juni 1942

Der Reichsverkehrsminister hat zum Zwecke der stärkeren Abdrängung der beurlaubten ausländischen Arbeiter von den Regelzügen auf die vorgesehenen Sonderzüge sowie zur Verringerung der Organisations- und Abfertigungsarbeit durch Erlaß 16 Tpa 108 vom 5. Mai 1942 mit Wirkung vom 1. August 1942 folgende Regelung angeordnet:

„1. Den in Sonderzügen reisenden ausländischen Arbeiterurlaubern wird auf den Strecken der Deutschen Reichsbahn, der Ostbahn und der Protektoratsbahnen eine einheitliche Fahrpreisermäßigung von 50% zugestanden. Die Tarifvergünstigung der Arbeiterrückfahrkarte scheidet damit für die zu ihrem Bezuge berechtigten Sonderzugbenutzer aus. Wird der Sonderzug auf Verlangen des Bestellers aus D-Zugwagen gebildet, so erhöht sich der Preis der Sonderzugrückfahrkarte je für Hin- und die Rückfahrt um den vollen Schnellzugzuschlag.

2. Die Mindestfahrgeldeinnahme für jedes Sonderzugpaar wird auf den Preis für 400 Sonderzugrückfahrkarten festgesetzt. Für die Mindesteinnahme haftet die DAF. als Bestellerin der Sonderzüge.

Die Sonderzugfahrkarten für einfache Fahrt der in einem Urlaubersonderzug mitbeförderten ausländischen Heimkehrer, die nach Beendigung ihres Arbeitsverhältnisses in die Heimat zurückreisen und die bei Benutzung eines solchen Sonderzuges ebenfalls eine Fahrpreisermäßigung von 50% (D-Zugzuschlag voll) erhalten, werden zur Hälfte und die Sonderzugrückfahrkarten der ausländischen Reichsbahnarbeiter voll auf die Mindestfahrgeldeinnahme angerechnet.

3. Die Sonderzugrückfahrkarten gelten zur Hin- und Rückfahrt auf der ihnen aufgedruckten Strecke zwischen dem Ausgangsbahnhof des Sonderzuges oder den zum Einsteigen vorgesehenen Unterwegsbahnhöfen und dem Endbahnhof des Sonderzuges oder den zum Aussteigen bestimmten Unterwegsbahnhöfen und in Personenzügen auf der Anschlußstrecke der Deutschen Reichsbahn vom Arbeitsort bis zum Sonderzugbahnhof und zu

2. Nachtrag

rück bis zu einer Entfernung von je 150 km. Als Fahrgeld für diese Strecke ist in den Fahrpreis jeder Sonderzugrückfahrkarte ein einheitlicher Betrag von 1 RM. einzurechnen.

Ist die Anfahrt zum Sonderzug länger als 150 km, so sind für die 150 km überschreitende Teilstrecke Fahrkarten des allgemeinen Verkehrs zum vollen Fahrpreis auszugeben.

Bei Benutzung zuschlagpflichtiger Züge auf Anschlußstrecken ist unbeschadet des etwa in der Sonderzugkarte enthaltenen Schnellzugzuschlages der volle Eil- oder Schnellzugzuschlag zu erheben.

Die Gültigkeit der Sonderzugfahrkarten für die Anschlußstrecken ist — möglichst auf ihrer Vorderseite — durch einen Aufdruck kenntlich zu machen, auf dessen Wiedergabe in fremden Sprachen bei etwaigem Raum-mangel auf der Karte verzichtet werden kann. Die Karten gelten auf diesen Strecken zur Hinfahrt ab dem Tage vor Abfahrt und zur Rückfahrt bis zum Tage nach Ankunft des Sonderzuges, diese Tage eingeschlossen.

4. Die Geltungsdauer der Sonderzugrückfahrkarten ist durch die ihnen aufgedruckten Zeiten der Hin- und Rückfahrtsonderzüge begrenzt. Die Erweiterung der Geltungsdauer für die Fahrt auf den Anschlußstrecken (3. letzter Absatz) wird hierdurch nicht berührt.

Eine Verlängerung der Geltungsdauer kann wie bisher durch Gültig-schreiben der Karte für einen späteren Rückfahrtsonderzug bis zu einem Monat zugelassen werden. Diese Erleichterung ist nicht in die Tarife auf-zunehmen.

5. Die in Sonderzügen reisenden Urlauber erhalten ausschließlich Sonder-zugrückfahrkarten. Sonderzugkarten für einfache Fahrt (nur für die Hin-oder nur für die Rückfahrt) werden an sie nicht ausgegeben. Sonder-zugfahrkarten dürfen auch in Ausnahmefällen nicht für Regelzüge gültig geschrieben werden. Sie sind somit nur dann auszugeben, wenn der Sonderzug für die Rückfahrt bei der Be-stellung des Hinfahrtsonderzuges zeitlich festliegt und in dem Aufdruck der Sonderzugkarte angegeben werden kann. Andernfalls erhalten die Urlauber für die Hin- und Rückfahrt, auch wenn die Hinfahrt im Sonder-zug erfolgt, Rückfahrkarten für Regelzüge, und zwar die Berechtigten Arbeiterückfahrkarten und die übrigen Arbeiter Rückfahrkarten ohne Ermäßigung.

6. Für jeden Sonderzug wird zwei Reiseführern auf den Strecken der Deut-schen Reichsbahn, der Ostbahn und der Protektoratsbahnen unentgeltliche Fahrt gewährt, und zwar in einer Richtung im Sonderzug und in der Gegenrichtung — nach Begleitung oder zur Abholung des Sonderzuges — in Regelzügen. Die Reiseführer erhalten ohne Bezahlung gegen Abgabe eines Antrages nach Vordruck je für den Hinfahrt- und den Rückfahrt-sonderzug

- a) wenn sie auf der ausländischen Strecke für die Fahrt im Sonderzug und die Einzelfahrt in der Gegenrichtung freie Beförderung genießen, einen durchgehenden Fahrausweis 2. Klasse Schnellzug des allgemeinen Verkehrs für Hin- und Rückfahrt für die ganze Sonderzugstrecke, auf dem, je nach Lage des Falles, der Vermerk „Hinfahrt (Rückfahrt) im Urlaubersonderzug“ angebracht wird,
- b) sonst zwei Fahrkarten 2. Klasse Schnellzug des deutschen Binnenverkehrs — oder im Durchgang durch das Protektorat oder das Generalgouvernement des entsprechenden Wechselverkehrs —, von denen eine mit dem unter a) angegebenen Vermerk für die Fahrt im Sonderzug zu versehen ist.

Die Vergünstigung der unentgeltlichen Beförderung wird gegen Vorlage eines zweiten Antrags nach gleichem Vordruck auch wie bisher für die Fahrt vom Wohnort der Reiseführer zum Sonderzugausgangsbahnhof und zurück in der 2. Klasse zugestanden. Nach Möglichkeit ist diese Strecke in die Fahrausweise nach a) oder b) einzubeziehen; andernfalls sind besondere Fahrausweise auszugeben. Die unentgeltlich abgegebenen Fahrausweise sind in der Fahrkartenrechnung unter Beifügung der Anträge, auf denen die Nummern der Karten zu vermerken sind, abzusetzen.“

Ich bitte die Arbeitsämter, die Betriebe darauf hinzuweisen, in den Fällen, in denen ausnahmsweise Regelzüge benutzt werden müssen, die Fahrpreismäßigung der Arbeiterrückfahrkarten nur dann zu beantragen, wenn der Urlaub einschließlich der Reisetage die 14tägige Geltungsdauer der Arbeiterrückfahrkarte nicht überschreitet. Ist die Urlaubsdauer einschließlich der Reisetage länger als 14 Tage, so müssen bei Benutzung von Regelzügen für Verheiratete ebenso wie für Ledige Fahrausweise für Hin- und Rückfahrt zum vollen Preis gelöst werden.

Die Fahrpreismäßigung gilt auch für landwirtschaftliche Arbeiter mit der Maßgabe, daß an die Stelle der DAF. die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung treten.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über vorübergehende oder endgültige Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat; hier: Urlaubs- und Rückkehrscheine

Vom 1. Juli 1942 (R ArbBl. S. I 321)

Den ausländischen Arbeitskräften wird in Krankheitsfällen und bei Schwangerschaft vielfach Urlaub zur vorübergehenden Rückkehr in die Heimat gewährt. Die Angabe der Krankenkasse auf dem Urlaubsschein, bei welcher Krankenkasse in Deutschland der Arbeiter(in) versichert ist, hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Es bedarf eines Vermerks, daß die

2. Nachtrag

Krankenkasse der Beurlaubung in die Heimat zugestimmt hat, sowie der Aushändigung eines Überweisungsscheines der Krankenkasse. Ich ordne daher an, daß in solchen Fällen die Urlaubsscheine folgenden Stempelaufdruck erhalten:

„Der Rückkehr d. . . erkrankten — schwangeren — Versicherten nach
 (Land) wird zugestimmt.
, den 194 . . .

(Unterschrift der Krankenkasse oder Bezirksknappschaft.)“

Das Arbeitsamt hat den Urlaubsschein erst zu bescheinigen, nachdem die Krankenkasse die obige Bescheinigung vollzogen hat. Die Krankenkasse soll gleichzeitig mit der Vollziehung dem Arbeiter den Überweisungsschein aushändigen.

Durch Erlaß des RAM. Va 5780/5169 vom 30. November 1941¹⁾ ist der Wortlaut des Rückkehrscheines mit der Maßgabe geändert worden, daß die Änderungen erst beim Neudruck der Rückkehrscheine berücksichtigt werden sollten. Damit Arbeitskräfte, die wegen Krankheit oder Schwangerschaft endgültig in die Heimat zurückkehren, wegen der auf dem alten Rückkehrschein nicht vorgesehenen Bescheinigung der Krankenkasse nicht in Schwierigkeiten geraten, ersuche ich, in Zukunft nur noch Rückkehrscheine nach dem neuen Muster zu verwenden.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Ausstellung von Urlaubsscheinen für ausländische Arbeitskräfte
 Vom 13. Juli 1942 (RARbl. S. I 334)

Die ausländischen Arbeitskräfte haben bei Familienheimfahrten (Urlaubsreisen) wiederholt Urlaubsscheine in doppelter Ausfertigung mit sich geführt. Dadurch ist es ihnen möglich gewesen, bei verschiedenen Banken zweimal ausländische Geldbeträge zu erwerben. Auch ist beobachtet worden, daß ausländische Arbeiter wahrheitswidrig vorgegeben haben, ihren Urlaubsschein verloren zu haben, um einen weiteren Urlaubsschein zu erhalten.

Ich ordne daher an, daß die Arbeitsämter in Zukunft nur noch Urlaubsscheine in einfacher Ausfertigung zu bescheinigen haben. Wenn ein Arbeiter behauptet, den Urlaubsschein verloren zu haben, dann ist ein neuer Schein erst für den nächsten Sonderzug auszuhändigen.

¹⁾ Vgl. Seite B I a 42.

Die Ausstellung der weiteren Urlaubsscheine in italienischer Sprache für italienische gewerbliche Arbeiter bei Benutzung von Urlaubersonderzügen wird durch diese Regelung nicht berührt.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Rücktransport und Wiedereinzugsverfahren bei Ausstellung von Fahrpreisgutscheinen durch die Arbeitseinsatzverwaltung

Vom 17. Juli 1942

Wie mir berichtet wird, bereitet die Durchführung der Anordnung nach Abschnitt d) des Rderl. ARG. 293/42¹⁾ insofern Schwierigkeiten, als die Betriebsführer trotz der ihnen auferlegten Verpflichtung die Urlaubsscheine verspätet oder erst auf besondere Anforderung vorlegen. Verschiedentlich sind auch die Urlaubsscheine nicht mehr greifbar. Dadurch wird der Wiedereinzug der aus Mitteln des Reichsstocks vorgestreckten Fahrtkosten vielfach unmöglich, wenn zum Beispiel die in Betracht kommenden Ausländer ihren Arbeitsplatz wieder verlassen haben und in die Heimat zurückgekehrt sind. Ich ordne daher in Änderung der gegebenen Weisungen folgendes an:

- a) Die ausländische Werbestelle vermerkt die Aushändigung eines Fahrpreisgutscheines für die Fahrt bis zur deutschen Grenze nach wie vor auf dem Urlaubsschein.
- b) Das Grenz-Arbeitsamt braucht die Aushändigung des Fahrpreisgutscheines für die deutsche Fahrtstrecke nicht mehr auf dem Urlaubsschein zu vermerken. Es hat aber in jedem Einzelfall bei Niederlegung des Vermerks den Urlaubsschein darauf zu prüfen, ob der Urlauber auch für die ausländische Fahrtstrecke einen Gutschein erhalten hat und zutreffendenfalls die schriftliche Verpflichtung des Urlaubers durch einen entsprechenden Vermerk zu ergänzen.
- c) Das Aufnahme-Arbeitsamt zieht die verauslagten Kosten entsprechend aa) und bb) des Abschnitts d) des Rderl. ARG. 293/42¹⁾ an Hand des ihm vom Grenz-Arbeitsamt zugeleiteten Durchschlages des Vermerks ein. Auf die Herbeiziehung des Urlaubsscheines vom Betriebsführer kann künftig verzichtet werden. Bei diesem Verfahren entfällt zwar die Möglichkeit des Wiedereinzuges der gegebenenfalls von den ausländischen Werbestellen vorgestreckten Kosten für die ausländische Fahrtstrecke dann, wenn sich der Urlauber nicht beim Grenz-Arbeitsamt meldet. In diesem Falle kann aber aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung von dem Einzug der Kosten abgesehen werden.

Im übrigen bleiben die Weisungen nach Rderl. ARG. 293/42 bestehen.¹⁾

¹⁾ Vgl. S. B I a 46 ff.

2. Nachtrag

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Durchführung von Arbeitertransporten; hier: Beschädigungen und Verunreinigungen der Personenwagen der Deutschen Reichsbahn und ihrer Einrichtungen

Vom 20. Juli 1942

Der Reichsverkehrsminister hat in seinem Schreiben vom 10. August 1940 — 21 Baur 106 — zum Ausdruck gebracht, daß die Reichsbahndirektionen angewiesen seien, die Kosten für die Beseitigung der durch fahrlässiges oder böswilliges Verhalten der ausländischen Arbeiter in Arbeitersonderzügen verursachten Beschädigungen an Eisenbahnwagen und ihren Einrichtungen den schuldigen Personen und bei Nichtfeststellung der Urheber den für den Transport verantwortlichen Stellen in Rechnung zu stellen. Nachdem die Deutsche Reichsbahn im letzten Winter wieder erhebliche Beschädigungen und außergewöhnliche Verunreinigungen der Eisenbahnwagen festgestellt hat, hat sie den Reichsbahndirektionen aufgegeben, die Kosten für die Beseitigung der Schäden und Verunreinigungen bei der Arbeitseinsatzverwaltung anzufordern.

Hierzu weise ich darauf hin, daß es grundsätzlich der Deutschen Reichsbahn überlassen bleiben muß, sich an den schuldigen Transportteilnehmer zu halten. Eine Übernahme der Kosten auf den Haushalt des Reichsstocks kann nur ausnahmsweise beim Vorliegen besonderer Verhältnisse in Betracht kommen. Abzulehnen sind insbesondere alle Fälle, in denen die Arbeiter Regelzüge benutzt haben oder in denen die Schäden durch Mängel der bereitgestellten Sonderzüge veranlaßt worden sind.

Nach mir vorgelegten Berichten der Transportleiter sind die von der Deutschen Reichsbahn bereitgestellten Sonderzüge wiederholt in einem recht mangelhaften Zustande gewesen. In den Wagen haben häufig zahlreiche Fensterscheiben gefehlt. Teilweise sind alte französische Wagen eingesetzt worden, die keine Aborte hatten, so daß die Arbeiter genötigt waren, ein geräumtes Abteil als Abort einzurichten. In anderen Fällen waren im Winter die Wagen ungeheizt, so daß die Aborte nach kurzer Zeit unbenutzbar wurden, weil die Wasserleitung eingefroren und die Spülvorrichtung somit ohne Wasser war.

Um einwandfreie Unterlagen über den Zustand der Sonderzüge bei der Bereitstellung zu erhalten, bitte ich im Einvernehmen mit dem Reichsverkehrsminister, die Transportleiter anzuweisen, vor der Abfahrt eines Sonderzuges zusammen mit einem Vertreter des Abgangsbahnhofes die an der Inneneinrichtung der Eisenbahnwagen vorhandenen Mängel schriftlich festzulegen. Die Unterlagen sind nach Beendigung des Transports bei dem Aufnahmearbeitsamt abzugeben, das sie dem zuständigen Landesarbeitsamt vorzulegen hat. Die Transportleiter werden sich mindestens 1 bis 2 Stunden vor der Abfahrt des Sonderzuges mit dem Dienststellenleiter des Bahnhofs in Verbindung zu setzen haben.

5. Nachtrag

Gleichzeitig bitte ich, die Transportleiter anzuweisen, während der Fahrt besonders darauf zu achten, daß Beschädigungen und Verunreinigungen der Eisenbahnwagen unterbleiben.

Die nochmalige gemeinsame Feststellung des Zustandes der Eisenbahnwagen nach Beendigung des Transports wird in Anbetracht der dem Transportleiter zur Abwicklung des Transports obliegenden weiteren Aufgaben wohl unterbleiben müssen.

Die Abgeltung von Schadenersatzansprüchen der Deutschen Reichsbahn übertrage ich den Landesarbeitsämtern, in deren Bereich der Sonderzug aufgelöst worden ist.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Arbeitseinsatz von Protektoratsangehörigen im Reich; hier: Beschädigungen und Verunreinigungen der Personenwagen bei Beförderung von Arbeitertransporten

Vom 13. März 1943

Wie mir das Ministerium für Wirtschaft und Arbeit in Prag bekanntgegeben hat, ist unter Anlehnung an die Ausführungen meines Runderrlasses ARG. 858/42¹⁾ für die Leiter der Arbeitsämter im Protektorat folgende Anordnung ergangen:

„Der für einen Arbeitersonderzug bereitgestellte Wagenzug ist, wenn es von der Verwaltung des Abgangsbahnhofs verlangt wird, ein bis zwei Stunden vor seiner Abfahrt hinsichtlich der bereits vorhandenen Mängel durchzusehen. Von seiten der Arbeitseinsatzverwaltung haben in dieser Feststellung der Vertreter des Arbeitsamtes, in dessen Bezirk der Sonderzug zusammengestellt wird und abfährt und der den Transport führende Reisebegleiter teilzunehmen. Über den Sachstand wird eine Niederschrift, die von der Bahnverwaltung gestellt wird und vierfach auszufertigen ist, aufgenommen. Die Niederschrift ist von dem Vertreter des Arbeitsamtes sowie dem Reisebegleiter leserlich mitzufertigen. Das Original und eine Durchschrift behält die Station, je eine Durchschrift erhält der Transportführer und das Abgabearbeitsamt. Dieses hat seine Durchschrift unverzüglich mir zuzuleiten. Der Transportführer übergibt seine Durchschrift — nachdem der Sonderzug auch bei der Auflösung überprüft worden ist — dem zuständigen Landesarbeitsamt.“

Indem ich hiervon Kenntnis gebe, bitte ich, dafür zu sorgen, daß die mit der Abholung von Arbeitertransporten aus dem Protektorat beauftragten Angehörigen der Arbeitseinsatzverwaltung mit entsprechenden Weisungen versehen werden.

(GBA. VIc 5780/132, ARG. 353/43)

Hinweis Teil B VI

¹⁾ Vgl. S. B I a 48 e.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Familienheimfahrten und Urlaubsreisen ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte

Vom 30. November 1942

Nach dem Erlaß vom 6. Februar 1942¹⁾ — Va 5780/408 — Rderl. ARG. 156/42) sind die Urlaubsscheine der ausländischen gewerblichen Arbeiter von den Transportstäben der DAF. mit dem Vermerk über den zu benutzenden Zug (Sonder- oder Regelzug) zu versehen. Urlaubsscheine, die diesen Vermerk des Transportstabes nicht tragen, dürfen vom Arbeitsamt nicht bestätigt werden. Eine Ausnahmeregelung besteht nur bei der Bewilligung von Urlaub in dringenden Sonderfällen (zum Beispiel Todes- oder Krankheitsfälle in der Familie, Eheschließung des Beschäftigten oder seiner Kinder, Einberufung zur Wehrmacht) sowie im Grenzverkehr. In diesen Fällen können die Arbeitsämter die Arbeiter auf die Regelzüge verweisen, ohne die Transportstäbe der DAF. zu beteiligen.

Es ist von verschiedenen Seiten darüber geklagt worden, daß die Arbeitsämter in vielen Fällen die Benutzung der Regelzüge zulassen, in denen diese Befugnis allein den Transportstäben der DAF. zusteht. Es soll sogar vorgekommen sein, daß die Betriebe die von den Transportstäben beschafften Fahrkarten mit der Begründung zurückgegeben haben, die Urlauber hätten inzwischen von den Arbeitsämtern die Berechtigung zur Benutzung von Regelzügen erhalten, so daß vorgesehene Urlaubsonderzüge haben ausfallen müssen.

Durch solche bestimmungswidrigen Maßnahmen der Arbeitsämter wird nicht nur eine Überfüllung der Regelzüge veranlaßt, sondern auch die ordnungsgemäße Planung des Urlaubsverkehrs in Sonderzügen erheblich erschwert. Ich mache den Arbeitsämtern daher zur Pflicht, die gegebenen Bestimmungen genau zu beachten. Auch bitte ich, in Zukunft bei der Verweisung auf die Regelzüge an Stelle der bisherigen Empfehlung auf dem Urlaubsschein handschriftlich oder mit Stempel den Vermerk „Sonderfall“ anzubringen. Gleichzeitig weise ich darauf hin, daß die italienischen gewerblichen Arbeiter nach meinem Erlaß vom 13. Oktober 1942 — VA 5780.14/1175 — (Rderl. ARG. 1243/42) vom 1. Januar 1943 ab nur noch zur Benutzung von Regelzügen zugelassen werden dürfen, wenn sie eine Bescheinigung der zuständigen italienischen Delegation vorlegen, nach der aus dringenden Gründen eine Beurlaubung nach Italien beantragt wird. Die Verkehrsverhältnisse bei der Deutschen Reichsbahn erfordern, während der diesjährigen Weihnachtszeit ausländische Arbeiter nach Möglichkeit von den Regelzügen fernzuhalten. Ich bitte daher dringend, während dieser Zeit bei der Anerkennung von Sonderfällen einen besonders strengen Maßstab anzulegen.

¹⁾ Abgedruckt S. B VI 12.

**Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Wieder-
einziehung der Anreise- usw. Kosten beim Einsatz ausländischer Arbeits-
kräfte im Straßenverkehr**

Vom 16. Januar 1943 (R ArbBl. S. I 530)

Im Anschluß an meinen Rderl. ARG. 1400/42 hat der Reichsverkehrsminister mitgeteilt, daß die bei der Abbeförderung der Kraftfahrer entstehenden Anreise- usw. Kosten von den Bevollmächtigten für den Nahverkehr bezahlt werden. Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung innerhalb des Reichsgebiets (Arbeitsämter) haben daher, soweit bei ihnen für diesen Personenkreis irgendwelche Reise- usw. Kosten entstehen, diese bei dem für sie zuständigen Bevollmächtigten für den Nahverkehr zur Erstattung einzufordern. Die Dienststellen der Arbeitseinsatzverwaltung in Frankreich und Holland fordern die von ihnen verauslagten Kosten dagegen bei dem Beauftragten des Reichsverkehrsministers beim OKW, Berlin-Grünau, Regattastr. 183, an. Der letzte Satz meines Rdl. ARG. 1400/42 wird insoweit geändert.

(GBA. V A 5511/972 vom 16. Januar 1943)

**Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Einziehung
der Reise- usw. Kosten ausländischer Arbeitskräfte von den aufnehmenden
Betrieben**

Vom 8. Februar 1943 (R ArbBl. S. I 141)

I. Die Einziehung der Reise- usw. Kosten von den aufnehmenden Betrieben beim Einsatz ausländischer gewerblicher Arbeitskräfte regelt sich grundsätzlich nach Runderlaß ARG. 267/41¹⁾. Diese Regelung findet auch bei den ins Reichsgebiet hereingeholten niederländischen Arbeitskräften in vollem Umfange Anwendung. Die niederländische Seite trägt zwar für die ins Reich vermittelten niederländischen Arbeitskräfte sämtliche bis zur deutschen Grenze entstehenden Fahrt- und Verpflegungskosten sowie die Kosten der ärztlichen Untersuchung usw.; aus Gründen der Einheitlichkeit ist aber auch bei dieser Ausländergruppe die Pauschale von 8 RM. (zu b des obenerwähnten Runderlasses) von den aufnehmenden Betrieben einzuziehen. Diese Pauschale, die bei der Mehrzahl der für den Einsatz im Reich in Betracht kommenden Ausländergruppen die tatsächlichen Kosten bei weitem nicht deckt, wurde deshalb auch verhältnismäßig niedrig gehalten.

¹⁾ Abgedruckt S. B I a 28.

Nach vorliegenden Berichten sind mehrfach Zweifel darüber aufgetaucht, wie beim Kosteneingang zu verfahren ist, wenn niederländische Arbeitskräfte im Firmeneinsatz ins Reichsgebiet hereingeholt werden. Nach Mitteilung des Reichskommissars für die besetzten niederländischen Gebiete ziehen die niederländischen Arbeitsämter bei der Vermittlung von:

1. Umschülern der Ausbildungswerkstätten des BfL.,
2. Arbeitskräften, die im Rahmen der Werftarbeiteraktion zugewiesen wurden,
3. Arbeitskräften, die im Wege des Firmeneinsatzes vermittelt wurden, ferner
4. bei Transporten, bei denen aus besonderen Gründen, z. B. an Sonntagen oder in den Nachtstunden die Grenzabfertigungsstellen nicht besetzt sind, und die Fahrkarten bis zum Einsatzort vom niederländischen Arbeitsamt gelöst werden müssen, die entstehenden Kosten,

soweit sie nicht vom niederländischen Staat getragen werden, von den aufnehmenden Betrieben unmittelbar ein. Da die Aufnahmearbeitsämter in Anwendung der obenerwähnten Regelung auch in diesen Fällen die Kosten von den aufnehmenden Betrieben einziehen, sind verschiedentlich Doppel-erhebungen festgestellt worden. Um dies zu vermeiden, ordne ich auch aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung im Einvernehmen mit dem Reichskommissar für die besetzten niederländischen Gebiete folgendes an:

- a) Die Aufnahmearbeitsämter haben auch in den unter 1—4 genannten Fällen die Kosten nach Maßgabe des Runderlasses ARG. 267/41 von den aufnehmenden Betrieben einzuziehen, ohne eine besondere Mitteilung von den niederländischen oder Grenz Arbeitsämtern abzuwarten, und zwar sowohl die Kosten für die deutsche Fahrtstrecke und die Verpflegungspauschale von 3 RM. als auch die Pauschale für die Auslandsstrecke in Höhe von 8 RM.
- b) Die niederländischen Arbeitsämter fordern die in den Fällen zu 1—4 vorgestreckten Kosten — soweit sie nicht endgültig vom niederländischen Staat getragen werden — von den Aufnahmearbeitsämtern zur Erstattung an.
- c) Die Aufnahmearbeitsämter erstatten die angeforderten Kosten zu b den niederländischen Arbeitsämtern unmittelbar, ohne die Höhe dieser Kosten beim Kosteneinzug von den aufnehmenden Betrieben zu berücksichtigen.

II. In sinngemäßer Anwendung der nur für niederländische Arbeitskräfte geltenden Regelung nach I sind allgemein bei allen im Wege des Firmeneinsatzes usw. hereinkommenden ausländischen Arbeitskräften die Kosten

nach Maßgabe des Runderlasses ARG. 267/41) von den aufnehmenden Betrieben einzuziehen, ohne daß eine besondere Mitteilung von der ausländischen Dienststelle oder den Grenzärbeitsämtern hierzu ergeht. Es sind demnach sowohl die Kosten für die deutsche Fahrtstrecke und die Verpflegungs- usw. Pauschale von 3 RM. als auch die Pauschale für die Auslandsstrecke in Höhe von 8 RM. einzuziehen.

Die ausländischen Arbeitskräfte oder Betriebe, die möglicherweise beim Firmeneinsatz die Kosten (insbesondere für die ausländische Fahrtstrecke) selbst getragen haben, können sie — soweit sie aus Reichsstockmitteln erstattungspflichtig sind — vom Aufnahmearbeitsamt unmittelbar oder gegebenenfalls auch von der in Betracht kommenden ausländischen Dienststelle erstattet erhalten.

(GBA. V A 5510/3, ARG. 204/43)

Urlaubs- und Rückkehrscheine für ausländische Arbeitskräfte
Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
vom 7. April 1943 (R ArbBl. S. I, 226)

In den nächsten Tagen versendet die Reichsdruckerei in meinem Auftrag nach dem den Präsidenten der Landesärbeitsämter zugegangenen Verteilungsplan Urlaubs- und Rückkehrscheine für ausländische Arbeitskräfte. Die Urlaubsscheine sind auf blauem, die Rückkehrscheine auf braunem Papier hergestellt worden.

Ausländische Arbeitskräfte, die vom 1. Juni 1943 ab eine Familienheimfahrt (Urlaub) antreten oder in ihre Heimat zurückkehren, dürfen nur noch mit diesen neuen Scheinen ausgestattet sein; andernfalls laufen sie Gefahr, an der Grenze angehalten zu werden.

Die zur Zeit gültigen Urlaubs- und Rückkehrscheine sind vom 1. Juni 1943 ab nicht mehr zu verwenden. Noch vorhandene Bestände sind der Verwendung als Altpapier zuzuführen. Eine Ausnahme besteht für italienische Arbeitskräfte. Für sie bleiben die jetzigen Urlaubs- und Rückkehrscheine in deutscher und italienischer Sprache weiterhin in Gültigkeit. Ebenso wird die Sonderregelung für Ostarbeiter nicht berührt.

Auch in Zukunft sollen die Urlaubs- und Rückkehrscheine nur durch die Reichsdruckerei geliefert werden, um eine nach Papier und Druck einheitliche Form zu behalten.

Ich bitte die Präsidenten der Landesärbeitsämter, den Bedarf für die Zeit vom 1. Dezember bis 31. Mai des nächsten Jahres zum 1. September jedes

6. Nachtrag

Jahres und den Bedarf vom 1. Juni bis 30. November zum 1. März jedes Jahres mir anzuzeigen. Dabei bitte ich anzugeben, welche Mengen auf die Transportstäbe der DAF. entfallen.

(GBA. VI 5783/43 — ARG. 448/43)

Unerlaubte Ausstellung von Urlaubsscheinen für ausländische Arbeiter
Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
vom 12. April 1943 (R ArbBl. S. I 262)

Wie mir berichtet wurde, werden immer wieder Fälle festgestellt, in denen infolge Vertragsbeendigung in ihre Heimat zurückkehrende ausländische Arbeiter von Betrieben mit ordnungsmäßigen Urlaubsscheinen versehen werden, um diesen später eine etwaige Rückkehr nach dem Reich zu ermöglichen. Mit Bezug auf den Erlaß Va 5760/103 vom 4. März 1941 (Rderl. ARG. 260/41)¹⁾ weise ich darauf hin, daß die Arbeitsämter vor der Bescheinigung des Rückkehr- oder Urlaubsscheines zum Zwecke der Erteilung des Sichtvermerks genauestens zu prüfen haben, ob der betreffende Arbeiter wegen Vertragsbeendigung in seine Heimat zurückkehrt oder nur eine Urlaubsreise antritt (vgl. auch Erlaß Va 5780.14/1175 vom 13. Oktober 1942 — Rderl. ARG. 1243/42 Nr. 6).

Die genaue Prüfung ist auch deswegen erforderlich, weil die Aushändigung von Urlaubsscheinen an Rückkehrer dazu führen kann, daß die Arbeiter in ihrer Heimat unberechtigt Leistungen zu Lasten des deutschen Krankenversicherungsträgers in Anspruch nehmen.

(GBA. VI c 5780.14/182 — ARG. 498/43)

Beurlaubung und Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte
Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz
vom 16. April 1943 (R ArbBl. S. I 262)

Es wird immer wieder festgestellt, daß ausländische Arbeitskräfte, die in ihre Heimat beurlaubt werden oder dorthin zurückkehren, an der Grenze erscheinen, ohne im Besitze der für den Grenzübertritt erforderlichen Papiere oder Sichtvermerke zu sein. Auch haben sie vielfach keine ausreichenden Fahrausweise in den Händen. So erscheinen z. B. in Straßburg im Elsaß häufig französische Arbeiter, denen Fahrausweise nicht bis zur französischen Grenze, sondern nur bis Straßburg im Elsaß ausgehändigt

¹⁾ Vgl. S. B I a 37

worden sind. Da dies zu unliebsamen Unterbrechungen der Reise und zur Verärgerung der Arbeiter führt, müssen die Arbeiter vor Antritt der Fahrt mit den erforderlichen Reiseunterlagen ausgestattet werden.

Ich weise nochmals darauf hin, daß beurlaubte ausländische Arbeitskräfte Rückfahrkarten bis zur nächstmöglichen Eisenbahnhaltestelle ihres Heimatortes in den Händen haben müssen. Die Frage, ob der Arbeiter nach den gegebenen Bestimmungen einen Teil der Fahrtkosten oder die vollen Fahrtkosten selbst zu tragen hat, wird durch diese Regelung nicht berührt, da der Betriebsführer die Möglichkeit hat, die auf den Arbeiter entfallenden Kosten einzuziehen.

Nach der bisherigen Regelung sollten ausländische Arbeiter, die nach Erfüllung ihres Arbeitsvertrages in ihre Heimat zurückkehren, eine Fahrkarte bis zur Grenze ihres Heimatlandes erhalten, bei vorzeitiger Rückkehr im allgemeinen bis zu ihrem Heimatort. Ich bitte zu veranlassen, daß den Rückkehrern in Zukunft entsprechend der für die Urlauber getroffenen Regelung, unbeschadet der Frage, inwieweit der Arbeiter die Kosten der Rückreise selbst zu tragen hat, vor Antritt der Reise ein Fahrausweis bis zur nächstmöglichen Eisenbahnhaltestelle seines Heimatortes ausgehändigt wird. Die Arbeitsämter haben bei der Bescheinigung des Rückkehrscheines hierauf besonders zu achten.

(GBA. VI 5783/37 — ARG. 540/43)

Tarifliche Regelung der Beförderung von Arbeiterurlaubern und Arbeiterheimkehrern in Sonderzügen

Erlaß des GBA. vom 2. Juni 1943

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und im Interesse einer geordneten Abwicklung des Regelzugverkehrs hat der Reichsverkehrsminister die Abfertigung der Sonderzüge zur Beförderung von im Deutschen Reich beschäftigten ausländischen Arbeitern bei Urlaubsfahrten und bei Heimreisen nach Beendigung des Arbeitseinsatzes neu geregelt. Die neuen ab 17. Mai 1943 geltenden Beförderungsbestimmungen, Beförderungspreise und Abfertigungsvorschriften sind

1. im „Internationalen Eisenbahntarif für die Beförderung von Arbeiterurlaubern und Arbeiterheimkehrern in Sonderzügen zwischen dem Deutschen Reich einerseits und den Ländern Belgien, Bulgarien, Dänemark, Frankreich, Griechenland, Italien, Kroatien, Niederlande, Rumänien, Serbien, Slowakei, Ungarn andererseits“;
2. im „Eisenbahntarif für die Beförderung von Arbeiterurlaubern und Arbeiterheimkehrern in Sonderzügen zwischen Bahnhöfen der Deutschen

7. Nachtrag

Reichsbahn einerseits und Bahnhöfen der Ostbahn und der Protektoratsbahnen Böhmen und Mähren andererseits“ enthalten. Die Landesarbeitsämter und Arbeitsämter erhalten je einen Abdruck der beiden Tarife besonders zugesandt.

Die Tarife sehen im wesentlichen vor:

- a) pauschalierte Gebühren für die Beförderung in Sonderzügen durch Festlegung von Fünf-Zonen-Fahrpreisen unter Zugrundelegung einer 50-prozentigen Ermäßigung der Personenzug-Fahrpreise und Preisbildung nach Mittelentfernungen, und zwar der Tarif zu 1.:

für die deutschen Strecken (Strecken der Deutschen Reichsbahn und der Protektoratsbahnen in Böhmen und Mähren) vom Reiseantrittsbahnhof bis zum deutschen Grenzübergangsbahnhof,

der Tarif zu 2.:

für die Strecken der Deutschen Reichsbahn einschl. der Durchgangsstrecke der Protektoratsbahnen Böhmen und Mähren im Verkehr mit der Ostbahn vom Reiseantrittsbahnhof nach dem Übergangsbahnhof (im Verkehr mit dem Generalgouvernement — Übergang auf die Ostbahn, im Verkehr mit dem Protektorat —, Übergang auf die Protektoratsbahnen Böhmen und Mähren),

- b) ermäßigte und pauschalierte Fahrpreise für die außerdeutschen Strecken vom Grenzübergangsbahnhof bzw. für die Strecke der Ostbahn im Generalgouvernement, der Protektoratsbahnen Böhmen und Mähren und der Slowakischen Bahnen vom Übergangsbahnhof ab bis zu einem beliebigen Bahnhof des betreffenden Landes,
- c) die grundsätzliche Ausgabe von Sonderzugfahrkarten, die auch gilt für die Anfahrtstrecke der Deutschen Reichsbahn vom Bahnhof des Arbeitsortes des Reisenden (im Verkehr von Privatbahnen vom Reichsbahn-Übergangsbahnhof) nach dem Sonderzug-Einsteigebahnhof und gegebenenfalls zurück, ferner für die Weiterfahrtstrecke vom Sonderzug-Aussteigebahnhof nach dem Heimatbahnhof des Reisenden und gegebenenfalls zurück, durch die Ausgabestellen des Mitteleuropäischen Reisebüros.

In diese in erster Linie für den Urlauberverkehr der im Reichsgebiet eingesetzten ausländischen Arbeitskräfte getroffene tarifliche Regelung sollen im Interesse einer geordneten Abwicklung des Regelzugverkehrs nach Möglichkeit auch die nach Ablauf des Arbeitsvertrages oder wegen Arbeitsunfähigkeit usw. in die Heimat zurückkehrenden ausländischen Arbeiter einbezogen werden. Einzeln oder in kleinen Gruppen aufkommende Heimkehrer können nach wie vor mit Regelzügen befördert werden, wenn ihre Vereinigung mit anderen Gruppen zu einem Sonderzuge oder ihre Mitfahrt in Urlaubersonderzügen nicht möglich oder untunlich ist. Für

diese in Regelzügen fahrenden Heimkehrer sind auch weiterhin Fahrausweise des gewöhnlichen Verkehrs zum vollen Preis zu lösen. Es liegt also sowohl im Interesse des Betriebes, soweit dieser für die Rückbeförderungskosten aufzukommen hat, als auch im Interesse einer sparsamen Mittelbewirtschaftung des Reichsstocks für Arbeitseinsatz, wenn auch die endgültigen Heimkehrer in Sonderzügen oder mit den Urlaubersonderzügen heimbefördert werden. Sollte sich jedoch die Beförderung einzelner Heimkehrer durch den zu späten Abgang eines Sonderzuges verzögern und würden dadurch Unterbringungs- und Verpflegungskosten aufzuwenden sein, die in keinem Verhältnis zu den Einsparungen bei einer Sonderzugbeförderung stehen, ist der Heimbeförderung in Regelzügen der Vorzug zu geben.

Sammelfahrausweise werden nicht ausgestellt, vielmehr erhält jeder Fahrtteilnehmer eine besondere Fahrkarte, die er während der ganzen Fahrt bei sich zu führen hat. Da die Sonderzugfahrkarten auf den An- und Weiterfahrstrecken nur zur Benutzung von Personenzügen berechtigen und für Eil- und Schnellzüge der volle Zuschlag zu entrichten ist, ist die Benutzung der Eil- und Schnellzüge in Ausnahmefällen nur dann zuzulassen, wenn sonst der Sonderzug nicht rechtzeitig erreicht werden kann. Im übrigen berechtigen die Sonderzugfahrkarten, die nur in Verbindung mit dem Reisepaß gelten, auf den Sonderzugstrecken nur zur Benutzung der auf den Fahrkarten angegebenen Sonderzüge. Zu Fahrten in Regelzügen (mit Ausnahme bei den unter c) erwähnten Anfahrt- und Weiterfahrstrecken) haben die Sonderzugfahrkarten keine Gültigkeit. Ein Anspruch auf Fahrgelderstattung für nicht benutzte oder nur teilweise benutzte Sonderzugfahrkarten besteht nicht.

Die Neuregelung erfordert im übrigen die rechtzeitige Anmeldung der Sonderzugreisenden beim nächsterreichbaren Mer-Büro (vorwiegend am Sitz der Transportstäbe der DAF.), und zwar getrennt nach Reiseantrittsbahnhöfen und nach Sonderzugeinsteigbahnhöfen. Die Anmeldung hat, soweit für die Heimbeförderung der ausländischen Arbeitskraft der Betrieb nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen (vgl. im besonderen Rderl. ARG. 807/41) selbst zu sorgen hat, durch diesen, im übrigen durch das Arbeitsamt unter Verwendung des üblichen dem Mer-Büro als Beleg für die gestundeten Fahrpreisgebühren dienenden Fahrpreisgutscheines zu erfolgen. Einzelreisende Heimkehrer können die Sonderzugfahrkarte gegen Vorlage des ihnen vom Arbeitsamt auszuhändigenden Fahrpreisgutscheines auch beim nächsten Mer-Büro persönlich in Empfang nehmen.

Die vom Mer-Büro auf Grund des Fahrpreisgutscheines gestundeten Fahrtkosten sind vom Arbeitsamt unverzüglich nach Eingang der Rechnung zu bezahlen. Soweit der Betriebsführer die Fahrausweise für die Heimkehrer

7. Nachtrag

selbst beschafft hat, sind ihm die auf Mittel des Reichsstocks übernehme-fähigen Fahrtkosten (bei den nach ordnungsmäßiger Beendigung des Arbeitsvertrages endgültig Heimkehrenden, deren Heimatstaat mit dem deut-schen Reichsgebiet keine gemeinsamen Grenzen hat, für die Durchfahrts-strecke, bei den vorzeitig Heimkehrenden nach Maßgabe der sonstigen Be-stimmungen gegebenenfalls für die Fahrtstrecke ab deutscher Reichsgrenze bis zum Heimatbahnhof) auf Antrag zu erstatten.

Die sonstigen Bestimmungen des Tarifs sind eingehend zu beachten. Etwa erforderliche Mehrabdrucke der Tarife können bei der hierfür federführen-den Reichsbahndirektion München, Tarifbüro in München (zu 1] zum Stückpreis von 55 Rpf. und zu 2] zum Stückpreis von 40 Rpf.) bezogen werden.

(GBA. VI 5510/56 — ARG. 700/43)

Bescheinigung zur Erlangung von Arbeiterrückfahrkarten für ausländische Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 1. April 1943 (R ArbBl. S. I 226)

Die Deutsche Reichsbahn hat wegen Ausstellung der Bescheinigungen zur Erlangung von Arbeiterrückfahrkarten für die im Reichsgebiet einge-setzten ausländischen Arbeitskräfte die nachstehende, am 15. April 1943 in Kraft tretende Änderung des Teiles II (Arbeiterrückfahrkarten) des Deut-schen Eisenbahn-, Personen-, Gepäck- und Expresßguttarifs angeordnet. Ich gebe diese Änderung in Ergänzung des Rderl. ARG. 458/41¹⁾ mit der Bitte um Kenntnis und Beachtung bekannt:

„A. Mit Gültigkeit vom 15. April 1943 erhält die durch TVA II 1941/323 bekanntgegebene bes A Best 338 (2) folgenden Wortlaut:

„(2) Bei den in Deutschland beschäftigten verheirateten Personen (Volksdeutschen und Ausländern), die im Generalgouvernement oder im Protektorat Böhmen und Mähren oder außerhalb des Großdeut-schen Reiches wohnen, bescheinigt abweichend von (1) b (1) das Auf-nahmearbeitsamt, wo der Ehegatte ständig wohnt.“

Die Änderung ist nach § 2 EVO. genehmigt.

B. Im Absatz a) des Vordrucks auf Ausgabe von Arbeiterrückfahrkarten (behördliche Bescheinigung!) setzt das Aufnahmearbeitsamt an Stelle des Wortes „hier“ den ständigen Wohnort des Ehegatten ein und davor das Wort „in“.

Die Bescheinigung lautet also:

„daß sein Ehegatte in (Name des ständigen Wohnorts)
ständig wohnt.“

¹⁾ Hier nicht abgedruckt.

Zum Besuch der Kinder unter 14 Jahren hat jedoch wie für deutsche Arbeitnehmer die Gemeinde- (Ortspolizei-) behörde am Wohnort der Kinder zu bescheinigen, daß diese dort ständig wohnen.

Arbeiterrückfahrkarten dürfen nur auf die vorgeschriebenen Antragsvordrucke, nicht dagegen auf Urlaubsscheine des Arbeitsamtes ausgegeben werden, auch wenn diese einen Vermerk über die Berechtigung zum Lösen von Arbeiterrückfahrkarten enthalten.

Neu gegenüber der bisherigen Regelung ist nur, daß die Abgabe der Bescheinigung über den ständigen Wohnort des Ehegatten für die in den eingegliederten Gebieten beheimateten Ausländer der Gemeinde- (Ortspolizei-) behörde in diesen Orten übertragen wird, d. h. Regelung wie für die im Deutschen Reich Wohnenden.

Anträge, die vom Arbeitsamt nach TVA II 1941/323 vor dem 15. April 1934 zum Besuch des in den eingegliederten Gebieten wohnenden Ehegatten bescheinigt worden sind, gelten bis zum Ablauf ihrer Geltungsdauer.“

(GBA. VI 5510/35 — ARG. 781/43)

Tarifliche Regelung der Beförderung von Arbeiterurlaubern und Arbeiterheimkehrern in Sonderzügen

Erlaß des GBA. vom 14. Juli 1943 (R ArbBl. S. I 381)

Im drittletzten Absatz meines Rderl. ARG. 700/43¹⁾ wurde zum Ausdruck gebracht, daß die neue Regelung die rechtzeitige Anmeldung der Sonderzugreisenden beim nächsterreichbaren Mer-Büro (vorwiegend am Sitz der Transportstäbe der DAF.) erfordert. Um Zweifeln vorzubeugen, wird darauf hingewiesen, daß die Anmeldung der U r l a u b e r sonderzüge nach wie vor ausnahmslos in Händen der Transportstäbe der DAF. liegt. Soweit Heimkehrer den U r l a u b e r sonderzügen beigegeben werden sollen, sind die Fahrtteilnehmer bei den Transportstäben der DAF. anzumelden.

Im übrigen regelt sich die Abfertigung der Sonderzüge für gewerbliche Heimkehrer grundsätzlich nach Runderlaß Va 5780, 14/5162 vom 28. Oktober 1941²⁾ bzw. Rderl. ARG. 979/41³⁾.

(GBA. VI a 5510/70 — ARG. 871/43)

¹⁾ Abgedruckt S. B I a 48 l.

²⁾ Abgedruckt S. B VI 9.

³⁾ Abgedruckt S. B VI 7.

9. Nachtrag

Urlaubs- und Rückkehrscheine für ausländische Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 30. Juli 1943 RArbBl. S. I 416)

Um eine mißbräuchliche Benutzung oder Fälschung der Urlaubs- und Rückkehrscheine für ausländische Arbeitskräfte nach Möglichkeit zu verhindern, sind durch meinen Erlaß VI 5783/43 vom 7. April 1943¹⁾ (Rderl. ARG. 448/43) vom 1. Juni 1943 ab neue Vordrucke eingeführt worden, die mehrere Sicherungen gegen Nachdruck oder Fälschungen enthalten. Der beabsichtigte Zweck dieser Maßnahme kann aber nur erreicht werden, wenn alle Dienststellen und Betriebe

1. die in ihrem Gewahrsam befindlichen Scheine so sorgfältig aufbewahren, daß eine Entwendung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird,
2. mit der Aufbewahrung und Ausstellung der Scheine keine ausländischen Arbeitskräfte beauftragen,
3. den ausländischen Arbeitern keine Doppelstücke aushändigen, und
4. darüber wachen, daß ausgegebene Scheine, von denen aus irgendwelchen Gründen kein Gebrauch gemacht worden ist, wieder eingezogen werden.

Ich bitte, dies zu beachten und dafür Sorge zu tragen, daß auch bei den Dienststellen und Betrieben, denen Urlaubs- und Rückkehrscheine zur Verfügung gestellt werden, diese Scheine sorgfältig behandelt werden und bei ihrer Ausgabe auf möglichste Vermeidung der Gefahr einer mißbräuchlichen Benutzung Bedacht genommen wird.

Zur Überwachung der Verwendung der Urlaubs- und Rückkehrscheine ist von der ausgebenden Dienststelle ein Nachweis darüber zu führen, an welche Stelle die Vordrucke ausgegeben wurden. Aus diesem Nachweis muß zu ersehen sein

1. die Bezeichnung und Anschrift der empfangenden Stelle (Behörde oder Betrieb),
2. die laufenden Nummern der ausgegebenen Scheine und
3. der Tag der Ausgabe.

Die Urlaubs- und Rückkehrscheine dürfen nur gegen Empfangsbestätigung ausgegeben werden. Den Dienststellen und Betrieben ist aufzugeben, über die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Urlaubs- und Rückkehrscheine ihrerseits entsprechende Nachweise zu führen. Die ordnungsmäßige Führung dieser Nachweise ist gelegentlich nachzuprüfen.

(GBA. VIc 5783/99 — ARG. 987/43)

¹⁾ Abgedruckt S. B I a 48 j.

Unfallversicherung ausländischer Arbeitskräfte während des Transports
Erlaß des GBA. vom 21. Juli 1943 (R ArbBl. S. I 405)

Im Nachgang zu meinem Rderl. ARG. 1412/42 gebe ich nachstehend einen ergänzenden Erlaß des Reichsarbeitsministers vom 18. Mai 1943¹⁾ — II b 377/43 A — mit der Bitte um Kenntnis und Beachtung bekannt:

„Mein Erlaß vom 26. September 1942²⁾ — II b 2214/42 A — (R ArbBl. S. II 512) über die Unfallversicherung ausländischer Arbeitskräfte während des Transports gilt auch für die Entschädigung von Unfällen, die bei Urlaubsreisen ausländischer Arbeitskräfte während der Beförderung zwischen dem Beschäftigungsort und ihrem Heimort eintreten, wenn der Urlaub vom Arbeitsamt genehmigt ist.“

Danach genießen beim Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen nunmehr sämtliche mit Zustimmung der Arbeitseinsatzverwaltung für eine Beschäftigung im Deutschen Reich, im Generalgouvernement oder in den besetzten Gebieten angeworbenen ausländischen Arbeitskräfte nicht nur während der Beförderung vom Zeitpunkt des Antritts ihrer Reise zur Aufnahme der Arbeit im Reichsgebiet ab und während der Rückbeförderung (auch bei begründeter vorzeitiger Heimkehr) den Schutz der Reichsunfallversicherung, sondern auch bei Urlaubsreisen während der Beförderung zwischen dem Beschäftigungsort und ihrem Heimort, wenn der Urlaub vom Arbeitsamt genehmigt ist. Die Betriebsführer, die ausländische Arbeitskräfte beschäftigen, sind hierauf und besonders auf die Notwendigkeit der vorherigen Zustimmung des Arbeitsamts zur Beurlaubung ausländischer Arbeitskräfte hinzuweisen.

Nach Absatz (4) des mit Rderl. ARG. 1412/42 bekanntgegebenen Erlasses des Reichsarbeitsministers vom 26. September 1942²⁾ hat das Landesarbeitsamt Brandenburg den Trägern der Reichsunfallversicherung die über den Rahmen der Leistungspflicht nach allgemeinen Vorschriften über Unfallversicherung hinausgehenden Aufwendungen auf Anforderung aus Mitteln des Reichsstocks für Arbeitseinsatz zentral zu erstatten. Das Landesarbeitsamt Brandenburg kann in diesen Fällen aus Gründen der Vereinfachung von einer Nachprüfung der zur Erstattung angeforderten Beträge grundsätzlich absehen. Die zu erstattenden Beträge sind bei Kapitel 2 Titel 1 der fortlaufenden Haushaltsausgaben des Reichsstocks zu buchen. Der Runderlaß Va 5780.28/70 vom 6. Oktober 1941 und Satz 3 des ersten Absatzes II b 3057/41 A (bekanntgegeben mit Runderlaß Va 5780.29/85 vom 11. März 1942) sind hierdurch als überholt anzusehen.

(GBA. VI a 5510/71 — ARG. 965/43)

¹⁾ Abgedruckt S. B VIII a 41; vgl. auch S. B VIII a 40.

²⁾ Abgedruckt S. B VIII a 35.

9. Nachtrag

Rückführung geschlechtskranker ausländischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 9. August 1943

Ausländische Arbeitskräfte dürfen vorzeitig nur zurückgeführt werden, wenn sie nicht mehr einsatzfähig sind. Um die Frage der Rückführung geschlechtskranker ausländischer Arbeitskräfte einheitlich zu regeln, ordne ich folgendes an:

1. Ansteckungsfähige ausländische geschlechtskranke Arbeitskräfte sind in ihre Heimat zurückzuführen, wenn eine Schnellbehandlung aussichtslos ist oder eine bereits durchgeführte Schnellbehandlung zu keinem Erfolg geführt hat. Der Grund der Rückführung ist den Gesundheitsbehörden des Heimatgebietes der Zurückgeführten (z. B. Frankreich, Generalgouvernement) über die zuständige deutsche Arbeitseinsatzdienststelle zur Kenntnis zu bringen. Deshalb ist eine Durchschrift des genauen, durch Einzeluntersuchung festgestellten ärztlichen Befundes dem Transportbegleiter mitzugeben oder gleichzeitig der deutschen Arbeitseinsatzdienststelle zu übersenden.
2. Nichtansteckungsfähige geschlechtskranke ausländische Arbeitskräfte werden, soweit erforderlich, behandelt, dürfen aber nicht zurückgeführt werden, da bei dem Bedarf der Kriegswirtschaft auch auf diese Arbeitskräfte nicht verzichtet werden kann.

(GBA. VI 2-1940/108 ARG. 1021/43.)

Urlaubsverkehr ausländischer Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 31. August 1943

(Abgedruckt S. B VI 59 a)

Verhinderung einer unberechtigten Rückkehr ausländischer Arbeitskräfte in ihre Heimat nach Luftangriffen

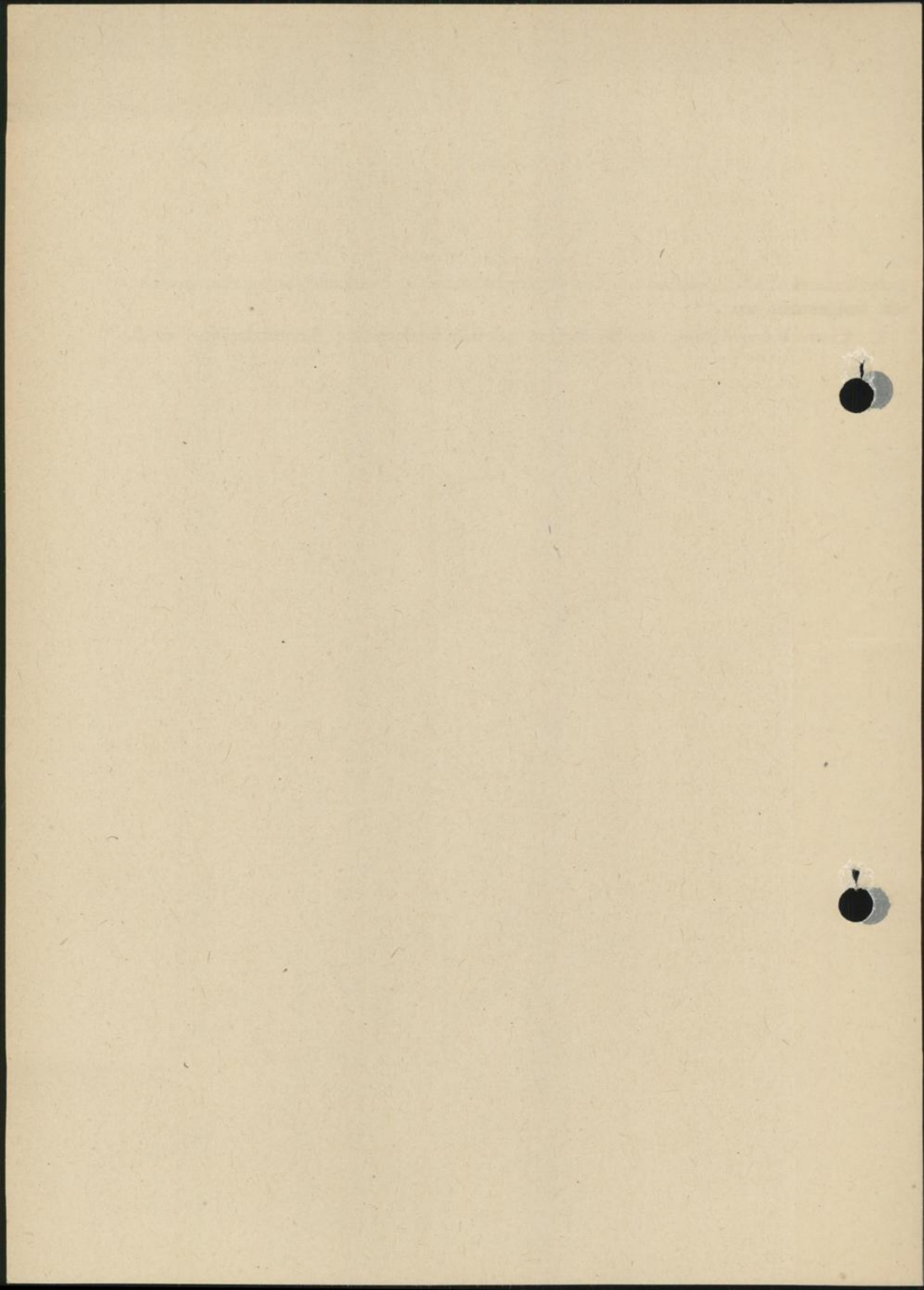
RdErl. des Präs. des GauAA. Sachsen vom 30. Oktober 1943

(Abgedruckt S. B IIa 21e)

Urlaubsverlängerung für ausländische Arbeitskräfte

Erlaß des GBA. vom 11. Oktober 1943

(Abgedruckt S. B IIa 21d)



Geschenksendungen an die in Deutschland beschäftigten ausländischen
Arbeiter

Erlaß des RAM. vom 23. Januar 1942

Der Reichsminister der Finanzen hat sich mit Runderlaß Z 2401-2949 II vom 10. Dezember 1941 damit einverstanden erklärt, daß seine Rundverfügung Z 2401-2660 II vom 28. Oktober 1940, die ich mit meinem Rderl. ARG. 1218/40 bekanntgegeben habe, auf alle in Deutschland beschäftigten ausländischen Arbeiter angewendet wird. Danach sind alle ausländischen Arbeiter ohne weitere Prüfung als unbemittelt anzusehen. Ihnen kann für Nahrungs- und Genußmittel des täglichen Bedarfs wie auch für andere Waren als Lebensmittel, die sie als Geschenksendungen aus dem Zollaussland erhalten, der Zoll ganz oder zum Teil erlassen werden.

Geschenksendungen an die in Deutschland beschäftigten ausländischen
Arbeiter

Erlaß des RAM. vom 18. März 1942

Der Reichsminister der Finanzen hat mit Erlaß Z 2145-103 II vom 27. Februar 1942 bestimmt, daß bis auf weiteres für Postsendungen mit nicht zum Handel bestimmten Waren Beträge an Abgaben aller Art (Zoll, Verbrauchssteuern einschließlich der statistischen Abgabe) und Unterschiedsbeträge nicht erhoben werden, wenn sie für die einzelne Sendung zusammen 0,50 RM. nicht übersteigen.

Der Erlaß ist nach Mitteilung des Reichsministers der Finanzen infolge des erheblichen Eingangs von Kleinsendungen aus dem Zollaussland, namentlich von Geschenksendungen mit Lebensmitteln in kleinen Mengen für ausländische Arbeiter, erforderlich geworden.

Abgabenerlaß aus Billigkeitsgründen für Waren, die für ausländische
Arbeiter eingehen

Auszug aus dem Erlaß des Reichsfinanzministers vom 10. Juni 1942

(abgedruckt S. B IV a 45)

Betreuung ausländischer Arbeitskräfte; hier: Benachrichtigung
der Angehörigen

Erlaß des GBA. vom 4. September 1943 (R ArbBl. S. I 470)

Beim Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes gehen laufend Anträge auf Nachforschung nach dem Verbleib im Reich eingesetzter ausländischer Arbeitskräfte ein. Diese Nachforschungen haben sich als sehr zeitraubend erwiesen und stellen eine erhebliche Arbeitsbelastung dar. Wenn auch angenommen werden muß, daß grundsätzlich jede im Reich eingesetzte ausländische Arbeitskraft bestrebt sein wird, ihren Angehörigen in der Heimat möglichst bald ihre Anschrift mitzuteilen, so machen die zahllosen Anfragen beim Präsidium des Deutschen Roten Kreuzes es doch notwendig, auch die Fälle zu erfassen, in denen der Arbeiter die Anschrift absichtlich nicht mitteilen will, des Schreibens unkundig ist oder kein Schreibpapier zur Verfügung hat. Ich bitte daher, den Betriebsführern bei jeder Zuweisung ausländischer Arbeitskräfte eine Anweisung auszuhändigen, in der die Betriebsführer ersucht werden,

1. auf die ausländischen Arbeiter unter Aushändigung von Postkarten dahin einzuwirken, daß sie ihren Angehörigen in der Heimat umgehend ihre Anschrift mitteilen,
2. durch Einsammeln und geschlossene Absendung der Postkarten die Durchführung zu überwachen.

(GBA. VI c 5770/25 — ARG. 1097/43)

**Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über Merkblatt
über Verhalten der ausländischen Arbeitskräfte bei und nach Fliegeralarm
Vom 20. August 1942 (RABL. S. I 383).**

Berichte über unzumutbares Verhalten ausländischer Arbeitskräfte bei und nach Fliegeralarm haben mich veranlaßt, im Einvernehmen mit dem Reichsluftfahrtminister und der DAF. — Amt für Arbeitseinsatz — das nachstehende Merkblatt aufzustellen, das in den Betrieben und Gemeinschaftslagern ausgehängt werden soll. Die Landesarbeitsämter werden das Merkblatt in den in Betracht kommenden Fremdsprachen den Arbeitsämtern zur Aushändigung an die Betriebe und die Dienststellen der DAF. zugehen lassen.

*

Zum Aushang in den Betrieben und Lagern

Verhalten bei und nach Fliegeralarm!

An alle ausländischen Arbeiter und Arbeiterinnen

Gegen die sinnlosen Terrorangriffe des Feindes schützen die vorsorglichen Maßnahmen des Luftschutzes. Daher sind die gegebenen Vorschriften genau einzuhalten, insbesondere ist folgendes zu beachten:

1. Es ist Ruhe und Ordnung zu halten.
2. Den Anordnungen der Lagerführer und Ordner ist unbedingt Folge zu leisten.
3. Licht ist das beste Bombenziel. Es darf deshalb kein Licht nach außen dringen. Im Freien kein Streichholz anzünden und keine unabgeblendeten Taschenlampen benutzen!
4. Bei Fliegeralarm begibt sich jeder, soweit nicht die Luftschutzleiter anderes bestimmen, sogleich in den nächstliegenden Luftschutzraum (Deckungsgraben), der größtmögliche Sicherheit bietet.
5. Rauchen im Luftschutzraum und in offenen Deckungsgräben ist verboten.
6. Der Luftschutzraum (Deckungsgraben) darf erst nach der Entwarnung oder auf besondere Aufforderung der Lagerführer oder Ordner verlassen werden. Auch nach der Entwarnung ist ein eigenmächtiges Verlassen des Lagers oder der Arbeitsstelle verboten.
7. Wer zur Bergung von Verletzten, zum Löschen von Bränden, bei Aufräumarbeiten oder bei sonstigen Hilfeleistungen eingesetzt wird, hat seine ganze Kraft hierfür herzugeben.
8. Wer unter Ausnutzung der zur Abwehr von Fliegergefahr getroffenen Maßnahmen ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib, Leben oder Eigentum begeht, kann mit dem Tode bestraft werden.

Ausländische Arbeitskräfte und Luftschutzpflicht**Mitteilung des Amtes für Arbeitseinsatz der DAF. vom 28. April 1943**

Über die Geltung des deutschen Luftschutzrechtes für Ausländer sind die verschiedensten Erlasse und Anordnungen der einzelnen Reichsministerien vorhanden. Es besteht Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß auch der § 2 des Luftschutzgesetzes in der Fassung vom 25. März 1943 ausspricht, daß Ausländer und Staatenlose, die im Deutschen Reich Wohnsitz, Aufenthalt oder Vermögen haben, luftschutzpflichtig sind, soweit nicht Staatsverträge oder allgemeine Regeln des Völkerrechtes entgegenstehen.

Erlaß des Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz über den Einsatz
ausländischer Arbeitskräfte im Reich; hier: Umgang der ausländischen
Arbeitskräfte mit Kriegsgefangenen

Vom 22. Dezember 1942

(Abgedruckt S. B III a 49)

